Frotast

Protest

gegen

die Theorie des Dänischen Gesammt-Staats

und

den Versuch zu deren Verwirklichung

durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852.

Mannheim.

Verlag von Friedrich Bassermann.

1852.

Inhalt.

Deutschland entbehrt der nationalen Organe; es wird zur Aufgabe des Einzelnen, soviel an ihm ist Unbill abzuwehren, die der Nation und dem Vaterlande droht. Diese Pflicht mahnt stärker, wenn deutsches Recht und Interesse von denen, die sich als deren Vertreter aufwerfen, ihrer augenblicklichen particularen Convenienz und ihren gespaltenen Sonder-Interessen geopfert werden.

Es ist dieß geschehen bezüglich des deutsch-bundesrechtlichen Verhältnisses Holsteins, sowohl durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 über die dänische Erbfolge, als auch durch das Abkommen zwischen Oesterreich und Preußen einerseits mit Dänemark andererseits über jenes bundesrechtliche Verhältniß und seine Consequenzen. Da über dieses letztere Abkommen die Verhandlungen noch schweben, der beantragte Dank der Bundes-Versammlung für die Ausrichtungen Oesterreichs und Preußens noch nicht votirt, wenigstens ein solches Votum noch nicht öffentlich verkündigt worden ist: so wird es als nächste Pflicht erachtet, den Vertrag vom 8. Mai 1852 in seiner Widerrechtlichkeit und Nichtigkeit zu zeigen und Protest dagegen einzulegen.

Es erfolgt dieser Protest in dem Bewußtseyn, daß damit dem einmüthigen Gefühl der Entrüstung Aller, die nationale Ehre für ein Gut erachten, welches der Vertheidigung und des Opfers werth ist, ein freilich nur schwacher Ausdruck geliehen wird.

Die Erfahrung, daß solcher Vertrag großen Ereignissen gegenüber, die nicht ausbleiben können, Papier ist, das der Wind verweht, entbindet nicht von der Pflicht zur Wahrung des so bedrohten Rechts. Die Waffe entspricht der Kraft, die sie führt; aber der Schwache, der sein Recht urkundlich wahrt, thut es in dem Vertrauen, daß einst auch ein Schwert der Gerechtigkeit sich finden und siegen werde.

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 beabsichtigt eine Neuerung und gegen Deutschland eine Verletzung des bisher bestandenen Völkerrechtes, indem darin:

1) die Integrität der dänischen Monarchie bezüglich aller Staaten, die gegenwärtig unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigt sind, als ein permanentes Prinzip anerkannt;
2) die Erhaltung dieser niemals bestandenen, vertragsmäßig ausdrücklich ausgeschlossenen Integrität als eine völkerrechtliche Aufgabe bezeichnet wird, welche die allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte berühre; und indem
3) unter Gefährdung rechtlich begründeter eventueller Successions-Rechte in einzelne Theile jetzt unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark regierter Staaten, über dereinstige Succession in Deutsches Bundesland statuirt wird.

Der Vertrag ist Deutscher Seits zurückzuweisen wegen seiner innern Widerrechtlichkeit; wegen seiner politischen Nachtheile für Deutschland und Europa; wegen der Geschichte seiner Entstehung. Diesen drei Gesichtspunkten gilt die nachfolgende Erörterung.

I.

Innere Widerrechtlichkeit des Vertrags.

Die innere Widerrechtlichkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 liegt einmal darin, daß dadurch die für Schleswig-Holstein bestehende Erbfolge-Ordnung ohne Consens der Betheiligten umzustoßen beabsichtigt wird.

Wenn für Dänemark die Erbfolge-Ordnung seiner Regenten-Familie geändert werden soll, so hat Deutschland keinen Einwand.

Selbst dagegen könnte Deutschland füglich keinen Einwand erheben, wenn die Erbfolge-Ordnung der Dänischen Dynastie in der Absicht geändert würde, damit die so lange zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein bestandene Personal-Union fortbestehen möge; wenn also der, nach der Successions-Ordnung im Mannsstamme zur Regierung in Schleswig-Holstein berufene Fürst, unter Abschaffung der bisher in Dänemark bestandenen Successions-Ordnung, wonach auch die männlichen Nachkommen der weiblichen Linien erbberechtigt waren, in Dänemark zur Regierung berufen würde. Für diesen Fall würde Deutschland die Pflicht obliegen, von Neuem die Selbständigkeit des deutschen Bundeslandes Holstein in seiner berechtigten Verbindung mit Schleswig, im Verhältniß Beider zu Dänemark, zu wahren; wie sie unter ähnlichen Verhältnissen und Wechseln urkundlich gewahrt wurde, als das Oldenburg'sche Haus 1460 in Schleswig-Holstein zur Regierung kam. In solcher Weise die Schleswig-Holstein'sche Sache zu vermitteln, scheint Anfangs die Absicht Preußens gewesen zu sein, wie aus der vielbesprochenen Note des Herrn von Wildenbruch geschlossen werden muß, welche dieser am 8. April 1848 an den Dänischen Minister des Auswärtigen gerichtet hat. Es enthält diese Note folgende Stellen:

„Preußen wünscht vor Allem die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihrem König-Herzog zu erhalten, und ist weit entfernt, sowohl seinen eigenen Interessen, als auch dem Ehrgeiz anderer Personen zu dienen" 2c.

„Aber die einzig mögliche Basis ist die völlige und gänzliche Vereinigung von Schleswig und Holstein zu unabhängigen und unzertrennlichen Staaten, welche ihren Erbherzog und nicht den König von Dänemark als ihren Herrn anerkennen" 2c.

Die Lösung der Schleswig-Holstein'schen Frage auf diesem Weg konnte unerwünscht erscheinen; aber es war, wie gesagt, in Berücksichtigung der hergebrachten Verhältnisse Deutscher Seits schwer, sich ihr entgegen zu stellen. Der Vertrag vom 8. Mai 1852 will aber nicht nur die be-

stehende Successions = Ordnung für Dänemark, sondern auch für Schleswig=Holstein abändern. Die contrahirenden Mächte erkennen ein eventuelles Successions = Recht an des Prinzen Christian von Schleswig = Holstein - Sonderburg-Glücksburg und seiner Descendenz im Mannsstamme: „in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten." Es geschieht dieß in der Absicht und zu dem Zwecke, damit nähere eventuelle Erbrechte, wie namentlich die des Herzogs Christian von Schleswig = Holstein = Sonderburg = Augustenburg und seiner Descendenz im Mannsstamme auf die Nachfolge in der Regierung von Schleswig und Holstein nach dem Aussterben der Königlichen Linie im Mannsstamme, und der mangelnde Consens der Betheiligten zu solcher Abänderung, in dem vorgesehenen Falle unberücksichtigt bleiben, das Recht also gebrochen werde.

Gesetzt selbst den Fall, daß die eventuellen Successions-Rechte in einzelnen Theilen der jetzt unter demselben Regenten vereinigten Lande bei Erlöschung des Mannsstammes der Oldenburgischen Linie auf den Dänischen Thron zweifelhaft wären, so hat nur Deutschland durch seine verfassungsmäßigen Organe ein Recht, maßgebend über etwa zweifelhafte Successions = Ansprüche in deutsches Bundesland zu entscheiden. Der Versuch, in dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 diese Entscheidung zu anticipiren, in Verbindung mit der Art und Weise, wie dieser Versuch eingeleitet worden ist, wovon später, enthält eine offene Verletzung der unzweifelhaftesten Rechte Deutschlands.

* * *

Die Anerkennung von Seiten der Europäischen Mächte der Integrität der Dänischen Monarchie als eines „permanenten Prinzips," bezüglich der Verbindung aller Staaten, die gegenwärtig unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark regiert werden, ist zum Nachtheil Deutschlands dem bestehenden Völkerrecht zuwider, und bildet das andere Moment der inneren Widerrechtlichkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852. Dem Grundvertrag (Act of settlement) von 1460 entgegen, worauf das Regierungsrecht des von Christian I. abstammenden Oldenburg'schen Zweigs in Schleswig=Holstein

beruht, wird damit die von Christian I. für sich und seine Nachkommen gelobte und beschworene Vereinigung Schleswigs mit Holstein zu einer Staats-Einheit, und die gleichmäßig gelobte und beschworene Pflicht, beide Herzogthümer zu einem Staats-Ganzen mit Dänemark — nicht vereinigen und verschmelzen zu wollen, gewaltsam umgestoßen.

Das legitime Recht des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig-Holstein und Lauenburg aus dem Hause Oldenburg, beruht ausdrücklich auf der von den Betheiligten bei Gründung der Dynastie erfolgten Erklärung und dem Anerkenntniß der nur zeitlichen Dauer, also der Nicht-Integrität der Verbindung der jetzt noch unter seinem Scepter verbundenen Staaten als einem permanenten, in dieser Permanenz sein Herrscherrecht bedingenden, zum Grund-Gesetze gewordenen Vertrage. Seit nächst 400 Jahren stehen die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem benachbarten Dänemark unter demselben Regentenhause, und erst theilweise, dann vollständig unter demselben Regenten. Sie sind hiedurch allerdings mit Dänemark nothwendig in mannigfache nähere Beziehung gekommen, haben namentlich in den allgemeinen Europäischen Verhältnissen im Verein mit Dänemark die Macht ihres gemeinsamen Landesherrn gebildet, und dadurch manches Gemeinsame erhalten; aber jeder Zeit überwog doch die Verschiedenheit, und was auch Gemeinsames eingerichtet wurde, — das Wesen der Staatsverbindung und die staatsrechtliche Selbständigkeit der zu solcher verbundenen Herzogthümer betraf es nicht.

Die geschichtlichen Thatsachen, welche als Beweis dafür angeführt oder zur Widerlegung geltend gemacht werden, sind zwar, die einen wie die Würdigung der andern, bekannt genug. Aber es ist vielleicht heute nicht vom Ueberfluß, wenn sie wiederholt übersichtlich zusammengestellt werden, und es gehört zur Sache, denn es gilt eine Verwahrung des Rechts. Es sind dabei von den bekannten Quellen nachfolgende benutzt worden:

Dr. N. Falck. Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß, Kiel 1816. Die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins, von Uwe Lornsen;

Jena 1841. Das Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig von N. Falck, M. Tönsen, E. Herrmann, Joh. Christiansen, C. D. Madai, Joh. Gust. Droysen, Georg Waitz, Joh. Chr. Ravit, L. Stein, Professoren an der Universität Kiel. Hamburg 1846. Schleswig - Holstein, Dänemark und Deutschland von L. Häußer, — Heidelberg 1846; sodann Georg Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte. Göttingen 1851. 1. Band. Was namentlich die Rechts-Ausführungen betrifft, so ist die angeführte so verdienstliche Schrift der Kieler Professoren so wörtlich benutzt worden, als es Verkürzung und Anordnung nur immer erlaubt haben, in der Zuversicht, damit im Geist der geehrten Verfasser zu handeln. Nicht nach Neuem wird gestrebt, sondern die Mahnung an das Alte, Bekannte, ist der Zweck.

Nach diesen Quellen ist folgendes die historische Entwicklung des Staatsrechts Schleswig-Holsteins.

Schleswig, 1330 als Dänisches Lehen den Grafen von Holstein aus dem Schauenburger Hause eventuell verliehen, sollte nie mehr mit Dänemark vereinigt werden, so daß Ein Fürst über beide Lande regiert.

Nachdem um das Jahr 1326 Graf Gerhard III. von Holstein aus dem Schauenburger Hause von den Großen Dänemarks als ein Mächtigerer berufen worden war, die damals in Dänemark bestandenen inneren Wirren zu beschwichtigen, wurde ihm für diese Ausrichtung das Herzogthum Schleswig als ein rechtes Erblehen von dem Könige von Dänemark Waldemar V. verliehen. Dieser, der durch Gerhards Einfluß gegen den vertriebenen Christopher II. als König von Dänemark eingesetzt worden war, gab sammt dem Dänischen Reichsrath in einer Urkunde vom 15. August 1326, der *Constitutio Waldemariana* die Versicherung:

„Ducatus Suder - Juciae regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur *ita quod unus sit dominus utriusque.*“

„Daß das Herzogthum Schleswig nie wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemarks vereinigt werden sollte, so daß Ein Fürst über beide Lande regiere.“

Dabei wurde feierlich erklärt, es sei dieß der Dank für das Verdienst, das sich Graf Gerhard als Reichsverweser im Dänischen Lande erworben habe.

Bei veränderter Lage vier Jahre später, die durch den Rücktritt Waldemars V. und die Wiedereinsetzung des Königs Christopher II. bezeichnet wird, war gleichwohl jener Vertrag im Wesentlichen bestätigt worden, indem der wiedereingesetzte Christopher II. 1330 den Grafen Gerhard III. von Holstein für sich und seine Erben nicht nur für den Fall des unbeerbten Ablebens des damaligen Schleswig'schen Herzogs Waldemar, sondern mit diesem zur gesammten Hand mit dem Herzogthum Schleswig belehnte. Diese Verträge gaben zwar zu blutigen Kriegen Anlaß, als aber im Jahre 1375 die Seitenlinie des Königlich Dänischen Hauses, die in Schleswig regiert hatte, wirklich erlosch, setzten sich die Grafen von Holstein, Nachkommen Gerhards III. in den Besitz von Schleswig, der ihnen durch den Vertrag von 1330 für diesen Fall zugesichert war. Schleswig und Holstein bekamen, beide jetzt vereint und jetzt auch Schleswig von Dänemark getrennt, Einen Herrn.

Schleswig, als Dänisches Lehen im wirklichen Besitz der Grafen von Holstein, und dadurch in Personal-Union mit dem Lande Holstein, von Dänemark 1440 so bestätigt und verliehen.

Es verweigerten zwar die Dänen wiederholt die Belehnung der Grafen von Holstein mit Schleswig, erklärten Schleswig als ein von diesen verwirktes Lehen, und weitere blutige Kriege wurden geführt. Allein noch einmal kehrten die Verhältnisse wieder, wodurch der Graf von Holstein, Herzog von Schleswig, zum mächtigen Schiedsmann in Dänemark berufen war. Es handelte sich zunächst um die Wahl Christophs (III.) von Pfalz-Baiern zum Unions-Könige der Scandinav'schen Reiche.

Dänemark hatte sich für ihn entschieden und ihn einstweilen zum Reichs-Vorsteher gewählt. Um in Schweden gegen den Mitbewerber Karl Knutson obsiegen zu können, mußte Christoph den Rücken sich frei machen. Dieser würde in dem Falle von Herzog Adolph VIII. von Schleswig-

Holstein bedroht gewesen sein, wenn nicht der Stoff der Zwietracht zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein vorher beseitigt war. Es bestand dieser Stoff der Zwietracht wesentlich in der von Dänemark bisher verweigerten Belehnung mit Schleswig. Das untergeordnetere Interesse dieser Weigerung mußte dem höheren, das Primat in der Scandinavischen Union zu gewinnen, Dänischer Seits geopfert werden, und so geschah es. Die Beseitigung jenes Hindernisses erschien so dringend, daß die Dänen den Reichs-Vorsteher Christoph, gegen die Bestimmung der Kalmarer Unions-Akte, zum Dänischen Könige schnell wählen mußten, nur damit der Akt der Belehnung Herzog Adolphs mit Schleswig vor sich gehen könne. Der Dänische Reichsrath erachtete die Zeit-Umstände von der Art, so hieß es, daß der König die Freundschaft des Herzogs Adolph sich sichern müsse.

Christoph III. vollzog daher, kaum zum Könige von Dänemark gewählt, und noch in demselben Monate, in welchem seine Wahl erfolgt war, die Belehnung Adolphs mit Schleswig. Später ließ sich Christoph III., um sich gegen Vorwürfe sicher zu stellen, vom Dänischen Reichsrathe in einer besondern Akte bezeugen, daß die erbliche Belehnung des Holstein'schen Grafenhauses mit Schleswig, auf Verlangen und mit Autorisation des Reichs geschehen sei.

Die Belehnung ging 1440 zu Coldingen vor sich; Herzog Adolph schwur den Lehens-Eid und empfieng die Lehens-Fahne. Alle gegen die Rechtmäßigkeit dieser Belehnung streitenden älteren Urkunden wurden ausdrücklich für vernichtet erklärt und die Constitutio Waldemariana bestätigt. Christoph III. wurde nun mit der Unterstützung des Herzogs Adolph Unions-König, und Dänemark behauptete damit das Primat in der Scandinavischen Union.

Durch den Grund-Vertrag von 1460 wurde Christian I. aus dem Hause Oldenburg (1448 durch den Einfluß Adolps VIII. von Holstein zum König von Dänemark) jetzt auch zum Herzoge von Schleswig-Holstein gewählt und ihm gehuldigt, „nicht als einem Könige zu Dänemarken, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande;" — und unter der Bedingung, nicht allein, daß

Schleswig mit Dänemark nie wieder vereinigt, sondern auch daß Schleswig und Holstein ewig vereinigt sein sollen: „dat se bliven ewig tosammende ungedelt." —

König Christoph III. war schon 1448 kinderlos gestorben. Nahe Erbberechtigte zu den erledigten Kronen waren in keinem der drei unirten Scandinavischen Reiche vorhanden. In Schweden setzte Karl Knutson seine Wahl zum Könige nun durch und hoffte, daß so wie bei der letzten Wahl Schweden und Norwegen den zuerst in Dänemark gewählten König Christoph III. angenommen hatten, so jetzt Dänemark und Norwegen ihn, Karl Knutson, zum Könige annehmen würden.

Dänemark aber widerstrebte dem Beharren in der Union unter dem Primat eines zunächst Schwedischen Unions-Königs. Wollte der Schwede die Union mit Gewalt erhalten und das widerstrebende Dänemark unterwerfen, so war das Bündniß mit dem Herzoge Adolph von Schleswig-Holstein entscheidend, welches Karl kein Bedenken getragen haben würde auf Kosten Dänemarks zu gewinnen.

Dem beugte Dänemark vor; es gelang ihm, sich Schleswig-Holstein näher und für die Dauer zu verbinden, aber mit ausdrücklicher Verwahrung gegen die Integrität, d. h. die rechtliche Nothwendigkeit der Dauer dieser Verbindung; dieß ist der für die Beurtheilung des gegenwärtigen Rechts-Zustandes entscheidende Wendepunkt.

Die Dänen boten unter den angedeuteten Verhältnissen dem Herzoge Adolph von Schleswig-Holstein die Dänische Krone an. Dieser aber war selbst kinderlos, seine Politik darauf gerichtet, seinem Neffen Christian von Oldenburg, Sohn Dietrichs von Oldenburg mit Adolphs Schwester, ein glänzendes Loos zu bereiten, unter Hintansetzung eines Agnaten, des Grafen Otto von Schauenburg, der später sich abfinden ließ. Adolph schlug daher für sich die Dänische Krone aus, brachte statt seiner seinen Neffen, den Grafen Christian von Oldenburg in Vorschlag und Christian von Oldenburg, damals ein kleiner Deutscher Graf, der von Jugend auf an dem Hofe seines Oheims gelebt hatte, ward durch des Letztern Einfluß und Macht 1448 König von

Dänemark. Kurz ehe Herzog Adolph nach Kopenhagen ging, um die Wahl seines Neffen Christian zu betreiben, wurde diesem, der im Herzogthum Schleswig den Ausfall der Unterhandlungen abwartete, ohne Zweifel mit Vorwissen und unter Zustimmung Herzog Adolphs, die Waldemar'sche Constitution zur Anerkennung und Bestätigung vorgelegt. Christian entzog sich dieser Pflicht keineswegs, und erklärte in einer eigens ausgestellten Akte, 28. Juni 1448:

„Es wären ihm besiegelte Briefe, auch alte Schriften und Handvesten, vom Könige Waldemar und dem Dänischen Reichsrathe im Jahre 1326 ausgestellt, vorgelegt, welche unter Andern einen Artikel in lateinischer Sprache enthielten, den er, der Graf, sich habe deuten lassen, und der von Wort zu Wort so laute: Item Ducatus Suder-Juciae regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque. Würde nun er, der Graf, zum Könige von Dänemark erwählt werden, so wolle und solle er und seine Leibes-Erben den vorbenannten Artikel in seiner Kraft unverletzt erhalten, wie er von den Königen und Räthen des Reichs Dänemark in früherer Zeit abgefaßt worden, damit ja zwischen dem Reiche Dänemark und den Landen Schleswig und Holstein ewiger Friede bleiben möge."

Diese Urkunde war der von Christian gezahlte Preis für die Mitwirkung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu seiner Erwählung in Dänemark und in der Union; und die Beförderung dieser beiden Transactionen durch Herzog Adolph beweist, wie dieser bestrebt war, die beiden Haupt-Zwecke seines Lebens und Strebens: die unzertrennliche Verbindung und Selbständigkeit Schleswig-Holsteins und die Begründung einer bedeutenden Macht unter seinem nächsten Anverwandten Christian aus dem Hause Oldenburg, in Uebereinstimmung zu bringen und gleichmäßig zu erreichen.

Gleich nach Christians I. Thronbesteigung in Dänemark begann der Kampf, der zuerst in Norwegen, dann auch in Schweden zum Vortheil Christians entschieden wurde, und mit der Flucht Karl Knutsons und der Wiederherstellung der Scandinavischen Union unter Christian I. 1457 endigte. Zwei Jahre später starb Herzog Adolph VIII. kinderlos. Nach dreimonatlichen Unterhandlungen entschlossen sich die

Stände Schleswig-Holsteins zur Wahl Christians I. zu seinem Nachfolger, für welche Adolph vorgearbeitet hatte. So wurde ein Ereigniß vollzogen, welches folgenreich wie wenige für diese Lande und den Norden Europas geworden ist.

Ein Zweig des Oldenburg'schen Hauses, der kurz vorher den Dänischen Thron und zugleich die Kronen Schwedens und Norwegens erworben hatte, kam jetzt auch in Schleswig und Holstein zur Herrschaft. Zwar die Krone Schweden ging bald wieder für ihn verloren; doch blieben die andern Jahrhunderte hindurch in demselben Haus und bald theilweise, bald vollständig, unter demselben Regenten.

So Vieles auch, bezüglich des Herganges bei der Vereinigung aller dieser Länder unter der Herrschaft Christians I., des Ahnherrn dieses Zweiges des Oldenburg'schen Hauses, in Rechten und Thatsachen zweifelhaft sein mag; so viel steht fest:

Niemand hatte nach Herzog Adolphs VIII. Tod ein anerkanntes und unbezweifeltes Erbrecht auf Schleswig und Holstein zugleich. In Holstein mag der Anspruch der Agnaten aus dem Schauenburg'schen Hause der begründetere und bessere gewesen sein; in Schleswig, in Ermangelung Anderer, und da das Lehn nach der Constitutio Waldemariana als ein an Dänemark heimgefallenes nicht behandelt werden durfte, jener der Cognaten aus dem Oldenburg'schen Hause; denn die den Herzog Adolph überlebenden Schauenburg'schen Agnaten waren keine Nachkommen Gerhards III., des ersten Erwerbers des Schleswig'schen Erblehns. Wie dem auch sei, die beiden Lande Schleswig und Holstein hielten zusammen und wollten Alles eher als eine Trennung, nachdem die Vereinigung seit 1375 zum Glück beider bestanden, und besonders unter der weisen und glücklichen Regierung Herzog Adolphs VIII. tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Damit Zwietracht dem Lande nicht schaden und eine Theilung befördern möge, einigten sich die Stände von Holstein und Schleswig, und schwuren zusammen, daß sie einträchtig Einen Herrn wählen wollten.

Mußte ein Recht verletzt werden, so wurde am besten das geopfert, das für die Dauer der Verbindung der beiden Fürstenthümer die schwächere Bürgschaft bot, und das gilt von dem etwaigen Erbrecht der Schauenburger. Den besondern Anspruch, welchen Christian I. an Schleswig

haben oder doch behaupten mochte, sei es als König von Dänemark, und, als solcher, Lehnsherr über das heimgefallene Lehen; sei es als Lehns-Erbe Adolphs, gab dieser auf, um mit einem andern Rechte beide Lande als ein Ganzes unbestritten zu gewinnen. Er erkannte ihre staatsrechtliche Vereinigung an, indem er aus den Händen der gemeinsamen Vertretung die Herrschaft entgegen nahm. Nicht von den Schleswigern besonders, von den Holsten für sich, sondern von beiden gemeinsam wurde ihm die Herrschaft in beiden Landen als eine ungetrennte übergeben, und Christian versprach: „die Lande nach allem Vermögen im guten Frieden zu halten und daß sie bleiben ewig zusammen ungetheilt.“ Nachdem nun so die Wahl zu Stande gekommen war, erklärte Christian urkundlich, wenige Tage nachher:

„Wir Christian von Gottes Gnaden, König von Dänemark ꝛc. bekennen und bezeugen offenbar mit diesem unserem gegenwärtigen Brief vor allen denjenigen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß die Ehrwürdigen Prälaten, Strenge Ritterschaft, Ehrsamen Stände und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; Vorbenannte haben uns auch angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt, nicht als einem König zu Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande“ ꝛc.

Das vereinigte Schleswig-Holstein, als es den ersten Oldenburger zu seinem Landesherrn erhob, bedingte sich in weiteren Artikeln eine Verfassung, wie wenige Lande Europas damals eine solche Magna Charta aufzuweisen hatten; die Selbständigkeit der Lande nach Außen und ihre untrennbare Verbindung waren gewahrt, so weit ein Recht durch Urkunden allein gewahrt werden kann. Die negative Bestimmung der Constitutio Waldemariana von 1326:

„daß das Herzogthum Schleswig nie wieder mit dem Reiche und der Krone Dänemarks vereinigt werden sollte, so daß Ein Fürst über beide Lande regiere,“

ist durch den Grund-Vertrag von 1460 durch die positive

Bestimmung ergänzt worden: Schleswig und Holstein sollen vereinigt sein und bleiben:

„dat se bliven ewig tosammende ungedelt.“

Nachdem nun Holstein vereint mit Schleswig Einen Herrn erhalten hatte, der zugleich König in Dänemark, so blieb doch das: non unietur nec annectetur der Waldemar'schen Constitution insoweit gewahrt, daß Schleswig und Holstein für selbständig und unzertrennlich erklärt und anerkannt worden waren von dem Könige Dänemarks sammt dem Dänischen Reichsrath; daß die Schleswig-Holstein'schen Lande den Christian nicht gewählt und ihm gehuldigt hatten als einem König zu Dänemark, sondern „als ihrem Herrn der vorbeschriebenen Lande;“ daß die Schleswig-Holstein'schen Stände das Wahlrecht ihres Landes-Fürsten, jedoch auf die Fürsten aus dem Hause Oldenburg beschränkt, sich vorbehalten hatten, ohne an den Inhaber der Krone Dänemark dabei gebunden zu sein.

Die späteren Landestheilungen seit 1482 haben Schleswig-Holsteins so begründete Staats-Einheit und seine Selbständigkeit, Dänemark gegenüber, nicht beeinträchtigt, am wenigsten eine Trennung wiederum, Schleswigs von Holstein, herbeigeführt.

Nach Christian I. Tode wurden 1482 unter besonderen und schwierigen Verhältnissen dessen beide Söhne, Johann und Friedrich I. zu Herzogen von Schleswig-Holstein gewählt, und diese Zwei-Fürsten-Herrschaft trat auch mit Friedrichs I. erlangter Volljährigkeit 1490 ein. Unter Friedrichs I. Söhnen fand dann für einige Zeit eine Dreitheilung des Landes Statt, welche das Verhältniß der abgetheilten Herrn, das hier nicht näher in Betracht kommt, hervorgerufen hat. Unter der Zwei-Fürstenherrschaft, welche seit Christians IV. Regierungs-Antritt bis zur Renunciation des Großfürsten Paul von Rußland aus dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf (1773) fast zweihundert Jahre fortbestand, erhielten die Herzogthümer zwei regierende Landesherrn: einen, der zugleich König von Dänemark war, und dessen Geschlecht oder Land eben deßhalb jeder Zeit

auch in den Herzogthümern „königlich" genannt wurde, während später zugleich der Name (Schleswig-) Holstein-Glückstadt für das königliche Geschlecht oder Land sich findet; und einen aus der Linie, welche den Namen der Schleswig-Holstein-Gottorf'schen führte.

Jeder dieser beiden Fürsten hatte zunächst seinen bestimmten Antheil, der aus einzelnen, geographisch nicht zusammenhängenden Aemtern und anderen Besitzungen, theils in Schleswig, theils in Holstein, bestand, und welcher der privative Antheil genannt wurde. Außerdem aber waren wichtige Rechte gemeinschaftlich geblieben, überhaupt war die staatsrechtliche Einheit des Landes aufrecht erhalten. So waren Prälaten und Ritterschaft nicht getheilt; der Landtag, den sie mit den Abgeordneten der Städte zusammen bildeten, war beiden Landen und Landestheilen gemeinschaftlich. Es entstanden also durch diese Theilungen keine geschlossenen Territorien bezüglich der privativen Antheile, und es blieb eine gemeinschaftliche Regierung, über welche die Landesfürsten sich besonders zu verständigen hatten. Diese gemeinschaftliche Regierung bezog sich zunächst auf die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft, erstreckte sich aber auch, und sollte sich grundgesetzlich erstrecken, auf alle allgemein wichtigen Landesangelegenheiten, sie mochten die besonderen Landestheile oder die gemeinschaftlichen Districte betreffen. Zu verkennen ist nicht, daß die prinzipmäßige Durchführung einer solchen gemeinschaftlichen Regierung, namentlich in Zeiten wo die gegenseitigen Verhältnisse der Landesherren sich feindlich gestalteten, ihre große Schwierigkeit hatte und es kann nicht geläugnet werden, daß das Bestreben insbesondere der Gottorfer Herzöge, die Communion zu beseitigen und zur vollen Selbständigkeit in ihren Antheilen am Lande und an der Landes-Regierung zu gelangen, ein Bestreben, das in dem von Karl XII. von Schweden erzwungenen Travendahler Frieden von 1700 seinen letzten und umfassendsten Erfolg hatte, zu mancherlei Deteriorationen der Staats-Einheit von Schleswig-Holstein führte.

Daß aber auch nach diesen Landes-Theilungen und nach allen diesen Deteriorationen das Prinzip der Staats-Einheit Schleswig-Holsteins und seiner staatlichen Selbstän-

digkeit festgehalten wurde, das beweisen theils die Unions-Verträge von 1533 und 1623, die ihrem ganzen Inhalte nach völkerrechtliche Allianz-Verträge zu Schutz und Trutz sind, geschlossen zwischen Dänemark einerseits und Schleswig-Holstein als einem Staats-Ganzen andererseits, Verträge, die noch durch den vorerwähnten Travendahler Frieden von 1700 für fortbestehend erklärt wurden; theils liegt das rechtliche Bestehen einer das ganze Land umfassenden Regierung noch während des siebenzehnten Jahrhunderts in entschiedenen Thatsachen klar zu Tage; namentlich in den bekannten, gemeinschaftlichen Verordnungen, welche auch bei getheilter Herrschaft für das ganze Land erlassen wurden. Und wenn das, jedoch nicht bei allen Gelegenheiten consequent verfolgte Bestreben der Gottorfer Herzöge, die Gemeinschaftlichkeit der Regierung für Schleswig-Holstein zu beseitigen, eine Territorialhoheit in ihrem Antheil zu begründen und zur Selbständigkeit in demselben zu gelangen, nicht ohne allen Erfolg blieb, so wird man allerdings sagen dürfen, daß dieß den Ansichten des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts von der Bedeutung fürstlicher Macht und der analogen in Deutschland damals stattfindenden Entwicklung der Landeshoheit in den Reichslehen entsprach; man wird aber am wenigsten zu der Behauptung berechtigt sein, als habe dadurch der König von Dänemark aus dem Hause Oldenburg ein Recht erlangt, sich ebenfalls der alten Verträge zu entschlagen. Denn wie das Land Schleswig-Holstein die hergebrachte Theilung nicht gewollt, sondern nur hat geschehen lassen, seine Rechte der Staats-Einheit wahrend, so war es nicht ein Recht der Gottorfer Linie, um das es sich handelte, sondern der Lande Schleswig und Holstein, daß diese ungetrennt zusammenbleiben sollten; und dieses Recht bezog sich ebensowohl auf das Verhältniß der Herzogthümer zu einander, als auf das ihrer einzelnen Theile. Es war gerade die Königliche Linie und ihre Regierung, die auf den Grundsatz einer unauflöslichen Verbindung und der Einheit des Landes noch zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts das entschiedenste Gewicht legte und ihr Verfahren gegen den mitregierenden Herzog von Gottorf wesentlich darauf stützte. Als im Jahr 1683 der Herzog eine Bitte um Schutz gegen die Ansprüche seines Mitregenten, des

Königs, an den Deutschen Kaiser gerichtet hatte, wandte man in Kopenhagen gegen diese Einmischung ein: Schleswig gehöre nicht zum Deutschen Reich; da Schleswig aber durch ein ewiges und unauflösliches Band mit Holstein verbunden sei, so gehöre auch dessen (Holsteins) Sache nicht vor den Kaiser.

So sah man die Verhältnisse am Hofe des Dänischen Königs an, als die Dänische Krone mit vollen Segeln auf den Gesammtstaat steuerte, und man auch Holsteins wegen dem Kaiserlichen Einflusse sich entziehen zu können hoffte. Es entspricht dem, wenn noch im Jahr 1699 Königlicher Seits die Behauptung aufgestellt und mit aller Entschiedenheit verfochten ward, „die Herzogthümer bildeten ein corpus integrale, das nach altem Rechte nicht aufgelöst werden könne."

Dem gegenüber ist die Anführung einer übereinstimmenden Aeußerung Gottorf'scher Seits, die im Jahr 1700 ausgesprochen worden ist, hier an ihrem Platze: Sie beweist, daß auch von dieser Seite und ungeachtet der durch den Travendahler Frieden für den Gottorf'schen Antheil erworbenen größeren Selbständigkeit der Regierung die fortdauernde staatliche Einheit der Herzogthümer nicht bezweifelt wurde.

Es wird nämlich darin gesagt:

„Wir kommen aber nun ferner auf die unionem ducatuum, vermöge welcher beide Herzogthümer Schleswig und Holstein .... ein corpus integrale bleiben, zu ewigen Tagen zusammen uniret und verbunden sein, selbige nicht von einander getrennt, noch das Herzogthum Schleswig, etiam existente casu vacantiae, dem Königreich incorporirt werden, und der eine von beiden regierenden Herren nicht etwa Herzog von Schleswig, noch der andere Herzog von Holstein sein solle."

Gerade die letzten Worte sind sehr treffend:

Die Untheilbarkeit der Herzogthümer ward fortwährend darin festgehalten, daß niemals Schleswig für sich und Holstein für sich regierende Herren erhielten. Alle Nachfolger Christians I. haben durch einen und denselben Act die Regierung in beiden Landen angetreten und niemals ist der Fall vorgekommen, noch konnte er vorkommen, daß einer derselben bloß in

Schleswig, oder aus einem andern Rechtstitel hier als in Holstein, zur Regierung gelangte.

So kann selbst in den seit 1482 bestandenen Theilungen ein neues Anerkenntniß der Staatseinheit der Herzogthümer gefunden werden, indem das Herzogthum Schleswig, welches untheilbar war, so lange es nur durch die Vasallen-Eigenschaft des zum Lehen berechtigten Grafen von Holstein mit Holstein in Personal-Union stand, jetzt, nachdem es Schleswig-Holstein'sches Staats-Territorium geworden war, mit zur Theilung gezogen wurde.

Danach hatte sich denn auch das allmählig bedeutungslos gewordene Lehns-Verhältniß Schleswigs gemodelt.

Durch die Aufhebung des Rechts der Stände den Regenten von Schleswig-Holstein zu wählen; — durch die damit in Verbindung stehende Einführung der Primogenitur-Ordnungen, sowohl im Königlichen als im Herzoglich Gottorf'schen Hause; — demnächst auch durch die Aufhebung des Lehns-Nexus des Herzogthums Schleswig mit Dänemark, erlitt zwar die Staats-Verfassung des Herzogthums Schleswig wichtige Veränderungen; — aber weder ist dadurch das rein agnatische Erbrecht für Schleswig beschränkt oder gar aufgehoben, viel weniger durch eine andere Succes-sions-Ordnung als solche für Holstein besteht, die Schleswig-Holstein'sche Staats-Einheit gelöst worden.

Das Herzogthum Schleswig war im Jahr 1460 als ein rechtes von Dänemark gehendes Mann-Lehen auf das Oldenburg'sche Haus übergegangen.

Durch den Grundvertrag von 1460 wurde das Erbrecht in das Herzogthum Schleswig, aller regierungsfähigen Männer im Oldenburg'schen Hause, begründet; die Stelle der Erbfolge-Ordnung aber durch das ständische Wahlrecht vertreten. Alle Oldenburger waren kraft Geblütsrecht zum Herzogthum Schleswig erbberechtigt; aber nur Einer sollte nach Wahl der Stände in der Regierung succediren. Das war der

Hauptgrundsatz, den die Schleswig-Holstein'schen Stände mit dem ersten Herzoge aus dem Oldenburg'schen Hause vereinbart hatten.

„Der alsdann gewählt wird, wie vorbeschrieben steht, der soll seine Lehen von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen von dem sie zu Lehen gehen, und thun, wie sich zu Recht gebührt,"

so heißt es in dem ersten Privilegium Christians I. Die Anerkennung des Lehnsherrn war aber weder eine Bedingung für das Erbrecht der Oldenburger noch für das Recht des Gewählten auf die Erlangung der Landesregierung; vielmehr war jene Anerkennung des gewählten Regenten eine in dem Lehns-Verhältniß des Herzogthums Schleswig zum Dänischen Reich unmittelbar begründete Verpflichtung des Lehnsherrn, indem Letzterer dem aus dem Oldenburg'schen Hause gewählten Regenten die wirkliche Belehnung nicht versagen durfte. So haben die Stände der Herzogthümer es angesehen.

Da die Wahl der Stände gemeinsam für Schleswig und Holstein erfolgte und erfolgen mußte, so war schon dadurch jede Möglichkeit einer weiblichen Succession für Schleswig ausgeschlossen. Das ständische Wahlrecht wurde aber mit Zustimmung der Schleswig-Holstein'schen Stände abgeschafft, und zuerst (1608) für die Gottorf'sche Linie von Herzog Johann Adolph, sodann von Friedrich III. (1650) für die herzoglich-königliche Linie ein Erbstatut errichtet, wodurch das Recht der Erstgeburt und die Linien-Erbfolge eingeführt ist.

Das Erbstatut für die Gottorf'sche Linie war sofort (1608) vom Kaiser als Lehnsherrn von Holstein und im folgenden Jahre von Christian IV. von Dänemark als Lehnsherrn von Schleswig: Das Erbstatut für die herzoglich-königliche Linie in demselben Jahre seiner Errichtung (1650) vom Kaiser rücksichtlich Holsteins, und von Friedrich III. selbst als König von Dänemark rücksichtlich Schleswigs bestätigt worden.

Der Art. 1. des letzteren Erbstatuts besagt:

„Das Recht der Erstgeburt und die Linien-Erbfolge soll für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und alle die Lande, die ihnen in Zukunft etwa

accresciren mögen, wie es bereits im Oldenburg'schen Hause Gottorf'scher Linie eingeführt ist, auch für die herzoglich-königliche Linie dieses Hauses bestehen, um die Landes-Zerstückelungen, welche die Macht der Fürstenhäuser schwächen, und dem Lande verderblich sind, zu verhüten und die Untheilbarkeit der Fürstenthümer, wie sie vor Alters aus guten Gründen bestand, zum Frommen des Fürstenhauses sowie zum Wohle des Landes, das löblicher Regenten höchstes Gut ist, wieder herzustellen."

Bei den Roeskilder Friedens-Unterhandlungen hatte (1658) König Friedrich III. von Dänemark mit Einwilligung des Reichsraths die Verbindlichkeit übernommen, die Lehnsqualität Schleswigs zu Gunsten des Herzogs von Gottorf, der mit dem siegreichen Könige von Schweden Karl Gustav eng verbunden war, aufzuheben. Es geschah dieß durch den Kopenhagener Vergleich und des Souveränitäts-Diplom vom 2. Mai 1658.

Die Hauptbestimmungen desselben lauten:

„Das Belehnungsrecht, welches dem Königreiche Dänemark seither über das Herzogthum Schleswig zugestanden, das jus infeudationis, ist erloschen.

Der König und der Reichsrath Dänemarks begeben sich aller ihrer seitherigen lehenshoheitlichen Rechte über das Herzogthum Schleswig.

Die Lehensmuthungen, welche seither gebräuchlich gewesen, hören für die Zukunft gänzlich auf.

Das ganze Herzogthum Schleswig tritt als solches aus aller und jeder lehensrechtlichen Verbindung mit dem Königreich Dänemark."

Beide Fürstenhäuser waren demnach fortan rücksichtlich Schleswigs lehensfrei oder souverän; und es wurde darüber, wie dem Herzoge von Gottorf und seinen Erben, so auch dem König-Herzog und seinen Nachkommen, eine besondere Urkunde vom Könige und Reichsrath ausgestellt.

Eine Folge der für Dänemark so unglücklichen Kriege gegen Schweden, welche der Kopenhagener Friede vom 29. Mai 1660 beendigt und während welcher sich die innere Verfassung Dänemarks als die Ursache seiner Schwäche

und seines Verfalls geoffenbart hatte, war die Revolution, welche noch in demselben Jahr 1660 Friedrich III. durchsetzte. Damit ward nunmehr auch in Dänemark das Recht der Stände den König zu wählen, abgeschafft, und das Erbrecht im Königlichen Hause begründet, der Reichsrath gestürzt und die unumschränkte Königliche Gewalt eingeführt.

Das Interesse des Königreichs würde erfordert haben, daß dieselbe Erbfolge-Ordnung, welche 50 und respective 10 Jahre früher derselbe Friedrich III. in seinem Stamme für die Herzogthümer eingeführt hatte, nun auch für das Königreich eingeführt worden wäre, um die Verbindung beider Lande für alle Folgezeit zu sichern, — wie dieß jetzt durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 beabsichtigt wird. Die Primogenitur-Gesetze für das Gottorf'sche Haus von 1608 und für das Königliche von 1650 konnten natürlich nur die Erbfolge für die männliche Linie derjenigen bestimmen, von welchen die Primogenitur-Gesetze ausgegangen waren. Beide galten ja auch für Holstein, in welches die deutsch-lehnrechtliche Erbfolge im Mannsstamme unbezweifeltes Gesetz war. Aber es war dieß auch die Erbfolge für Schleswig nach Dänischem Lehnrecht.

Schleswig wie Holstein waren Mann-Lehen und bei Aufhebung des Lehns-Nexus für Schleswig war keiner veränderten Successions-Ordnung gedacht.

Nichts destoweniger führte Friedrich III. für Dänemark, um eine recht augenscheinliche Probe der Alleingewalt zu geben, die er eben begründet hatte, in dem Königsgesetz von 1660 diejenige Erbfolge ein, wodurch auch seine, Friedrichs III. weibliche Nachkommenschaft, Mann vom Weib, nach dem Erlöschen seines Mannsstammes zur Thronfolge in Dänemark berufen ist.

Es kann sein, daß Friedrich III., nachdem seit 1660 die Erblichkeit der Dänischen Krone in männlicher und weiblicher Linie feststand, nachmals den Wunsch hegte, auch in den Herzogthümern seinen weiblichen Linien die Erbfolge zu verschaffen. Wirklich ward 1665 ein Versuch gemacht, den Herzog von Plön zur Einwilligung in eine Aenderung der Erbfolge in den Herzogthümern zu bewegen, welcher Versuch aber scheiterte. Es vermag das wohl das Vorhandensein eines Wunsches bei Friedrich III., nicht aber das Dasein

einer rechtlich begründeten Ueberzeugung und am wenigsten das Dasein einer wirklichen Berechtigung desselben zu beweisen. Friedrichs III. Nachfolger gingen unbestritten von der Ansicht aus, daß in Schleswig-Holstein der Weiberstamm nicht zu succediren habe, sondern nur der Mannsstamm.

Christian V. extendirte im Jahre 1691 die für seinen Antheil in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahre 1650 festgesetzte Primogenitur-Ordnung auf die ihm anheimgefallenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; es lag darin die Anerkennung, daß dieses Statut von 1650 damals noch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in voller Kraft und Wirksamkeit bestand, und daß die weiblichen von Friedrich III. abstammenden Linien des Königlichen Hauses von aller Erbfolge in den Herzogthümern ausgeschlossen seien. Ein weiterer Beleg dafür, aus der Zeit Friedrichs IV. und von dessen eigener, mit dem Behaupteten in Einklang stehender Anschauung, ist folgender:

Das Königl. Polnische, Churfürstl. Sächsische Haus hatte als zum Weiberstamme Friedrichs III. von Dänemark gehörig, seine Erbansprüche auf Dänemark 1709 in seinen Titel aufgenommen, aus Versehen aber auch die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit genannt. Friedrich IV. von Dänemark ließ dagegen Protest einlegen, „weil das *in lege regia* gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinnen und deren Descendenten sich auf **die Herzogthümer** nicht erstrecke.“ Es ist also anerkannter Maaßen bis zur Occupation des Gottorf'schen Antheils am Herzogthum Schleswig durch König Friedrich IV. im Jahre 1713 nichts vorgekommen, was in der Successions-Ordnung in den Herzoglichen Häusern von Schleswig-Holstein irgend etwas geändert hätte; die agnatische Erbfolge bestand jedenfalls bis zu gedachtem Jahre als ein anerkannter und unbezweifelter Grundsatz, und die Staatseinheit Schleswig-Holsteins war bis dahin weder durch eine veränderte und verschiedene Erbfolge, noch durch andere Schritte und Thatsachen in Frage gestellt.

Bei der Besitznahme des Gottorf'schen Antheils von Schleswig durch Friedrich IV. von

Dänemark, und Wiedervereinigung desselben mit dem Königlichen Antheil von Schleswig-Holstein (1713) und durch die darauf erfolgte Huldigung, hat eine Incorporation Schleswigs in Dänemark nicht stattgefunden, — ist eine Veränderung der Erbfolge-Ordnung für Schleswig nicht erfolgt, — ist die Staatseinheit Schleswig-Holsteins nicht beeinträchtigt worden.

Die Zerwürfnisse, die seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts obwalteten, zwischen der in Dänemark und Schleswig-Holstein regierenden Königlichen Linie des Oldenburg'schen Hauses und der in Schleswig-Holstein mitregierenden Herzoglichen Linie zu Gottorf, welche letztere sich eng an die Dänemark feindliche Krone Schweden angeschlossen hatte, — die Folgen der für die Dänische Krone unglücklichen Kriege gegen Schweden, welche auch in mancherlei Zugeständnissen an die Gottorfer bestanden, zu denen die Königliche Linie genöthigt wurde, hatten in der Brust der Dänischen Könige eine begreifliche Erbitterung gegen ihre Gottorfer Vettern zurückgelassen.

Die Dänische Politik in der zweiten Hälfte des siebenzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts dreht sich um die unglücklichen Versuche zum Wiedergewinne des gegen Schweden Verlorenen; insbesondere auch um das aus jener Erbitterung hervorgegangene, mit besserem Erfolg gekrönte Bestreben den Gottorfern wiederzuvergelten. Diese Streitigkeiten nehmen aber einen mehr Europäischen Charakter an, seitdem die Nordischen Mächte in das Concert der Europäischen Gesammt-Politik eingetreten waren, welche ihre Aufgabe in die Formel gefaßt hatte: Bildung und Erhaltung des politischen Gleichgewichts unter den Europäischen Mächten. Der enge Anschluß der Könige von Dänemark an Frankreich rief die Partheinahme für die Gottorfer von Seiten der Deutschen Kaiser und der andern natürlichen Gegner des Französischen Uebergewichts hervor, während die Englische Politik bezüglich Dänemarks und Schleswig-Holsteins damals wie jetzt eine unklare und schwankende war. Da Dänemark die Deutsche Einmischung wegen Holsteins nicht zurückweisen und der Pflicht sich nicht entziehen konnte, seine dieses Deutsche Land betreffenden Maßregeln auf dem Regensburger Reichs-

tage oder auf den Versammlungen des Niedersächsischen Kreises zu vertreten, so war daraus das Dänische Bestreben entstanden, Schleswig von Holstein zu trennen, weil eine Deutsche Einmischung in Holstein'sche Verhältnisse nicht möglich war, ohne daß dadurch zugleich die correlativen Verhältnisse des „durch ein ewiges und unauflösliches Band mit Holstein verbundenen Schleswigs" (Ausdrücke deren man sich noch 1683 Dänischer Seits in der Correspondenz mit dem Deutschen Kaiser bediente) berührt wurden, und weil, je weiter berechtigter Deutscher Einfluß in Holstein und dadurch in Schleswig reichte, um so beschränkter selbstverständlich die politische Bewegung des Königs-Herzogs von Dänemark und Schleswig-Holstein blieb. Dieser versuchte daher, bald die Aufhebung des Lehns-Nexus Schleswigs ungeschehen zu machen und den Herzog von Gottorf wiederum zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu bewegen, bald ihn von der Herrschaft in Schleswig ganz auszuschließen.

Zu wiederholten Malen hat der König Christian V. 1676 und dann wieder 1684 den Gottorf'schen Antheil von Schleswig, und zwar beide Male nur diesen, nicht auch zugleich den Holstein'schen, in Besitz genommen. Das letzte Mal läßt er sich förmlich als alleinigem souverainen Landesherrn huldigen. Eben damals war es, wo er, um Schleswig in einigen Beziehungen von Holstein zu trennen, ein besonderes Obergericht für dieses Land einsetzte und zum ersten Male den Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig allein ihre Privilegien bestätigte. Nur jene Absicht, die Verbindung Schleswigs mit Holstein einiger Maaßen zu lockern und dadurch Schleswig der deutschen Einmischung zu entziehen, war dabei maaßgebend. Wie wenig man aber, gerade Königlicher Seits geneigt war, die staatsrechtliche Einheit der Herzogthümer zu verkennen, das zeigen die am Schluß des vorigen Paragraphen angeführten Erklärungen. Durch den Altonaer Vergleich von 1689 und den Travendahler Frieden von 1700 wurde zwar damals der Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf in alle seine Besitzungen und Rechte wieder hergestellt; aber im Jahre 1713 erfolgte die Katastrophe, welche der Regierung des Herzogs von Gottorf in Schleswig wirklich ein Ende

machte und der Königlichen Linie des Oldenburg'schen Hauses vorerst den alleinigen Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig verschafft hat. Folgende thatsächliche Momente kommen in Betracht bei der Beurtheilung der Folgen, welche aus diesem Ereigniß für das staats- und völkerrechtliche Verhältniß Schleswigs zu Holstein und zu Dänemark abgeleitet werden, theils wirklich eingetreten sind.

König Friedrich IV. besetzte militairisch den Herzoglich Gottorf'schen Antheil an den Herzogthümern, sowohl in Holstein als in Schleswig, und erließ dabei am 31. März 1713 ein Occupations-Patent, welches wesentlich besagt:

„Wir Friedrich IV. entbieten Denen ꝛc. Prälaten, denen von der Ritterschaft, Stätten und gesammten Eingesessenen Unterthanen beider Unserer Herzogthümer Schleswig-Holstein und deren incorporirter Lande Unsere Gnade, und fügen denenselben hiemit vorläufig zu wissen, daß Wir aus sehr erheblichen Ursachen Uns der besagten beiden Herzogthümer und dazu gehörigen Landen und deren Einkünfte zu versichern Uns allergnädigst veranlasset befinden und also nicht weiter gestatten können, daß weder an Contribution, noch an andern Gefällen ꝛc. weiter etwas an die Fürstlich Gottorf'sche Cassa oder Cammer abgeliefert werde" ꝛc. (sondern) „bei Unserer Kriegs-Cassa zu Rendsburg".

Der factische Zustand, welcher durch dieses, lediglich auf die Bezahlung der Contributionen, Gefälle und sonstigen Prästanden in beiden Herzogthümern bezügliche Occupations-Patent herbeigeführt worden war, dauerte bis mit den Stockholmer und Friedensburger Friedens-Schlüssen (1720) der Nordische Krieg sein Ende erreicht hatte.

Bei den vorausgegangenen Friedens-Unterhandlungen war von Schweden unter Friedrich I. von Hessen-Kassel beharrlich geweigert worden, zu Gunsten des Herzogs Karl Friedrich von Gottorf irgend eine Bewilligung zu stipuliren. Und doch hatte Schweden des Herzogs Karl Friedrich, der ein Neffe Karls XII. und in Schweden aufgewachsen war, minderjähriges Alter mißbraucht, um die Gottorf'schen Lande gegen den Willen des Herzogs-Administrators in den Krieg gegen Dänemark zu verwickeln. Schweden, allerdings selbst

in sehr bedrängter Lage, schloß den Frieden auf Kosten des Herzogs von Gottorf ab, die Sorge für die Gottorfer dem Czar Peter dem Großen überlassend, der den Herzog Karl Friedrich sich zum Schwiegersohn ausersehen hatte. Czar Peter aber, der schon im Jahre 1713 an Dänemark versprochen hatte, „Sr. Majestät alle die Vortheile, so sie dereinst von Schleswig'scher Seite bei dem Frieden erhalten könnten, keineswegs zu hindern," ließ die Gottorfer gleichfalls im Stiche. Schweden versprach: dem Herzoge von Holstein-Gottorf wegen des Herzogthums Schleswig keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten.

Auch die, den Friedensburger Frieden vermittelnden Mächte, England und Frankreich, garantirten dem Könige von Dänemark den ruhigen Besitz des Fürstlichen (Gottorfschen) Antheils vom Herzogthum Schleswig. Nach solchen Vorkehrungen glaubte Friedrich IV. von Dänemark seine Absichten in Schleswig mit größerer Entschiedenheit verfolgen zu können. Er gab zwar in Folge des Kaiserlichen Restitutions-Edictes vom 9. August 1720 den Gottorf'schen Antheil von Holstein an den Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf zurück; in Bezug auf Schleswig aber, dessen Occupation von ihm fortgesetzt wurde, beschloß Friedrich IV. gleich im folgenden Jahre 1721, von den bisher gemeinschaftlichen und privativ Gottorf'schen Unterthanen im Herzogthume Schleswig die Erbhuldigung sich leisten zu lassen.

Die darauf bezüglichen Urkunden fordern, eben der Rechtsfolgerungen wegen, die daraus gezogen werden, eine aufmerksamere Prüfung.

Zum Act der Erbhuldigung wurden nicht blos Prälaten und Ritterschaft, sondern ebenfalls alle Besitzer adlicher Güter durch das folgende Patent auf das Schloß Gottorf beschieden:

„Wir Friedrich IV. ꝛc. entbieten denen ꝛc. Prälaten, sämbtlichen von der Ritterschaft und anderen, so einige Adliche Güter im Herzogthume Schleswig besitzen, Unsere Gnade und ist Ihnen aus denen im Druck emanirten Schriften zur Genüge bekannt, welchergestalt der Herzog von Holstein, ꝛc. sich treuloser Weise gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor aufgeführet, ꝛc. daß Wir dahero bewogen worden, den Herzogen Karl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig,

als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weiße von der Chrone Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen. Wann nun durch den etc. geschlossenen und ratificirten Frieden, so dann durch die darüber von den beiden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solenne Garantien, für Uns und Unsere Königl. Erb-successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Herzogthum darin festgesetzt und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren, und dero Behueff von gesambten Eingesessenen Ständen Unseres Herzogthumes Schleswig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung, durch gewisse dazu Verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstlichen Antheils" etc. Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflicht, womit sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und selbige Kraft obermelten Frieden-Schlusses und der darüber erhaltenen Garantien, unter Unsrer Königlichen Souveränen und alleinigen Erb- und Landes-Regierung bringen und den Eyd der Treue ablegen zu lassen; Als gebiethen und befehlen wir Prälaten etc. daß Sie Sich den 4. des instehenden Monaths Septembris als am Donnerstage nach dem 12. Sonntage Trinitatis, Sambt und Sonders auf Unserem Schlosse Gottorff, als woselbst Wir Uns jetzo persöhnlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, Umb Unsere allergnädigste Intention desfalls weiter zu vernehmen und darauf Uns, als Ihrem nunmehro alleinigen Souverainen Landes-Herrn, besagter Maßen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten etc. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 22. August Anno 1721.

Friederich R.

Die Fürstlichen Städte und Amts-Eingesessenen sind ohne Zweifel durch ein im Wesentlichen gleichlautendes Patent,

welches jedoch nicht aufbewahrt ist, zur Erbhuldigung beschieden worden.

Mit diesem landesherrlichen Mandate ist nun ferner der Bericht über den Huldigungs-Act zu verbinden, welcher nebst dem Formular des abgeleisteten Eides den Landtags-Acten eingeschaltet ist, folgenden Inhalts:

„Demnach ao. 1721 den 22. August ein gedrucktes Patent publiciret und insinuiret, worin Prälaten und denen von der Ritterschaft, auch denjenigen, welche adliche Güter im Herzogthum Schleswig inne haben, allergnädigst anbefohlen worden, daß dieselben samt und sonders auf dem Schlosse Gottorf sich einfinden und Ihro K. M., als ihrem nunmehr alleinigen Souverainen Landesherrn den schuldigen Eyd der Treue leisten und abstatten sollen, als sind auch dieselben am besagten Tage und Orte erschienen, da dann Ihre Hochgräfliche Excellenz der Herr Großkanzler Graf von Holstein, im Beisein der dreien Geheimen Räthen rc., welche insgesammt aufgestanden waren, Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Willen Ihnen zu vernehmen gegeben (zu welchem Ende dann auch sowohl das Commissorium, als auch das vorangezogene Huldigungs-Patent und die gedruckte formula juramenti von dem Herrn Etatsrath von Hagen vorgelesen wurden) und verlanget, sothanen Huldigungseid zu unterschreiben und zu untersiegeln, dabeneben Ihro Königl. Majestät landesväterliche Hulde und Gnade vestiglich versicherte. Es antwortete hierauf der Herr Probst und Conferenzrath Detlev Reventlau für sich und nomine der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig, daß Sie Ihro K. M. Willen allerunterthänigst zu geloben sich eingefunden und des Erbietens wären, Demselben als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn Ihre Treue, Zêle und Devotion unabbrüchlich zu erweisen, gestalt sie dann auch den Erbhuldigungseid, wie derselbe nach dem gedruckten Formular schriftlich hiebei gehet, sofort unterschrieben und besiegelt.

Formula juramenti.

Ich Endesbenannter von der Ritterschaft in dem Herzogthum Schleswig thue kund hiemit: Nachdem Ihro Königliche Majestät zu Dänemark und Norwegen mein

allergnädigster König und Herr, Kraft dero sub dato Gottorf den 22. August 1721 ausgelassenen Patents das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Cron als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für Gut befunden, auch Kraft selbigen Patents mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier persönlich einzufinden, um in Dero alleinige Pflicht zu treten, und den gewöhnlichen Erbhuldigungseid in behöriger Form abzulegen: so gelobe und verpflichte ich für mich, meine Erben und Successoren, hiemit und in Kraft dieses, daß ich Sie Ihro Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen für unsern alleinigen Souveränen Landesherrn erkennen und halten, denselben wie auch dero Königl. Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae, treu, hold und gewärtig sein, allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majestät und dero Königl. Erbhauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem, äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wolle, was getreue und gehorsame Landsassen und Erbunterthanen Ihrem souveränen Könige und Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig seyn. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und aufgedrückten adlichen Pettschaffts. Geschehen zu Schleswig den 4. September anno 1721."

„Nachdem nun dieser Huldigungsact geendigt, haben Prälaten und Ritterschaft die Gnade gehabt, Ihr Königl. Majestät, wie auch Ihr Königl. Hoheit dem Cronprintzen ihre allerunterthänigste reverence zu machen, welche auch beyderseits dero beharrliche Gnade dieselbe ganz huldreich versichert und insbesondere Ihr Königl. Majestät dem Herrn Probst und Conferentz-Rath Reventlau, welcher die folgende *Supplique* zugleich mit allertiefstem Respekt übergeben, in Königl. Gnaden versprochen, daß eine allergewierigste Resolution erfolgen solle."

Dieß ist der wörtliche Inhalt der Urkunden über einen Vorgang, aus welchem Dänischer Seits gefolgert wird:

Es sei dadurch die Erbfolge-Ordnung des Dänischen Königs-Gesetzes in Schleswig eingeführt worden. Darum dürfe, beim Aussterben der Königlichen Linie im Mannsstamme Friedrichs III., des Schöpfers des Königs-Gesetzes für Dänemark, Schleswig nicht gemeinschaftlich mit Holstein im Mannsstamm des Stamm-Vaters der Oldenburg'schen Dynastie in Schleswig-Holstein, Christians I. weiter vererben, sondern Schleswig müsse jetzt gemeinschaftlich mit Dänemark auf die Weiberstämme von Friedrich III., dem Urheber des Königsgesetzes für Dänemark, vererben.

Und diese Veränderung soll nach den Dänischen Behauptungen und Ausführungen bewirkt worden sein: theils

1) durch die Incorporation Schleswigs in Dänemark; theils
2) dadurch, daß die Erbhuldigung in Schleswig Friedrich IV. und seinen Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae geleistet ward.

In Erörterung dieser Punkte wird dargethan werden:

1) daß eine Incorporation des Herzogthums Schleswigs in Dänemark nicht stattgefunden habe;
2) eine Veränderung der Erbfolge in die Regierung von Schleswig durch die Friedrich IV. geleistete Erbhuldigung nicht erfolgt sei, nicht der verkündeten Absicht nach, obgleich es auf diese nur in soweit ankommt, als sie verwirklicht worden ist; nicht der thatsächlichen Verwirklichung dieser Absicht nach;
3) daß das Eine oder das Andere oder Beides, wenn es sich auch, was nicht der Fall ist, wirklich so zugetragen hätte, wie es Dänischer Seits behauptet wird, aller rechtlichen Bedeutung entbehren würde.

Zu 1) Schleswig ist nicht in Dänemark incorporirt worden.

Das Patent vom 22. August 1721 vollzieht für sich nichts; es verkündet nur einen Entschluß des Königs, der durch die mittelst des Patentes angeordnete Erbhuldigung verwirklicht werden soll.

Daß die Absicht Friedrichs IV. darauf gegangen sei, das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, erhellt aus dem Patent nicht.

Es bezog sich die beabsichtigte Incorporation nicht auf das ganze Herzogthum Schleswig, denn das Patent ist nur an die gemeinschaftlichen Unterthanen im Herzogthum Schleswig: Prälaten, sämmtliche von der Ritterschaft und Andere so einige adelige Güter besitzen, gerichtet und spricht nur von ihnen und den Einwohnern des privativen Gottorf'schen Antheils; es ist folglich blos für den gemeinschaftlichen und Gottorf'schen Antheil erlassen. In dem ganzen Patent ist kein Wort enthalten, welches irgend eine beabsichtigte Veränderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen des altköniglichen Antheils andeutete und dazu war auch kein Anlaß. Ueber den fürstlichen Antheil soll aber eine Bestimmung getroffen werden und die Absicht ist in den Worten des Königs angekündigt:

Und wir denn solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren.

Das Königreich Dänemark wird nicht als das Land genannt, in welches die Incorporation erfolgen soll; es ist von demselben in diesem Zusammenhange gar nicht die Rede; unmöglich aber konnte hier das Land gänzlich unbenannt bleiben, in welches die Incorporation erfolgen sollte. Die Ausdrücke „zu vereinigen und zu incorporiren" gehören unmittelbar zusammen. Das „incorporiren" schließt sich an das „Vereinigen" an und dient zunächst dazu die Vereinigung ganz Schleswigs emphatisch hervorzuheben.

Keine andere Deutung ist in dem grammatischen Zusammenhange gestattet, als daß die Incorporation in den Königlichen Antheil von Schleswig geschehe, so daß der Fürstliche Antheil als solcher völlig zu existiren aufhören, und das Herzogthum fortan ein ganzes, ungetrenntes Territorium bilden solle; vereinigt jedoch zunächst mit dem Königlichen Antheil an Holstein, und unter den bisherigen Verhältnissen der Zwei-Fürstenherrschaft, mit ganz Holstein.

In dem Patent ist zwar allerdings gesagt, daß der König bewogen worden sei, des Herzogs Karl Friedrich gehabten Antheil an dem Herzogthum Schleswig

„als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen:"

Diese Anführung findet sich in dem Eingang und historischen, nicht in dem dispositiven Theil des Patents; und das behauptete unrechtmäßige Abreißen eines Pertinens von Dänemark kann sich wahrlich nicht auf die unter Waldemar (1326) vorbereitete Trennung Schleswigs von Dänemark und die (1460) erfolgte Vereinigung Schleswigs mit Holstein unter Christian I. beziehen, auf welch letzterer das ganze Regierungs-Recht des Oldenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein beruht; sondern sie bezieht sich ganz natürlich entweder auf die unter Friedrich I. und Christian III. stattgehabten Theilungen der Herzogthümer in sich, oder auf die Aufhebung der Lehnsverbindung Schleswigs mit Dänemark im Jahre 1658, oder auf Beides. Wo aber der König von seinen nunmehrigen Absichten der Wiedervereinigung und Incorporation spricht, ist weder die Krone, noch das Königreich Dänemark genannt. Daß auch die Zeitgenossen nur an eine Vereinigung des herzoglichen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen dachten, zeigen zwei gleichzeitige Relationen über dieß Ereigniß. In der Europäischen Fama vom Jahr 1721 heißt es, wo der Inhalt des Patents kurz angegeben wird:

„daß — S. M. sich genöthigt gesehen habe, dieses Herzogthum Schleswig in Besitz zu nehmen und solches auf ewig mit dem Königlichen Holstein zu vereinigen."

Und noch deutlicher der Mercure historique et politique von demselben Jahre im Septemberhefte:

„le préambule de l'acte pour l'hommage porte entre autre que — Sa Majesté Danoise a jugé à propos de s'emparer du Duché de Sleswyck pour l'incorporer à perpétuité au duché royal de Holstein."

Unter Holstein werden an beiden Stellen die vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein verstanden, wie der Sprachgebrauch früher und später üblich gewesen ist. Dem Königlichen Antheil derselben sei der Fürstliche vereinigt, incorporirt worden. Ist bisher nur die Absicht bei der geforderten Huldigung erörtert, so fragt es sich weiter um die thatsächliche Verwirklichung derselben.

In dem am 3. und 4. September 1721 geleisteten Huldigungs-Eide ist zunächst, wie in dem Patente vom 23. August vorangestellt, daß der König für gut befunden „das

vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen.“ Also ist auch hiernach der Fürstliche (Gottorf'sche) Antheil dasjenige Territorium, für welches eine Veränderung beabsichtigt wird, und daß etwas mit dem altköniglichen Antheile vorgenommen werden solle, oder vorgenommen sei, steht auch in dem Eide nicht.

Allerdings wird dann noch im Eide hinzugefügt, daß der König den vorhin gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig

„Dero Krone als ein altes injuria Temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe.“

Allein es ist ganz unrichtig, wenn der Ausdruck „Dero Krone“ für gleichbedeutend mit „Königreich Dänemark“ genommen werden wollte.

Der Ausdruck „Krone“ ist nichts anderes als eine bildliche Bezeichnung der gesammten Königlichen Territorialbesitzungen, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mochten. Fast wie eine andere Bezeichnung für den König eines Landes, ist der bildliche und allgemeine Ausdruck „Krone des Landes“ geworden. Immer aber wird von einem Fürsten, der mehrere Länder und Herrschaften hat, der höhere, besonders der auf einem Königreiche beruhende Titel, auch in Beziehung auf seine anderen Besitzungen gebraucht. So sind die Beispiele nicht selten, wie Deutsche Reichslande „der Schwedischen Krone incorporirt“ heißen, ohne daß dieß auf ihre staatsrechtliche Stellung im Deutschen Reiche irgend welchen Einfluß hatte. Und wie man den Herzog von Schleswig und Holstein, der zugleich König von Dänemark war, dort regelmäßig nach dieser seiner höheren Würde nannte, von dem Königlichen Antheile, dem Antheile des Königs von Dänemark sprach, so bezeichnete man auch seine Besitzungen als Besitzungen der Krone Dänemark, und brauchte diesen Ausdruck mit noch mehr Grund von der Gesammtheit der von ihm regierten Lande.

Es mag sein, daß der Ausdruck „der Krone incorporiren“ in dem Huldigungsformular nicht ganz bedeutungslos gebraucht worden sei und etwas mehr sage als die entsprechende Stelle des Patents. Wenn hier das Incorporiren nur auf das Herzogthum Schleswig und den Königlichen Antheil desselben besonders sich bezieht, so ist nun im Hul-

digungs-Eid die Gesammtheit der von dem Könige beherrschten Lande als dasjenige angedeutet, in welches der Gottorf'sche Antheil incorporirt wurde. Zugleich aber ist so deutlich und so bestimmt wie möglich gesagt, mit welchem Theile zunächst die engere staatsrechtliche Verbindung statthaben sollte: mit dem bis dahin Königlichen Antheil. So ist es den Forderungen des Rechts und den historischen Verhältnissen der Zeit vollkommen entsprechend. An eine Incorporation in das Königreich Dänemark ist aber auch nicht im Entferntesten zu denken; sie hat niemals Statt gefunden. Dänischer Seits wird wohl auch zugestanden „die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation sei nicht zur Ausführung gekommen und die Wirkungen der unvollständig gebliebenen Incorporation beschränkten sich auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig." Zum Wesen einer Incorporation gehört wenigstens, daß das incorporirte Land ein Theil oder Glied dessen werde, dem es incorporirt worden. So sind die Holstein incorporirten Lande Stormarn und Ditmarschen entschieden ein Theil des Herzogthums geworden. Schleswig aber bildet in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engern Sinne; das Königsgesetz als solches gilt nicht in Schleswig. Jene Antwort Friedrich IV. an Prälaten und Ritterschaft von Schleswig, d. d. 17. September 1721, auf die am Tag der Huldigung übergebene Supplique um Ausschreibung der Landtage nach wie vor: — daß Ihro Königl. Majestät, wann sie die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollten, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, Sie alsdann fernerweit Dero Allergnädigste Resolution ꝛc. Kund thun und solchenfalls das Benöthigte verfügen wollen," — genügt um jeden Gedanken zu entfernen, daß damals die Alleinherrschaft des Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden sei. Eben darin liegt aber auch die völlige Unmöglichkeit, daß eine Incorporation in das Königreich Dänemark stattgefunden habe; denn in dem Königreich galt zur Zeit der besprochenen Huldigung das Königsgesetz, und dieses (besonders § 19 desselben) läßt keinen Zweifel zu, daß jedes Land, das von dem Könige von Dänemark für Dänemark erworben oder

gar dem Königreich incorporirt wird, demselben Königsgesetze unterliegen müsse. War vorher gezeigt, daß der König eine Incorporation des früheren Gottorf'schen Antheils von Schleswig in das Königreich Dänemark nicht beabsichtigt habe, so wird nun bestimmter dargethan seyn, daß eine solche auch nach dem Inhalte des geleisteten Huldigungs-Eides nicht stattgefunden habe, wie sie denn auch thatsächlich nicht stattgefunden hat; wobei die rechtliche Bedeutung des Acts, wäre er auch wirklich so erfolgt wie Dänischer Seits behauptet wird, vorerst außer Betracht bleibt.

Zu 2) Durch die Friedrich IV. geleistete Erbhuldigung ist eine Veränderung der Erbfolge in die Regierung von Schleswig nicht erfolgt.

Daß diese nicht durch die Incorporation in das Königreich Dänemark, also durch den Uebergang, mittelst der Incorporation, des Dänischen Staatsrechts und der Gesammtheit der Dänischen Gesetze auf Schleswig erfolgt sein könne, weil diese gar nicht stattgehabt hat, ist eben dargethan. Es bleibt nachzuweisen, daß die Erbfolge auch nicht durch die Friedrich IV. und seinen Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung *secundum tenorem legis regiae* geleistete Erbhuldigung geändert worden ist.

Auch bei dieser Erörterung ist die verkündete Absicht von der thatsächlichen Verwirklichung derselben zu unterscheiden.

Der König sagt in dem Patent, daß die bis dahin gemeinschaftlichen Unterthanen ihm als ihrem „nunmehro" alleinigen souveränen Landesherrn, die bisher Gottorf'schen aber als ihrem alleinigen souveränen Landesherrn, den Eid der Treue leisten sollen. Weiter aber fügte er über die Art des Eides und die Nachfolger in der Regierung, denen die Huldigung mitgeleistet werden soll, kein Wort hinzu.

Die Worte: „alleiniger souveräner Landesherr" beziehen sich auf die Stellung, welche Friedrich IV. als Herzog von Schleswig hatte; sie würden auf ihn als unumschränkten absoluten Erbkönig von Dänemark in keiner Weise passen; zur Bezeichnung desselben braucht das Dänische Königsgesetz ganz andere Worte, als diese recht eigentlich dem Schleswig'schen Staatsrecht angehörigen. Landesherr

und souveräner Landesherr der gemeinschaftlichen Unterthanen war der König-Herzog auch vorher gewesen; „nunmehro" aber sollte er durch die Huldigung der alleinige werden. Das war die beabsichtigte Veränderung und mit Bezug darauf fordert er die neue Huldigung.

Ebenso aber, wie die alleinige Souveränität des Königs-Herzogs in dem altköniglichen Antheil an Schleswig unbezweifelt war, so daß es hier einer neuen Huldigung nicht bedurfte, die daher auch nur von den gemeinschaftlichen und privativ Gottorf'schen Unterthanen gefordert und geleistet wurde, — ebenso war auch die Erbfolge im landesherrlichen Hause eine unbezweifelte. Für den königlichen Antheil war diese durch das Erbstatut Friedrichs III. von 1650 geregelt, welches nach seinen eignen Worten:

„ein ewig währendes Gesetz Unserer Königlichen Linie Unseres Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein"

ist. Sollte nun an die Stelle der in diesem Primogenitur-Gesetze bestimmten Erbfolge für den Königlichen Landestheil eine andere Erbfolge treten, so mußte dieß deutlich erklärt, es mußte die Absicht im Königlichen Antheil eine Veränderung der Erbfolge vorzunehmen ausgesprochen und diese Absicht wirklich zur Ausführung gebracht werden. Von dem allem findet sich aber keine Spur. Das Patent vom 22. August 1721 ist, wie bereits nachgewiesen, für den altköniglichen Antheil von Schleswig überall nicht erlassen worden, hat keine Beziehung auf eine Veränderung seiner staatsrechtlichen Stellung und konnte daher auf die Verhältnisse dieses Territoriums gar keine rechtliche Wirkung äußern. Da aber die occupirten Gottorf'schen Lande mit dem altköniglichen Antheil von Schleswig vereinigt wurden, und mit diesem zusammen ein einiges Territorium bilden sollten, so liegt schon darin ein triftiger Grund zu der Voraussetzung, daß in den gemeinschaftlichen und privativ Gottorf'schen Landestheilen keine Veränderung beabsichtigt gewesen und vorgegangen ist, welche mit dem damaligen Staatsrecht des gesammten Herzogthums im Widerspruch stehen würde.

Es ist nachgewiesen und allseitig zugestanden, daß nicht die Verhältnisse des Königreichs Dänemark, sondern nur die des schon vormals Königlichen Antheils von Schleswig auf

das neuerworbene Land übergingen. Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß es in dem einen Punkte der Erbfolge gehalten sei wie in allen übrigen; daß auch hierbei nicht die Successions-Ordnung des getrennteren Königreichs Dänemark, sondern die des Königlichen Antheils an Schleswig, dem das neu erworbene Land incorporirt worden war, zur Geltung gekommen, d. h. im incorporirten Fürstlichen Antheil ebenso wie im Königlichen bezüglich der Erbfolge es beim Alten geblieben ist. Im höchsten Grade unwahrscheinlich aber ist es, daß im neuerworbenen gemeinschaftlichen und Gottorfer Antheil die Erbfolge auch im Weiberstamme einzuführen beabsichtigt oder eingeführt worden sei, während für den Königlichen Antheil die Erbfolge blos im Mannsstamme ferner fortbestand, und auch entfernt kein Schritt geschah, dieselbe zu ändern.

In dem Patent ist also von einer Aenderung der Erbfolge überall nicht die Rede; ja, sie ist nicht einmal angedeutet.

Ganz dasselbe gilt von dem Eidesformular, wenn nicht eben die Formel „secundum tenorem legis regiae" diese Aenderung enthalten soll.

Diese Annahme wird aber dadurch ausgeschlossen, daß weder das Patent noch das Eidesformular einer beabsichtigten Veränderung des Huldigungseides, und der Bedeutung, welche man dieser Aenderung beigelegt wissen wollte, im mindesten gedenkt. Das Eidesformular bezeichnet vielmehr den Erbhuldigungseid als den „gewöhnlichen," d. h. als denjenigen, den die Huldigenden sonst zu leisten pflegten. Wenn daher nach den Worten „Erbsuccessoren in der Regierung" die Clausel hinzugefügt wird, welche sich bei früheren Huldigungen, namentlich auch bei der von 1684 nicht findet, so kann sie an und für sich offenbar nicht den Sinn haben, der den Eid aus einem gewöhnlichen in einen ungewöhnlichen verwandeln würde. Darüber freilich, was in der zur Frage stehenden Formel unter lex regia zu verstehen sei, bestehen verschiedene Meinungen. Es kann an das Erbstatut von 1650, es kann auch an das Patent vom 22. August 1721 gedacht werden. Jede dieser Erklärungen hat den Vorzug vor derjenigen, welche in der lex regia das Dänische Königsgesetz finden will. Denn sollte die Erbhuldigung, wie es in

dem Eide selbst heißt, eine gewöhnliche sein, so konnte eben eine solche Veränderung nicht beabsichtigt werden, wie die Anerkennung des Dänischen Königsgesetzes für die Erbfolge gewesen sein würde. Hätten aber auch Friedrich IV. und seine Räthe, die den Entwurf des Formulars gefertigt haben, bei der Fassung des Huldigungseides eine geheime Absicht gehabt, die man klar und unzweideutig auszusprechen nicht für gut fand, so würde dieß ohne allen Einfluß sein. Es ist unzulässig, die Worte des Erbhuldigungseides einseitig aus dem Standpunkte Desjenigen zu deuten, dem der Eid geleistet wird. Die Auslegung des Eidesformulars muß vielmehr zunächst vom Standpunkte des Schwörenden aus geschehen; und die wohlbegründete Meinung Desjenigen, der sich durch den Eid verpflichten soll, ist vor allen Dingen in's Auge zu fassen. Die Schwörenden konnten aber unmöglich der Meinung sein, daß sie eine neue Erbfolge anerkennen sollten, von der im Einberufungs-Patente nicht die Rede war; der die Fassung des Eidesformulars, wonach sie die „gewöhnliche" Huldigung leisteten, widersprach; und worüber nach den vorliegenden Relationen über den Hergang bei dem Act der Huldigung, eine weitere Erklärung oder Verständigung nicht erfolgt ist.

Zu 3) Es ist also eine allgemeine Incorporation in das Königreich Dänemark so wenig als die Einführung der Königsgesetzlichen Erbfolge im Herzogthum Schleswig beabsichtigt oder realisirt worden. Die zur Begründung dieser Theorie Dänischer Seits behaupteten Thatsachen existiren überall nicht, sind mindestens in keiner Weise erwiesen; und es ist daher fast eine unnöthige Mühe nach der rechtlichen Bedeutung, nach den rechtlichen Wirkungen, nach der Rechtsbeständigkeit derselben zu fragen.

Gesetzt aber den Fall, daß Alles oder doch Einiges sich so zugetragen habe, wie es Dänischer Seits aufgefaßt und dargestellt wird; daß die Incorporation Schleswigs in Dänemark verstanden worden, die lex regia im Huldigungs-Eide nach der Meinung des Königs wirklich das Dänische Königsgesetz bedeuten sollte und so von den Schwörenden verstanden worden sei. Was wäre dann damit rechtlich erreicht worden?

Auch dann hätte das angeblich Geschehene im

Staatsrecht des Herzogthums Schleswig eine Veränderung nicht bewirken können; den erbberechtigten Agnaten wäre ihr wohlbegründetes Erbrecht dadurch nicht entzogen worden; die wohlerworbenen Rechte der Einwohner des Königlichen Antheils an Schleswig und diejenigen ganz Holsteins, so wie die diesen Rechten entsprechenden Pflichten des Königs-Herzogs würden durch alle diese Thatsachen rechtlich unberührt und unvermindert geblieben sein.

Die Wahrheit dieser Sätze wird sich aus der Beleuchtung der Dänischer Seits für die entgegengesetzte Behauptung geltend gemachten Momente herausstellen.

I. Als ein Complement bei der Unzulänglichkeit der sonstigen Rechtsgründe wird Dänischer Seits die Behauptung aufgestellt, durch die Erbhuldigung, welche von den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg den 3. Septbr. 1721 und am folgenden Tage von den Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig geleistet ward, sei die Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig bewirkt worden. Es ist dagegen zu erinnern:

1) daß dieß jedenfalls nicht von dem altköniglichen Antheil des Herzogthums Schleswig gelten kann, weil die ganze Erbhuldigung sich überhaupt nur auf den gemeinschaftlichen und auf den privativen Herzoglich Gottorf'schen Antheil bezog.

2) Die Huldigungs-Eide der der jüngeren königlichen Linie entsprossenen Herzöge von Glücksburg und Augustenburg wurden von ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Besitzer adelicher Güter geleistet und es ist Dänischer Seits ausdrücklich anerkannt, daß die Eide kein Verzicht auf lehnsrechtliches Erbrecht sein sollten, dessen damals fortdauernde Geltung Dänischer Seits anerkannt ist. Die Eide der beiden Herzöge hatten folglich keine andere Bedeutung als die Eide der übrigen Gutsbesitzer. Dauert das lehnsrechtliche Erbrecht fort, so kann nicht die ganz verschiedene weibliche Succession des Königsgesetzes gelten. Und auf die Einführung des letzteren, die Aufhebung der alten rechtlich

bestehenden Erbfolge kann es keinen Einfluß üben, wenn selbst ein Paar Mitglieder des erbberechtigten Hauses, Königlichen Erbsuccessoren nach der lex regia, das Dänische Königsgesetz darunter verstanden, gehuldigt hätten.

3) Noch weniger konnte die Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes durch die übrigen zur Erbhuldigung geladenen Personen, wenn sie stattgefunden hätte, auf die Rechte der Agnaten irgend einen Einfluß üben. Nach allen Actenstücken erschienen der Prälat, die Ritterschaft und die Gutsbesitzer gar nicht in irgend einer repräsentativen Eigenschaft; die nicht ritterschaftlichen Besitzer der adelichen Güter hatten eine solche Eigenschaft nicht; Alle leisteten die Erbhuldigung als einzelne Personen, als bisher gemeinschaftliche Unterthanen. Nur auf einem förmlichen Landtage, und einen besondern Landtag hatte verfassungsmäßig das Herzogthum Schleswig damals gar nicht, sondern nur einen gemeinschaftlichen mit Holstein, — hätten Prälaten und Ritterschaft mit den Städten zusammen als Repräsentanten des ganzen Landes auftreten können. Wären sie das gewesen, warum repräsentirten sie den privativ Gottorf'schen Antheil nicht? Warum wurde es nöthig befunden, hier die Erbhuldigung in den einzelnen Städten und Distrikten besonders einnehmen zu lassen, während im Königlichen Antheil dergleichen nicht geschah?

Man mag aber die zur Erbhuldigung geladenen und erschienenen Personen nach einer durch nichts begründeten Fiction als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums ansehen, oder als einzelne Unterthanen des vertriebenen Regenten, — in keinem Falle waren sie dazu berechtigt, auf die dem Herzog von Gottorf oder den übrigen Agnaten des Oldenburg'schen Hauses zuständigen Erbgerechtsame zu verzichten, oder die Mannslinie von der Erbfolge auszuschließen, und statt dessen „das Geschlecht König Friedrichs IV. im männlichen und weiblichen Stamme zur Erbfolge im Herzogthume Schleswig zu berufen. Eine dahin gehende Absicht der Schwörenden ist auch entfernt nicht nachzuweisen.

4) Der Herzog Karl Friedrich von Schleswig-Holstein-

Gottorf, welchem König Friedrich IV. 1713 den Gottorf'schen Antheil an Schleswig-Holstein genommen und im Jahr 1721 nur den Antheil in Holstein zurückgegeben hatte, war weit entfernt, seinen Antheil von Schleswig ganz oder auch nur theilweise abzutreten; er reservirte sich vielmehr alle seine Ansprüche. Der Besitzstand des Königs-Herzogs blieb daher ein blos factischer.

II. Als ein weiteres Complement der Dänischen Ansprüche wird verschiedentlich geltend gemacht, Friedrich IV. sei durch das Kriegsrecht berechtigt gewesen, über den eroberten Antheil von Schleswig sowohl bezüglich der Erbfolge als der Incorporation in Dänemark, einseitige Verfügung zu treffen. Es ist dagegen wiederum zu bemerken:

1) daß von einem Kriegsrechte des Königs in Beziehung auf den altköniglichen Antheil überall nicht die Rede sein konnte; und eben so wenig kann der gemeinschaftliche Antheil als ein erobertes Land betrachtet werden, weil er schon als gemeinschaftlich unter der Mitregierung des Königs stand und eine Auflehnung der gemeinschaftlichen Einwohner gegen den König-Mitregenten nirgends behauptet wird. Auch findet sich in den betreffenden Aktenstücken keine einzige Stelle, in welcher König Friedrich IV. selbst sich auf das Kriegsrecht beriefe. Vielmehr ist das Occupations-Patent vom 31. März 1713 in den huldvollsten Ausdrücken gegen alle Gottorf'schen privativen und gemeinschaftlichen Unterthanen abgefaßt; und es hat der König in einem Patent de d. Kiel 31. Juli 1714 sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die „aus dringender Noth zu unserer Reiche und Lande unumbgänglicher Sicherheit geschehene Possessions-Nehmung der Fürstlichen Länder, Aemter und Städte" eine gewaltsame Occupirung zu betiteln sei.

2) Abgesehen davon hat aber zwischen den gemeinsamen Landesherren der Herzogthümer nach den bestehenden Staats-Verträgen und Landes-Grundgesetzen ein wahrer völkerrechtlicher Krieg mit seinen völkerrechtlichen Folgen für das Land, nicht geführt werden können. Wenn irgend etwas mit urkundlicher Gewißheit feststeht,

so ist es dieses, daß nicht Dänemark mit dem Herzog von Gottorf in Krieg gerathen war, sondern daß der König als Herzog von Schleswig-Holstein mit dem Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf in Streit gerathen war und als Herzog den Gottorf'schen Landesantheil in Besitz genommen hatte. Alle Gegenstände, um welche der Streit sich drehte, das Waffenrecht des Herzogs, die Verbindung desselben mit den Schweden rc. wurden zunächst vom Standpunkt der Herzogthümer und ihres Staatsrechts betrachtet. Eben als mitregierender, durch die Unionen gebundener Fürst, hatte der Herzog sich vergangen. Darauf weist das Patent der Occupation und das der Huldigung hin. Noch deutlicher aber erhellt diese Auffassung aus den damals gepflogenen Verhandlungen am Regensburger Reichstag. In der Gottorfer Beschwerdeschrift und in den Beschlüssen des Reichstags selbst wird bestimmt gesagt, daß der König als Herzog von Holstein-Glückstadt gehandelt habe, und sein Holstein-Glückstädt'scher Gesandter geht auf diese Verhandlung ein. Dieser Gesichtspunkt kann dadurch nicht verrückt werden, daß der König-Herzog diesen Streit mit Dänischen Kräften und Mitteln, und vielleicht überwiegend mit solchen, ausgefochten hat. Wie oft sind nicht im Verlauf der vierhundertjährigen Geschichte der Union Schleswig-Holsteins mit Dänemark Dänische Zwecke in erster Linie mit Schleswig-Holsteinschen Waffen und Mitteln verfolgt und erreicht worden!

3) Ob man übrigens den König von Dänemark oder den Königlichen Herzog von Schleswig als den kriegführenden Theil ansieht, ist vollkommen gleichgültig. In beiden Fällen war verfassungsmäßig kein Krieg zulässig. Factisch konnte natürlich immer die Verletzung des einen Theils durch den anderen vorkommen, und es konnten sich die Verhältnisse so gestalten, daß der eine Theil sich berechtigt erachten mochte, nach den Grundsätzen der Nothwehr zur Selbstvertheidigung zu schreiten, die selbst zur Vertreibung des Verletzenden führen konnte. Solche Streitigkeiten bildeten aber bei der zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark bestehenden Unions-Verfassung keinen wahren Krieg, und gewährten weder dem einen noch

dem andern Theil ein Eroberungsrecht. Es war ein anderer Weg durch die Unionsverträge und die Landes-Verfassung vorgeschrieben, entstandene Streitigkeiten zu schlichten, statt, wie Friedrich IV. gethan, den Weg der Eroberung einzuschlagen und nachher über das Eroberte gewaltsam zu verfügen.

4) Selbst aber den Fall vorausgesetzt, daß Friedrich IV. mit dem Herzog von Gottorf einen wahren völkerrechtlichen Krieg geführt hätte, — und seine Meinung war dies vielleicht, — so ist es ein anerkannter Grundsatz des Europäischen Völkerrechts, daß die Eroberung nur den factischen Besitzstand verändert. Der Eroberer wird nur provisorischer Besitzer des eroberten Landes; es werden durch die Eroberung dem vertriebenen Landesherrn gegenüber keine Rechte erworben, und für den letzteren gehen durch die Eroberung keine Rechte verloren. Der Verlust der dem bisherigen Landesherrn zuständig gewesenen Rechte erfolgt erst durch die förmliche Abtretung des Landes im Friedensschlusse. Mit dem Herzog von Gottorf war aber 1721 noch kein Friede geschlossen, ja es verfloß seitdem beinahe ein halbes Jahrhundert, ehe der Friede mit diesem zu Stande kam. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen konnte also Friedrich IV. im Jahre 1721 die Ansprüche des Hauses Gottorf auf das Herzogthum Schleswig nicht als erloschen betrachten. Würde Friedrich IV. schon 1721 in den occupirten Herzoglichen Landen ein wirkliches Recht erlangt haben, wie hätten seine Nachfolger alsdann sich darauf einlassen können, späterhin die Rechte des Gottorf'schen Hauses sich abtreten zu lassen? Die Verhandlungen mit der, auf den Schwedischen Thron erhobenen Gottorf'schen jüngeren Linie vom Jahre 1750, und mit den anderen Linien desselben Hauses im Jahr 1767 zeigen deutlich, daß man die Vorgänge des Jahres 1721 rechtlich als nicht geschehen betrachtete. Von einem Untergange der Erbrechte durch Eroberung kann also durchaus keine Rede seyn.

5) Eben so wenig kann aber die behauptete Incorporation Schleswigs in Dänemark als Wirkung des

Kriegsrechts erfolgt seyn. Man kann zugeben, daß der factische Besitz des Gottorfer Antheils vom Herzogthum Schleswig den nunmehrigen alleinigen Herzog nöthigte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er im Jahr 1721 vornahm; namentlich sich als alleinigem souverainen Landesherrn huldigen zu lassen. Nimmermehr aber konnte er dadurch berechtigt sein, den Herzoglichen Antheil, oder gar das ganze Herzogthum Schleswig in irgend welche nähere Verbindung mit dem Königreiche Dänemark als früher zu bringen, und die Verbindung mit Holstein aufzulösen. Mit dem Herzog war er in Streit gewesen; diesen hatte er beschuldigt diejenigen Pflichten verletzt zu haben, welche er gegen den König als Mitherzog habe; mit des Herzogs Landestheil oder gar mit den gemeinschaftlichen Unterthanen war der König in keinerlei Zwietracht oder gar Krieg gewesen. Von den Pflichten, welche dem Könige als Herzog von Schleswig-Holstein aus dem Oldenburg'schen Stamme gegen ganz Schleswig-Holstein, schon dieses seines Ursprungs wegen oblagen und die Friedrich IV. bei dem Regierungsantritt durch Bestätigung der Privilegien des Landes von Neuem feierlich anerkannt hatte, konnte ihn das ihm zur Beschwerde gereichende Betragen des Mitherzogs von Gottorf nicht entbinden. Der völkerrechtliche Grundsatz der Haftung des Landes für die Handlungen der Regenten und Regierungen, gilt nicht bei gemeinschaftlichen und Mit-Regierungen. Hier konnten die Unterthanen des Mitregenten nicht haftbar gemacht werden, ohne daß der König zugleich seine eigenen treuen Unterthanen strafte, und seinen Verpflichtungen gegen diese entgegen handelte. Und wenn er nicht berechtigt war an dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Königlichen Antheils irgend etwas zu ändern, so durfte er, wollte er nicht diese Verpflichtung übertreten, auch in dem Gottorfer in Folge der Occupation nur so viel thun, als dazu gehört, um sich an die Stelle des Herzogs zu setzen, und sonach aus dem Herrn des halben Landes ein Herr und Regent des ganzen unter den alten Bedingungen, Landes-Freiheiten und Privilegien zu werden.

III. Es ist dargethan, daß nicht durch die Erbhuldigung, nicht durch das Kriegsrecht, weder die Incorporation Schleswigs in Dänemark erfolgt, noch die Erbfolge des Dänischen Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden ist, eingeführt worden seyn konnte; daß der Besitzstand des Königs-Herzogs ein blos factischer geblieben, so lange nicht auch mit dem Herzog von Gottorf Friede geschlossen war. So hat es auch, wie gezeigt werden wird, die Königliche Linie selbst angesehen, und es mußte daher als ihre Aufgabe erscheinen, die Umgestaltung dieses factischen Zustandes in einen rechtlichen zu erlangen. Die Aufforderung dazu wurde für den König von Dänemark um so dringender, als es schien, daß durch die Berufung des Herzogs Karl Peter Ulrich von Schleswig-Holstein-Gottorf (Peter III.) zum Thronfolger in Rußland (1742), und des Herzogs Adolph Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf zum Thronfolger in Schweden (1743), das Gottorf'sche Haus die Macht erlangen werde, seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Darum sieht man denn auch die hierauf gerichteten Unterhandlungen der Königlichen Linie bald ernstlich beginnen, die nach manchen Unterbrechungen und vergeblichen Versuchen zu den gewünschten Resultaten führten, und zwar mit der Schwedischen Linie des Gottorfer Hauses durch den definitiven Vertrag vom 25. April 1750, und mit der nunmehr Großfürstlich gewordenen (Großfürst, später Kaiser Paul I.) durch den provisorischen Tractat vom 22. April 1767 und den definitiven Tractat vom 1. Juni 1773. Dazu kamen die Fürstbischöflich Eutin'schen Anerkennungs-Acten von 1767 und 13. November 1773.

Es kann daher jetzt nur noch die Frage seyn, welche rechtliche Wirkungen diese von der Königlichen Linie mit der Gottorf'schen Linie zur endlichen Ausgleichung abgeschlossenen Verträge gehabt haben.

Was nun zuerst das Gottorf'sche Haus betrifft, so hatte dieß bis zum Abschluß der vorerwähnten Verträge zwiefache Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig: Erstlich eventuelle Erbrechte an dem gesammten Herzogthum, welche sich auf die Wahl-Acte von 1460 und die mit dem Königlichen gemeinsame Abstammung von Christian I. gründeten. Zweitens Ansprüche an den actuellen

Besitz eines Theils des Herzogthums und an der Mitregierung desselben, welche sich auf die Abstammung der Gottorf'schen Linie vom Herzog Adolph, der 1533 und 1544 zum Mitregenten der Herzogthümer von den Ständen angenommen war, gründeten. Auf diese letzteren Ansprüche und nur auf diese ist Verzicht geleistet worden. Das geht aus dem Wort-Inhalte des mit der Schwedischen Linie 1750 abgeschlossenen Vertrages, so wie aus den Anerkennungs-Acten des Fürst-Bischoffs von Eutin deutlich hervor; in Beziehung auf den Großfürsten von Rußland aber kann es zweifelhaft erscheinen, ob durch die Renunciations-Acte desselben von 1773 zugleich die eventuellen Erbrechte an dem gesammten Herzogthum Schleswig haben aufgegeben werden sollen. Es kann die Erörterung dieser Streitfrage hier unterbleiben und es sei der Fall gesetzt, Großfürst Paul habe wirklich auch auf seine eventuellen Erbrechte auf ganz Schleswig, nicht blos auf die actuellen Besitzrechte daran verzichten wollen; alsdann würde er und seine Descendenten in Beziehung auf die Erbfolge in das Herzogthum Schleswig, als ferner nicht zu dem Oldenburger Stamme (den Descendenten Christian I.) gehörig zu betrachten sein, und sich ganz in der Lage derjenigen befinden, welche zur Zeit der Abschließung des Odenseer Vergleichs „Verzicht gethan haben." In dem Odenseer Vertrag von 1579 ist das lehnsrechtliche Erbrecht aller damaligen und zukünftigen Agnaten am Herzogthum Schleswig anerkannt, die nicht durch sonderliche Verträge abgefunden sind und ausdrücklich „daran Verzicht gethan haben."

Großfürst Paul hat aber, wovon Dänischer Seits das Gegentheil behauptet wird, weder zu Gunsten der Krone Dänemarks auf seine Ansprüche Verzicht geleistet, noch kann also dadurch die im Königreich geltende weibliche Succession auch im Herzogthum Schleswig anerkannt, noch kann dieser Verzicht des Großfürsten Paul gegen Dritte, namentlich die Schwedische Linie, von Effect seyn.

Die erste dieser Behauptungen ist vollständig unbegründet. Die Renunciations-Acte besagt davon kein Wort. Nach dem enunciativen Theil enthält dieselbe vielmehr lediglich einen zwar vollständigen aber einfachen Verzicht, ohne daß

die aufgegebenen Rechte auf irgend Jemand übertragen werden; also eine Renunciation, keine Cession. Sie bezeichnet dann mit den Worten „und wollen solchem nach" als Wirkung dieses Verzichts, daß Ihro Majestät zu Dänemark, Norwegen und dero Königliche Kron-Erben, das Herzogthum Schleswig ruhig und ungestört, ohne jemandes Ansprüche besitzen sollen, und endlich wird darin von dem Großfürsten Paul für sich und seine Erben und Descendenten die Verpflichtung übernommen, weder selbst der Renunciation entgegen zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt werde.

Auch der Umstand, daß in der Renunciations-Acte als Wirkung des Verzichts angegeben wird, daß Ihro Königliche Majestät rc. und Dero Königliche Kron-Erben zum ruhigen Besitz des Herzogthums gelangen sollen, kann nicht so verstanden werden als hätten dadurch dem im Königreich erbberechtigten Weiberstamme der Königlichen Linie die actuellen Besitzrechte des Großfürsten Paul und seiner Descendenten, wenigstens für die Dauer dieser Linie übertragen werden sollen; d. h. als hätte dadurch nicht blos ein Verzicht, sondern eine Cession der Rechte des Großfürsten ausgedrückt werden sollen. Diese Absicht hätte müssen ausdrücklich ausgesprochen werden, und da dieß nicht geschehen, so sind unter Kron-Erben diejenigen zu verstehen, welche in den einzelnen zur Krone gehörigen Bestandtheilen nach den in denselben geltenden Erbrechten zur Erbfolge berufen sind.

Könnte bezüglich der beiden ersten Punkte noch ein Zweifel obwalten, so müßte er durch die Erwägung beseitigt werden, daß die Verträge von 1767 und 1773 nicht mit dem Könige von Dänemark als solchem, sondern zwischen den beiden Linien des Gesammthauses Schleswig-Holstein abgeschlossen sind, mithin auf das Königreich Dänemark überall keinen Bezug haben und demgemäß zu Gunsten desselben keine Stipulationen erwarten lassen. Was den dritten Punkt betrifft, die Tragweite des Verzichts des Großfürsten Paul gegen Dritte, so sah man Dänischer Seits ein, die Behauptung, die actuellen Besitzrechte des Gottorf'schen Hauses seien auf die Weiberstämme der Königlichen Linie übertragen, werde dadurch hinfällig, daß in dem Verzichte der Schwedischen Linie jenes Hauses entschieden nur der Mannsstamm

der Königlichen Linie genannt ist. Man hat sich daher nur durch die gewaltsame Erklärung zu helfen gewußt, daß es der Zuziehung der Schwedischen Linie bei den Verträgen von 1767 und 1773 nicht weiter bedurft habe, vielmehr die Renunciations-Acte des Großfürsten, auch gegen jeden Dritten von Effekt sein müsse, weil hinsichtlich eines im Kriege genommenen Landes völkerrechtlich „die Cession und Renunciation" des actuell Besitzberechtigten genüge, der im vorliegenden Falle zugleich als der Chef des Hochfürstlichen Gesammthauses Gottorf anerkannt worden sei. Die Renunciations-Acte selbst besagt auch nicht mit einem Worte, daß dadurch Rechte Dritter aufgegeben werden sollen; sondern sie enthält, wie schon bemerkt, nur die Uebernahme der Verpflichtung für den Großfürsten und seine Descendenten, weder selbst der Renunciation entgegen zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt werde; d. h. also: durch Andere etwas geschehe, wodurch der Großfürst und seine Descendenten in die aufgegebenen Rechte restituirt werden sollten. Der vorläufige Tractat erkennt die Nothwendigkeit an, daß die Renunciation auf den Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig auch von den übrigen Fürsten der Holstein-Gottorf'schen männlichen Linie geleistet werde, wozu wäre sonst das Versprechen gegeben, diese Fürsten dazu zu bewegen?

Die behauptete Rechtstheorie von der Geltung des Verzichts der actuell Besitzberechtigten gegen Dritte ist vollständig unbegründet.

2) Wo möglich noch unbegründeter ist die Behauptung Dänischer Seits, durch die Vorgänge des Jahres 1713 und der späteren Zeit, zuletzt des Jahres 1773, sei das Erbrecht der jüngern oder Sonderburg'schen Linie des Königlichen Hauses an dem gesammten Herzogthum Schleswig erloschen.

Das Vorhandensein eines ausdrücklichen Verzichts von Seiten der Sonderburg'schen Herzöge ist nicht behauptet, vielmehr Dänischer Seits zugestanden: daß die eidliche Huldigung im Jahr 1721 keinen Verzicht auf das lehnsrechtliche Erbrecht enthalten sollte; daß ferner die Erbfolgerechte der Sonderburger am ganzen Herzogthum noch bis 1767 fortwährend anerkannt worden seien.

Wodurch wären denn diese Erbrechte seitdem verloren gegangen? Wozu hätte es bei den Verträgen von 1767 und 1773 einer Verwahrung derselben bedurft? Es konnte das Gottorfsche Haus nur die ihm selbst zuständigen Rechte aufgeben, war aber in keiner Weise befugt über die Rechte des Sonderburgschen Hauses zu disponiren. Es liegt nicht der mindeste Anschein vor, daß das Gottorf'sche Haus die eventuellen Successions-Ansprüche der jüngeren Königlichen Linie des Sonderburg'schen Hauses verkannt oder bezweifelt habe, daß es überhaupt der Ansicht gewesen sei, über diese eventuellen Successions-Rechte etwas zu verfügen, oder darin etwas zu verändern. Ueber den Inhalt der abgeschlossenen Verträge in Betreff Schleswigs konnte sich das Sonderburg'sche Haus nicht beschweren, und es war daher gar kein Anlaß, Verwahrungen dagegen einzulegen. Durch das Stillschweigen des Sonderburg'schen Hauses kann daher nichts versäumt worden sein; ganz abgesehen davon, daß nach dem Odenseer Vergleich von 1579 die Erbrechte aller Schleswig-Holsteinschen Herzöge nur durch besondere Verträge und ausdrückliche Verzichte verloren gehen können. Was aber durch die Friedensschlüsse selbst nicht erreicht worden ist, das ist gewiß noch weniger durch die Garantien der Resultate dieser Friedensschlüsse erreicht worden, welche die Mediatoren des Friedens, Frankreich und England, geleistet haben.

4) Eine Europäische, von Frankreich und England übernommene Garantie der Incorporation oder unauflöslicher Verbindung Schleswigs mit Dänemark ist nicht erfolgt, und hat mit rechtlicher Wirkung nicht erfolgen können. Die von den Mediatoren bei dem Abschluß des Stockholmer und Friedensburger Friedens zwischen Schweden und Dänemark dem Könige Friedrich IV. von Dänemark und den Königlichen Erb-Successoren in der Regierung geleistete Garantie des ewigen Besitzes und der Beherrschung des ganzen Herzogthums Schleswig, konnte sich natürlich nur auf den Gegenstand des Streits und des Friedens-Instruments beziehen. Dieses war, wie gesagt, die Reunion des Fürstlichen oder Gottorf'schen Antheils an Schleswig mit dem Königlichen und der dauernde Besitz desselben. Die Königliche Linie der Herzoge von Schleswig-Holstein soll nicht blos den Theil von Schles-

wig den sie seit lange besaß, sondern, so lange sie überhaupt zum Besitz von Schleswig berechtigt ist, ganz Schleswig besitzen. Das ist der Inhalt des Friedens wie der Garantie. An eine Veränderung der Erbfolge in Schleswig, an eine Beeinträchtigung des agnatischen Erbrechts durch zur Succession berufene Weiberstämme Friedrichs III. hat dabei Niemand gedacht; so wenig als an die Auflösung des Bandes, welches zwischen Schleswig und Holstein besteht. Es steht davon nichts weder in den Paragraphen des Friedensschlusses noch in der Garantie; und solche Garantien sind immer strictest zu interpretiren. Sind überhaupt Garantien Dritter keine ausreichenden Mittel, um den faktischen Besitz in ein wohlbegründetes Recht zu verwandeln, so ist noch viel weniger anzunehmen, daß das Oldenburg'sche Haus in Dänemark und Schleswig-Holstein durch Garantie-Stipulationen, welche es sollicitirte, sich hat wollen entbinden lassen von den, von seinem Ahnherrn, dem ersten König-Herzog von Schleswig-Holstein Christian I. für sich und seine Erb-Successoren eidlich gelobten Verpflichtungen gegen Schleswig und Holstein. Auch ist sonst nicht bekannt, daß völkerrechtlichen Garantie-Acten die geistliche Macht inwohne, Gelübde zu lösen, und von den Wirkungen des Eides den zu entbinden, in dessen Interesse sie geleistet wurden, und diese religiöse und sittliche Anschauung lebt wenigstens in einem Theil der Oldenburg'schen Nachkommen zu ihrer Ehre fort. Es ist kein Geheimniß mehr, aus welchen Gründen der jetzige Großherzog und Erbgroßherzog von Oldenburg die Krone des in Aussicht genommenen Dänischen Gesammtstaats, die ihm zugedacht war, nicht erhalten, und die Gunst seines mächtigen Vetters in Petersburg sich verscherzt hat. Dänischer Seits muß man wohl eingesehen haben, daß die im Jahr 1720 von Frankreich und England bei Anlaß der Friedensburger Friedens-Vermittelung geleisteten Garantien weder eine Incorporation Schleswigs in Dänemark, noch die Integrität einer Dänischen Gesammt-Monarchie begründen; wie würde man sich sonst um neue Garantien, wie sie der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zu bieten scheint, so eifrig bemüht haben.

5) Es ist in dem Bisherigen nachgewiesen worden, daß es bei den Vorgängen der Jahre 1713 und 1721 nicht die

Absicht hat sein können, eine Incorporation Schleswigs in Dänemark und mittelst derselben, oder auch ohne dieselbe, durch die geforderte und geleistete Erbhuldigung, eine Veränderung in dem Erbrechte des Herzogthums Schleswig vorzunehmen; daß selbst, wenn eine solche Absicht vorhanden gewesen wäre, diese weder zur Ausführung gebracht ist, noch das Geschehene geeignet war, eine solche Veränderung mit Rechtsbestand hervorzubringen. Es hatten diese Vorgänge vielmehr nur den Erfolg, die Gottorf'sche Linie von dem Mitbesitz des Herzogthums Schleswig und aller Mitregierung auszuschließen, die occupirten Herzoglichen Lande mit dem Königlichen Antheil zu vereinigen, und der Königlichen Linie den alleinigen Besitz des Herzogthums zu sichern. Es war dieß aber immer nur ein faktischer Zustand, und nicht durch den Krieg, sondern nur durch den Friedensschluß konnte der Gottorf'sche Antheil erworben werden.

Durch die Friedensschlüsse und Verzichtleistungen der Gottorf'schen Linie sind jedoch eben nur die obigen Erfolge gesichert worden; nur diesen konnten die von den Mediatoren, England und Frankreich, übernommenen Garantien gelten; etwaige andere Absichten sind nicht erreicht worden. Nur die actuellen Besitzrechte an dem Gottorf'schen Antheile, nicht die eventuellen Erbrechte des Gottorf'schen Hauses an dem gesammten Herzogthum Schleswig, wenigstens nicht diejenigen der Schwedischen Linie, sind dadurch verloren gegangen; am allerwenigsten hat durch die erwähnten Vorgänge das Erbrecht der jüngeren Königlichen Linie alterirt werden können, noch sind diese lehnsrechtlichen Erbrechte durch sonstige Acte verloren gegangen; sie bestehen vielmehr unverändert fort, wie das Erbstatut für die Königliche Linie von 1650 sie nicht begründet, sondern nur als bestehende anerkannt hatte.

Es bleibt übrig zu untersuchen, ob durch spätere Staats-Actionen das Schleswig-Holstein'sche Staatsrecht verändert worden ist.

Weder bei Auflösung des Deutschen Reichs noch bei Gründung des Deutschen Bundes hat das Schleswig-Holstein'sche Staatsrecht eine Veränderung erlitten.

Durch die Auflösung des Deutschen Reichs wurde das Herzogthum Holstein ein souveränes, der Abhängigkeit von Kaiser und Reich lediges Land. Es wurde dieß durch Patent vom 9. September 1806 verkündet, ohne daß in dem Verhältnisse Holsteins zu Schleswig im Geringsten etwas geändert worden wäre, und es bedient sich das Patent des Ausdruckes: Holstein solle „mit dem gesammten Staatskörper der Unserem Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden" sein. Indem damit Holstein zu seinen souveränen Regenten in dasselbe Verhältniß trat, in welchem Schleswig schon stand, hörte die wesentlichste Ungleichartigkeit zwischen Schleswig und Holstein für einige Zeit auf. Seitdem ist das Herzogthum Holstein dem Deutschen Bunde beigetreten als ein „souveränes," wie es alle Deutschen Bundesstaaten sind; zugleich ist die Verbindung mit Schleswig aufrecht erhalten, wie sie bisher bestand.

Die Ausdrücke des Patents vom 9. September 1806 haben der Anschauungsweise zur Unterstützung gedient, als ob die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit dem Königreich Dänemark zu einem „Staatskörper," einem Gesammtstaat, einer Gesammt-Monarchie verbunden worden seien; diesen Bezeichnungen der Gesammtheit der unter einem Regenten verbundenen Lande hat man den Begriff unterlegt, als sei mit dieser Verbindung das besondere Staatsrecht der Herzogthümer, namentlich auch ihr altes Erbrecht, verloren und statt dessen die Erbfolge des Königreiches, also die des Dänischen Königsgesetzes, eingeführt.

Offenbar aber müssen bestimmte Thatsachen nachgewiesen werden, durch welche eine solche Einheit entstehen konnte; es bedurfte entscheidender Acte, um einen Zustand in's Leben zu rufen, der mit allem im Widerspruch steht, was über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer und über die Verbindung derselben mit dem Königreich Dänemark bisher ausgeführt worden ist.

Jenem Ausdrucke entsprechen keine Begriffe, welche staatsrechtliche Prinzipien und deren Consequenzen enthalten; sie bezeichnen vielmehr geschichtliche Resultate. Das Einzige, was die Begriffe von Gesammtstaat oder Gesammt-Monarchie wirklich voraussetzen, ist das staatlich oder monarchisch

Verbundensein mehrerer Lande zu einem Ganzen, und die derzeitige völkerrechtliche Anerkennung dieses Ganzen nach Außen hin. Unendlich vielfach können die Formen solcher Verbindungen sein, und keine einzelne kann das Recht in Anspruch nehmen als die ausschließliche Form des Gesammtstaats zu gelten. Wollte man den Begriff, was nicht die Absicht ist, scharf urgiren, so würde sich ein Resultat ergeben, welches der Dänischen Auffassung ungünstig ist. Der Begriff „des Gesammtstaats" würde dann nur im Gegensatze zu dem des „Einheits-Staates" zu bestimmen sein und sich von diesem durch die in ihm enthaltene Anerkennung der staatlichen größeren oder geringeren Selbständigkeit der Bestandtheile unterscheiden, welche sein Ganzes bilden.

Man sagt nicht, daß ein innerlich gleichförmiger Staat, wie Frankreich, ein Gesammtstaat sei: wo aber in Nationalität verschiedene Länder als Bestandtheile größerer Reiche unter eignen Verfassungen leben, wie das früher in Oesterreich, in Rußland der Fall war, da sind Gesammt-Staaten; und wo man die eigenthümlichen Verfassungen und autonomischen Berechtigungen jener Bestandtheile beseitigt, um Gleichförmigkeit an die Stelle zu setzen, da hören diese Reiche auf Gesammtstaaten zu sein, sie werden Einheits-Staaten und bezeichnen sich so. Es gibt Gesammtstaaten, in welchen eine jederzeit gleiche Erbfolge im Rechte begründet ist, aber man kann nicht sagen, daß diese zum Wesen einer Gesammt-Monarchie gehöre, daß eine Gesammt-Monarchie ein unauflösliches Ganzes bilde. Der Begriff einer staatlichen Einheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern, namentlich in den inneren Verhältnissen ist in dem vorigen Jahrhunderte nicht ausgesprochen worden; auch die in diesem Jahrhundert erfolgten politischen Ereignisse haben weder in den Verhältnissen der Herzogthümer unter sich, noch zu Dänemark eine Veränderung herbeigeführt, und seitdem Holstein als ein souveränes Herzogthum dem Deutschen Bunde angehört, ist in allen Beziehungen der Länder zu einander der staats- und völkerrechtliche Zustand wieder hergestellt, wie er durch die Verträge von 1750 und 1773 belassen worden war.

Nach allem diesem ist klar, daß weder bestimmte geschichtliche Vorgänge, noch positive völkerrechtliche Festsetzungen

das alte Staatsrecht Schleswig-Holsteins umgestürzt, die Erbfolge geändert, die staatliche Selbständigkeit der vereinigten Herzogthümer aufgehoben, und statt dessen die staatliche unauflösliche Einheit der von dem König von Dänemark beherrschten Lande oder nur Dänemarks und Schleswigs begründet haben. Der alte Zustand wurde allerdings faktisch wesentlich verändert, als dem Herzog von Gottorf sein Antheil an dem Herzogthum Schleswig entzogen und dasselbe auf Holstein beschränkt wurde; als außerdem die gemeinschaftlichen Landtage aufhörten, die gemeinschaftliche Regierung so gut wie alle Bedeutung verlor. Doch hat auch das auf die rechtlichen Verhältnisse selbst keinen Einfluß üben können. Die frühere Einheit der Lande wurde dadurch nicht alterirt, daß nun der Herzog von Gottorf nur einen privativen Antheil an Holstein und Theil an der gemeinschaftlichen Regierung dieses Landes, der König ganz Schleswig und das übrige Holstein hatte; und ebenso wurde Schleswig durch die Vorgänge von 1713 und 1721 im alleinigen Besitz des Königs nicht enger mit Dänemark verbunden und nicht mehr von Holstein getrennt, als wie bisher der Fall gewesen war.

Als das Gottorf'sche Haus auf Holstein verzichtete und ganz Holstein mit ganz Schleswig in den alleinigen Besitz des Königs kam, trat vielmehr die Einheit der Herzogthümer in der gemeinsamen Verwaltung wieder entschiedener hervor. Es mag unter den so gestalteten Verhältnissen schwer sein ein passendes Wort zur Bezeichnung der Verhältnisse zwischen Schleswig und Holstein zu finden. Haben frühere Königliche Schriftsteller gesagt, sie seien ein Corpus integrale und müßten ewig zusammen bleiben ungetrennt, so genügt der Ausdruck oder der entsprechende, den man heute wählen würde, vollkommen. Genügend ist daher auch, wenn der Dänische Gesandte für Holstein (Freiherr von Pechlin) noch in der 27. Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 7. September 1846 erklärte:

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre

Anerkennung, welche deshalb im allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Social-Nexus der Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungs-Eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hievon keine Ausnahme begründen (wie solche durch § 4 des allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Ebenso anerkennt auch noch das Verfassungsrescript Sr. Maj. des Königs von Dänemark d. d. Kopenhagen 28. Januar 1848, dieß Recht Holsteins auf die „immerwährende Verbindung" mit Schleswig.

Schleswig und Holstein sind zwei Länder, in ihrer Geschichte, ihrem Recht, in manchen Beziehungen von einander abweichend; allein sie sind nicht blos seit fast 500 Jahren mit einander verbunden, sondern ihre Verbindung beruht auf dem Grunde eines bestimmten Rechts. Und fragt man nach dem historischen Resultat der seitherigen Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark:

Seit 400 Jahren stehen sie mit dem benachbarten Dänemark unter demselben Regentenhause, und erst theilweise, dann vollständig unter denselben Regenten.

Der Genuß der vollen staatlichen Selbständigkeit war dem Lande Schleswig-Holstein dadurch allerdings verkümmert; es ist nothwendig mit dem Königreich in mannigfache nähere Beziehung gekommen; es hat namentlich in den allgemeinen Europäischen Verhältnissen im Verein mit Dänemark die Macht des gemeinsamen Landesherrn gebildet; die Herzogthümer haben auch in der Verwaltung der Finanzen und in anderen Verhältnissen manches Gemeinsame mit Dänemark erhalten, doch jeder Zeit überwog die Verschiedenheit. Die oberste Verwaltung blieb getrennt, alle Verordnungen wurden besonders für das Königreich und besonders für die Herzogthümer erlassen, und was auch Gemeinsames eingerichtet wurde, — das Wesen der Staatsverbindung und die staatliche Selbständigkeit der Herzogthümer betraf es nicht.

Niemals, und das ist entscheidend, geschah ein bestimmter Schritt, um das alte Rechtsverhältniß zu ändern, etwa die alten Unionen aufzuheben und ein anderes staatliches Band an deren Stelle treten zu lassen. Alles waren mehr Aenderungen in der Ansicht und Auffassung bestehender Zustände, als Aenderung der Verhältnisse selbst. Den schlagendsten Beweis für die entscheidende, rechtlich fortdauernde Geltung der Thatsachen und Urkunden, auf welchen das Schleswig-Holstein'sche Staatsrecht beruht, liefert die unausgesetzte Bemühung der Dänischen Wortführer in dieser Sache, die entscheidenden Punkte frech wegzuläugnen oder den Sinn derselben zu verdrehen.

Die allmählig wirkende Zeit vermag manches zu verdecken und vergessen zu machen, doch vernichtet sie nicht Rechte, die in allen wesentlichen Beziehungen practisch geblieben sind. Und Recht wird nach Allem dem bleiben: daß die Herzogthümer selbständige Staaten sind; daß sie mit einander verbundene Staaten sind; daß der Mannsstamm von Christian I. in den Herzogthümern zu herrschen berechtigt ist.

Die Verpflichtung Deutschlands gegen das Bundesland Holstein ist: für diese Rechte einzutreten; sie aufgeben, heißt für Deutschland, sich selbst aufgeben.

Die innere Widerrechtlichkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 war zweitens behauptet worden, wegen der darin ausgesprochenen Anerkennung der Integrität der Dänischen Monarchie, als eines permanenten Prinzips, bezüglich der Verbindung aller Staaten, welche gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark regiert werden. Zur Begründung ist nachgewiesen worden: daß vielmehr das legitime Recht des Königs-Herzogs auf der Nicht-Integrität, auf der eidlich gelobten Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit der Herzogthümer, ihrer Unzertrennlichkeit von einander, nicht aber von Dänemark, beruht. Wir haben ferner gesehen, daß die Ordnung der Succession in die Regierung der verschiedenen Staaten, welche jetzt unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark regiert werden, bisher eine anerkannt verschiedene war. Wo das Dänische Königsgesetz Geltung gehabt hat, da sind auch die

männlichen Abkömmlinge der weiblichen Linie zur Succession berufen; in Deutschen Landen nur der Mannsstamm.

Bei der hierdurch gegebenen Möglichkeit, und schon seit längerer Zeit vorgesehenen Wahrscheinlichkeit eines verschiedenen Erbgangs in den Staaten, welche von dem Könige von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg, unter verschiedenen Titeln jetzt regiert werden, steht das Auseinanderfallen dieser Staaten in näherer oder fernerer Zukunft völkerrechtlich ebenso in Aussicht, wie seiner Zeit die Kronen Großbrittanien und Hannover verschiedene Träger rechtlich und friedlich erhalten haben. Wo bei bestehender verschiedener Successions-Ordnung in verschiedene jetzt noch von einem und demselben Souveraine regierte Länder das Aufhören einer Länder-Verbindung als ein wahrscheinlicher Fall rechtlich vorgesehen war, da ist der Character der Integrität für diese nur zeitweilige Länder-Verbindung, welcher Character ja gerade der der Unzertrennbarkeit ist, schon aus diesem Grunde selbstverständlich ausgeschlossen, und wo solche verschiedene Successions-Ordnungen in verbundenen Ländern sich ausbilden konnten, da liefert diese Thatsache schon den concludentesten Beweis gegen die Integrität der Verbindung. Es beruht diese dann auf dem, der Gesammt-Staats-Theorie entgegengesetzten Rechts-Fundamente der Personal-Union, und die Behauptung der Integrität der Verbindung Dänemarks und der Herzogthümer oder Dänemarks und Schleswigs, als eines „permanenten,“ das heißt, überlieferten und rechtlich zu erhaltenden „Prinzips,“ steht der wirklichen Rechts-Ordnung, den Rechten der Herzogthümer und den beschworenen Pflichten der Nachfolger Christians I. aus dem Hause Oldenburg, direct entgegen.

Das Europäische Staatensystem ist keineswegs ausschließlich in der Lehre vom Gleichgewicht der Mächte gegründet, die ohnehin bezüglich ihrer practischen Bedeutung so elastisch ist, vielmehr zugleich und in höherem Maaße in der Anerkennung und Aufrechthaltung derjenigen Rechte, kraft deren die derzeitigen Fürsten ihre Kronen tragen, und die künftigen, wenn das Recht nicht gebrochen wird, sie tragen werden; in dem Prinzip also der Legitimität.

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 indem er

die Integrität der Verbindung Dänemarks und der Herzogthümer erklärt, dadurch die berechtigte Stellung der Herzogthümer antastet und Rechte verletzt, die Deutschland zu schützen völkerrechtlich verpflichtet ist, enthält von Seiten der mitcontrahirenden fremden Mächte eine Verletzung des Völkerrechts gegen die Interessen Deutschlands; von Seiten der mitcontrahirenden Deutschen Mächte eine Hintansetzung und Unterordnung des Deutschen Gesammt-Interesse unter das, was sie augenblicklich als ihr Sonder-Interesse betrachteten; von Seiten des mitcontrahirenden Königs-Herzogs von Dänemark und Schleswig-Holstein eine gewaltsame Aufhebung des Grund-Vertrags, auf welchem sein Regierungs-Recht in Schleswig-Holstein beruht, — eine Revolution und Usurpation. —

II.

Politische Nachtheile des Vertrags für Deutschland und Europa.

Aber nicht blos wegen seiner innern Widerrechtlichkeit, auch wegen seiner politischen Nachtheile für Deutschland und Europa ist der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zurückzuweisen. Die beanspruchte Integrität der Verbindung der von S. M. dem Könige von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein regierten Staaten, die niemals bestanden hat, von deren Erhaltung und Permanenz also nicht die Rede sein kann, ist nicht allein keine völkerrechtliche Aufgabe, welche die allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte berührt; vielmehr wird dieses allgemeine Interesse durch die versuchte völkerrechtliche Neuerung verletzt oder doch bedroht. Um sagen zu können, daß durch ein mögliches politisches Ereigniß die Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte berührt würden, müßte ein solches Ereigniß ein Uebergewicht nach einer oder eine Schwächung nach einer andern Seite herbeiführen, wie weder das eine

noch die andere geduldet werden könnte, nach dem Gleichgewichts-Messer, den die letzten völkerrechtlichen Hauptverträge regulirt haben. Die Eventualität der Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark ist kein solches Ereigniß; nicht als eine Schwächung Dänemarks, nicht als eine Erweiterung der Macht Deutschlands. — Nicht als eine Schwächung Dänemarks als solches. Dessen größere oder geringere Macht ist nach dem bestehenden Völkerrecht kein Faktor im System des Gleichgewichts der Europäischen Mächte. Die von dem Könige von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein, beherrschten Staaten sind völkerrechtlich nicht zur vollen Selbständigkeit und Selbstbestimmung, sondern dazu bestimmt gewesen, ihr gemeinsames Gewicht im Deutschen Defensiv-System in die Wagschale zu werfen.

Dieses völkerrechtliche Verhältniß Dänemarks für sich und zu Deutschland ist durch die Acte des Wiener Congresses und die Deutsche Bundes-Acte festgestellt worden. Jedes Blatt der Geschichte jener Zeit lehrt, daß die Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 ein Compromiß ist über die Verfassung Deutschlands bis zu einem der einheitlicheren Gestaltung unter einer stärkeren Reichsgewalt günstigeren Zeitpunkte. Der nationale Anspruch an eine Gestaltung und Organisation des Bundes, vermöge welcher er an intensiver Macht wachsen konnte, wurde mittelst jenes extensiven Charakters den man ihm beilegte, und mittelst jener unnatürlichen Doppelstellung Oesterreichs und Preußens, der Niederlande und Dänemarks abgefunden, vermöge welcher die Souveraine dieser Reiche für einen Theil ihrer Länder-Complexe als Mitglieder in den Deutschen Bund eintraten, für einen andern Theil als selbständige oder von dem Bunde unabhängige Mächte sich darstellen. Indem für jene Staaten diese Doppelstellung völkerrechtlich geschaffen wurde, ist gewiß Niemanden in den Sinn gekommen für möglich zu halten, daß derselbe Souverain verschiedene Politik befolgen könne: eine andere als Souverain der Deutschen, eine andere als Souverain der außerdeutschen Bestandtheile seines Reichs; — oder gar daß in Folge verschiedener und gegen einander feindseliger Politik unter Einem Regenten verbundener Staaten, der Souverain als Vertreter derselben mit sich selbst in völkerrechtlichen Krieg gerathen könne. Man setzte entweder das Bestehen

einer Identität der politischen Haupt-Interessen der einen und der andern, der im Bunde begriffenen und der außer dem Bunde stehenden Staaten eines und desselben Souverains beim Abschluß des Bundes voraus; oder man wollte durch den Bund eine solche schaffen oder begründen, und die Pflege und Entwicklung dieser Identität der Interessen den in jener doppelten Stellung belassenen Souverainen zur Pflicht machen.

Der neuerlich angeregten Forderung Oesterreichs, mit seiner Gesammtmonarchie in den Deutschen Bund einzutreten, wobei es die Consequenzen der Theorie des Einheits-Staats bis zu der Behauptung entwickelte, daß die Monarchie auch nicht durch eine ideelle Linie in zwei Theile geschieden werden dürfe, wovon der eine Theil für den andern Ausland sein würde; — dieser Forderung dient die eben entwickelte Auffassung des Verhältnisses zum Bunde zur Grundlage. Und nicht darum wurde sie bestritten, weil man etwa daran gezweifelt hätte, daß es das Recht und die Pflicht Oesterreichs sei, die Interessen seiner verschiedenen Reiche zu einer Gesammt-Staats-Politik zu verschmelzen, und diese Politik seines Gesammt-Reichs mit der des Deutschen Bundes zu identificiren; sondern darum, weil diese Identität der Interessen nicht als etwas Neuzuschaffendes, sondern als etwas schon beim Abschluß des Bundes so Vorausgesetztes und durch den Bund so Gegebenes betrachtet wurde, weil man den Umfang der Pflichten des Deutschen Bundes nicht erweitern und denselben seines nationalen Charakters nicht entäußern wollte. Jene Vereinigung im deutschen Bunde von Souverainen, die mit einem Theil ihrer Territorien Mitglieder des Bundes sind, mit einem andern Theil außer dem Bunde stehen, begründet also nachfolgendes völkerrechtliche und staatsrechtliche Verhältniß:

Zwar soll im Allgemeinen die Erfüllung der höchsten Aufgabe des Staats-Vereins, die Bewachung seiner Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit, im Deutschen Bunde nicht den einzelnen, darum auch nur uneigentlich „selbständig“ genannten Bundes-Gliedern, sondern der zu politischer Einheit verbundenen Gesammt-Macht des Bundes obliegen.

Ausnahmsweise jedoch steht den theilweise vom Bunde unabhängigen Staaten das Recht zu, ihre völkerrechtlichen

Interessen auch dann selbständig im Krieg und Frieden zu wahren, wenn der Bund als solcher für diese Interessen nicht einstehen wollte oder könnte.

Zu dieser Auffassung und ihren in der Bundes-Acte entwickelten Consequenzen waren allerdings nahe Motive gegeben; theils in der Eigenschaft der Niederlande und Dänemarks als Kolonien besitzender See-Mächte zweiten und dritten Ranges; theils in der Stellung Oesterreichs und Preußens als Europäischer Groß-Mächte. In Folge des durch Deutschlands Erhebung ruhmreichen und maaßgebenden Antheils, welchen Oesterreich und Preußen an der großen Allianz und an den entscheidenden Kriegen derselben gegen Napoleon'sche Uebermacht genommen hatten, waren die Europäischen Macht-Verhältnisse durch die Wiener Congreß-Acte neu geregelt worden, und es blieb den Deutschen Groß-Mächten die Leitung der Politik des zur politischen Gesammt-Macht verbundenen Deutschlands mit seinen Dependenzen anheimgegeben.

Die Souveraine der Niederlande und Dänemarks waren völkerrechtlich angewiesen, hinsichtlich ihrer äußeren und namentlich Continental-Politik zu Deutschland sich zu verhalten wie die Trabanten zu dem Planeten, sie durften, eben wegen der vorausgesetzten Identität der Interessen ihrer in und außer dem Deutschen Bunde stehenden Staaten, bezüglich der letzteren keine andere auswärtige Politik befolgen als die Deutsche, als die Politik der maaßgebenden, zu politischer Einheit verbundenen Gesammt-Macht. Das ist bezüglich des völkerrechtlichen Verhältnisses zum Bunde derjenigen Souveraine, die nur für einen Theil ihrer Staaten-Complexe Bundesglieder sind, der beim Abschluß des Bundes leitend gewesene, und daher noch immer maaßgebende, „permanente" Grund-Gedanke. Darum ist Dänemark als solches, dessen größere oder geringere Macht, nach bestehendem Völkerrecht kein selbständiger Faktor im System des Gleichgewichts der Europäischen Mächte.

Die Deutschen Bundes-Verhältnisse haben sich aber nicht so, im Geiste ihrer Begründung, entwickelt. Statt daß die Identität der höheren Interessen der Bundesglieder zur Geltung gekommen wäre, haben sich überall nur die Gegensätze der verschiedenen wirklichen oder vermeintlichen Sonder-

Interessen herausgestellt, die sich wechselseitig neutralisirten, so wie Anlaß zu einer gemeinsamen Willens-Aeußerung oder Macht-Entwicklung in Fragen der auswärtigen Politik geboten war. Da die Bundesleitung an ihrer Aufgabe scheiterte, Deutschland als eine zu politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht zu gestalten, und diese eine in der auswärtigen Politik erkennbare selbständige Bahn verfolgen zu lassen, wie konnte von Seiten des Deutschen Bundes maaßgebender Einfluß in den entfernteren Dependenzen bewahrt werden! Das zu politischer Einheit bestimmte Deutschland wurde kein mächtiger Hort gegen jegliche Uebermacht, es stellte sich seine Schwäche unter der Bundes-Verfassung bald dar; die dem Defensiv-System Deutschlands angehörigen, zu beschränkter Selbständigkeit bestimmten Staaten, — die Niederlande und Dänemark — urtheilten, daß das in sich gespaltene Deutschland eine Schutz-Macht ihnen nicht sein könne, und indem sie sich ihrer völkerrechtlich angeordneten föderalistischen Stellung zu Deutschland so weit möglich entzogen, und andere für nützlicher erachtete Freundschaften und Allianzen suchten und fanden, gewannen sie eine größere Europäische Bedeutung als das zur politischen Gesammt-Macht bestimmte Deutschland selbst.

Deutschland vermochte dem nicht zu wehren. Die Niederlande zerfielen, Luxemburg wurde gespalten und ging für Deutschland in seiner Gesammt-Bedeutung verloren, und das für unmöglich Erachtete trat ein, der König von Dänemark bekriegte sich selbst, in seinen zum Widerstand von Deutschland berechtigten, ermuthigten und darin eine Zeitlang unterstützten Deutschen Herzogthümern. Die Deutsche Bundesversammlung hatte nicht allein nicht vermocht, ihre Aufgabe, Deutschland zu einer, in politischer Einheit verbundenen Gesammtmacht auszubilden, zu erfüllen, vielmehr trug die Verachtung, in welche Deutschland als Gesammtmacht in den Augen Europas durch das jeder Freiheit feindliche Gebahren der Bundesversammlung und durch die Unzulänglichkeit der Bundesverfassung gesunken war, wesentlich dazu bei, den an und für sich bedauernswerthen Riß zwischen Deutschland und Dänemark herbeizuführen. „Trennung Dänemarks von Deutschland“ und „Dänemark bis zur Eider“ wurde das gleichzeitige Programm Derer, welche in Dänemark freie Institutionen

anstrebten, welche bei der Solidarität der Dänisch-Holstein'schen Regierung mit der Richtung des Deutschen Bundestags, vielleicht mehr als billig, das wesentlichste Hinderniß gegen die Einführung der Repräsentativ-Monarchie in Dänemark erblickten, welche aber zugleich einsahen, daß ein lebensfähiger Staat die Voraussetzung für jede Verfassung sei.

Wenn fremde Mächte aus der Schwäche und dem Verfall Deutschlands Vortheil ziehen, so ist das Selbstverschuldete kein Gegenstand der Beschwerde gegen Andere, sondern nur der Selbstanklage; aber die Pflicht gebot, auf der abschüssigen Bahn wo möglich einzuhalten. Als daher die Eventualität der Trennung Dänemarks von den Deutschen Staaten, die mit Dänemark den Regenten gemein haben, näher rückte, Dänemark immer entschiedener seine Unabhängigkeit betonte, und immer feindseliger gegen Deutschland sich gebärdete, da kam Deutschland den Wünschen Dänemarks entgegen. Deutschland sah ein, daß das widerstrebende, auf seine Unabhängigkeit so eifersüchtige Dänemark in der Bahn der Deutschen Geschicke nicht werde festgehalten werden; daß es nur einen zweideutigen oder unwilligen Alliirten an Dänemark habe, und der Trennung von Dänemark wurde nicht blos mit Resignation, sondern mit Befriedigung entgegengesehen. Deutschland hoffte damals eine Reform seiner inneren Zustände; nach der Parabel, womit der sterbende Vater die Söhne zur Eintracht und zum engsten Aneinanderschließen ermahnte, erkannte es die Stärke nicht in der Zahl der nun zusammengeschichteten Pfeile, sondern suchte die Macht in dem Bande und seiner Festigkeit, womit die vereinzelt leicht zerbrechlichen zur Einheit verbunden sind. Solche Hoffnungen bestimmten die Haltung Deutschlands in der Schleswig-Holstein'schen Frage. In Dänemark war die Trennung von Deutschland, und also auch von den Jahrhunderte hindurch unter demselben Regenten mit Dänemark verbunden gewesenen Deutschen Landen, der populärste Gedanke.

Nicht also die Frage der dereinstigen Trennung selbst, — daß diese erfolgen müsse, galt in beiden Lagern als unbestritten, und wurde in Dänemark als eine Hoffnung auf Emancipation von Deutschland und auf Erlangung einer vollständigen staatlichen Selbständigkeit begrüßt — um die künftige Gränze, die Theilungs-Linie, ob die Königs-Au,

die Eyder, oder eine Linie dazwischen, war unter den nationalen Parteien in Deutschland und Dänemark Gegenstand der Controverse, und dann des Kriegs zwischen den Ländern.

Hat Dänemark keinen völkerrechtlichen Anspruch auf volle Selbständigkeit und Selbstbestimmung, so lange es in seiner Verbindung mit Schleswig-Holstein eine Dependenz der Gesammt-Macht Deutschlands zu sein bestimmt ist, und erscheint es daher in solange für sich selbst nicht als ein Faktor im System des Gleichgewichts der Europäischen Mächte; so sind die Interessen dieses Gleichgewichts nur in sofern bei der dereinstigen Trennung Dänemarks von den Deutschen Landen betheiligt, als eine Ungewißheit bestehen könnte, welchem Einflusse oder welchen Allianzen Dänemark zufallen wird, wenn es durch völlige Trennung von Deutschland seiner Selbstbestimmung förmlich und völkerrechtlich überlassen bleibt. — Diese Ungewißheit wird aber durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht vermindert, sondern in ihrer Europäischen Bedeutung verstärkt.

Dänemark ist unter den bisherigen Verhältnissen seine eignen Wege gegangen; es hat sich von Deutschland nicht allein emancipirt, sondern hat Deutschland bekriegt. War dieß möglich, während die Herzogthümer ihrer relativen Selbständigkeit noch theilhaftig waren und das Deutsche Element in der Dänischen Monarchie auf die Geschicke derselben noch einigen Einfluß übte, was ist erst zu erwarten, wenn die Dänische Monarchie, in welcher das Dänische Element bereits zur unbeschränkten Herrschaft gekommen, das Deutsche jeder Geltung, jeder Berücksichtigung, ja jeden Schutzes verlustig gegangen ist, wenn diese Dänische Monarchie durch die Europäische Garantie der Integrität der Verbindung ihrer Theile zu einem geschlossenen Einheits-Staat würde? Hat Deutschland seine völkerrechtliche Aufgabe in Bezug auf Dänemark früher nicht erfüllen können, so ist es der Spott, für den bei dem Schaden nicht zu sorgen ist, wenn Deutschland auf eine künftig nachdrücklichere Behauptung seiner Sphäre des Rechts und berechtigten Einflusses hingewiesen sein sollte.

Die Ungewißheit, nach welcher Richtung hin das von seinem Deutschen Anhang getrennte und isolirte Dänemark sein internationales Gewicht in die Wagschale legen werde, ist von relativ geringem völkerrechtlichern Belang; die Unge-

wißheit, welche internationale Stellung der Dänisch-Deutsche Einheitsstaat nehmen werde, der von Deutschland in Abhängigkeit nicht erhalten werden kann, ist von hoher völkerrechtlicher Bedeutung. Das von seinem Deutschen Anhang getrennte Dänemark seine eignen Wege wandeln zu lassen, läßt die unbedeutendere internationale Verwicklung erwarten. Die Schwächung Dänemarks durch die Eventualität dieser Trennung berührt also die Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte im minderen Grade.

Die Eventualität der Trennung Dänemarks von den Herzogthümern führt nicht zu einer Erweiterung der Macht Deutschlands als einer Neuerung, wodurch die allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte berührt würden.

Gesetzt den Fall, es erwachse wirklich für Deutschland daraus eine Verstärkung seiner Macht und eine Erweiterung des Bundes-Gebiets, daß das deutsche Bundesland Holstein mit seinem Anspruch auf ungetheiltes Zusammenbleiben mit Schleswig durch Aufhebung der bestehenden Personal-Union mit Dänemark aus seiner Doppelstellung schiede und einfach Deutsches Bundesland würde. Dieß von Seiten der Europäischen Mächte zum Anlaß und Gegenstand einer völkerrechtlichen Inhibition und vorbeugender Maaßregel nehmen zu wollen, während seit der Wiener Congreß-Acte, welche die allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Europäischen Mächte neu geregelt hat, Rußland, England und Frankreich Welttheile erobert und große Reiche niedergeworfen und sich einverleibt haben, — das ist die Fabel von dem Lamm, das dem Wolf das Wasser trübte. —

Nach dem bestehenden Völkerrechte würde selbst das Aufgehen ganz Dänemarks im Deutschen Bunde, die Erstarkung Deutschlands durch Absorbtion Dänemarks, keinen Anlaß zu völkerrechtlichem Aufsehen haben geben dürfen. Bei entsprechender Entwicklung der Bundes-Verhältnisse im Geiste ihrer Begründung würde dieß als eine natürliche Vereinfachung angebahnter Verhältnisse, als die Erfüllung der völkerrechtlichen Bestimmung Deutschlands und Dänemarks zu betrachten gewesen sein.

Wenigstens ist das die Ansicht Deutschlands, welches das analoge Verlangen Oesterreichs, mit der Gesammt=Monarchie in den Deutschen Bund einzutreten, gegen den Widerspruch einiger Europäischen Mächte für eine Deutsche Frage erklärt hat. Indem Deutschland, in Erwartung der rechtlich bevorstehenden Trennung der unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark, Herzogs von Schleswig=Holstein jetzt noch vereinigten Staaten, das Recht Holsteins auf ungetheiltes Zusammensein mit Schleswig und der staatlichen Selbständigkeit der Herzogthümer zu wahren unternahm, hat es damit den Charakter seiner Rückzugs=Politik gegen Dänemark nicht geändert. Selbst wenn Schleswig mit Holstein verbunden und beide von Dänemark getrennt würden, blieb von Seiten Deutschlands das Aufgeben Dänemarks für sein völkerrechtlich festgestelltes Defensiv=System ein Act, nicht des Uebergriffs, sondern der Einschränkung, der Verzichtleistung auf die Sphäre des Einflusses, die ihm völkerrechtlich durch die Verträge von 1815 angewiesen war, und der es sich unter der Bundes=Verfassung nicht gewachsen gezeigt hatte. Daß Deutschland dazu zu schwach sich gezeigt hat, ist fürwahr kein Grund, es im allgemeinen Interesse des Gleichgewichts der Europäischen Mächte noch mehr abzuschwächen. Das geschieht aber durch die Verstärkung der ohnehin schon selbständigen Dänischen Macht, indem die Deutschen Herzogthümer durch die Erklärung der Integrität der Verbindung fester an Dänemark angeschmiedet werden. Je fester und unauflöslicher diese zu Dänemark stehen, um so loser wird, in demselben Verhältnisse, das sie an Deutschland fesselnde politische Band.

Die Garantie der Integrität der Verbindung der von S. M. dem Könige von Dänemark regierten Staaten, indem sie Deutschland in bedrohlicher Weise schwächt, Dänemark stärkt, befriedigt dennoch das Letztere nicht. Die noch immer stärkste Partei in Dänemark fordert eine solche Ordnung des Verhältnisses der Theile des Gesammt=Staats, daß künftig Holstein von dem vereinigten Dänemark=Schleswig absolut getrennt bleibe und einer der anerkanntesten Führer dieser Partei, Orla Lehmann, sagte ganz neuerlich, von seinem Standpunkte mit politischer Consequenz:

„Und wenn wir jetzt wiederum in Holstein thun wollen

was wir in Schleswig thun, so thun wir zu wenig in Schleswig und zu viel in Holstein; dann verderben wir unser Schleswig'sches Recht durch unser Holstein'sches Unrecht; dann fangen wir die lange und traurige Reihe von Mißgriffen, deren Früchte wir alle gekostet haben, wieder von vorn an. Ich will nicht nur „Versöhnung," ich will sie auch wahrhaft und dauerhaft. Die Versöhnung wird aber wahrhaft und dauerhaft in demselben Grade wie das souveraine Dänische Reich und die Deutschen Bundesländer Holstein und Lauenburg Erlaubniß bekommen jedes für sich das Ihrige zu besitzen und sich selbst zu gehören; wogegen jede Ordnung, welche durch Holstein dem Deutschen Bunde das Recht eröffnet sich in die inneren Angelegenheiten Dänemarks zu mischen, der Weg zur Schande und zum Untergang Dänemarks ist." 2c.

Bei der Nichtbefriedigung Dänemarks, bei der schmählichen Verletzung Deutschlands, ist der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 und die durch ihn versuchte völkerrechtliche Neuerung nicht etwa ein Act des Friedens, sondern eine Quelle neuen Zerwürfnisses, wenn nicht die Garantie der Integrität der Verbindung der Dänisch-Deutschen Monarchie zugleich durch die Garantie des ewigen Friedens verstärkt werden kann. Das politische Interesse Deutschlands, vielleicht auch Dänemarks und Europas verwirft diesen Vertrag wegen seiner inneren Widerrechtlichkeit; es schämt sich dessen wegen seiner Geschichte. —

III.

Geschichte des Vertrags.

Die Geschichte des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 offenbart das Elend des dualistisch gespaltenen Deutschlands in einem Umfange, daß, wer diese Geschichte sich vergegenwärtigt, sein Vaterland liebt und es geachtet sehen möchte, von Schmerz und Schaam sich erdrückt fühlen muß.

Ein Rückblick auf die ersten Anlässe wird den Zusammenhang verdeutlichen, der in Nro. 189 und Beilage zu Nro. 199 der Allgemeinen Zeitung des Jahrgangs 1850

bereits besprochen worden ist, so daß es nur einer Vervollständigung bedarf. Die Erkenntniß der Ursachen der tiefen Erniedrigung, aus der Deutschland eben sich erhoben, hatte während der Freiheits-Kriege und nach wiederhergestelltem Frieden das Verlangen erzeugt, sowohl nach einer Gesammt-Verfassung Deutschlands, welche die nationale Macht zusammen hält und ihr die äußere Geltung sichert, als auch nach Wiederherstellung oder zeitgemäßer Umgestaltung der öffentlichen Rechtszustände im Innern der Einzel-Staaten, auf Grundlage der Mitwirkung des Volks bei der Regierung. Der Art. 13 der Deutschen Bundes-Acte, wonach in den Bundes-Staaten landständische Verfassungen bestehen sollen, verlieh einer sehr entschiedenen und sehr berechtigten nationalen Erwartung die so unbestimmte Gewährung. Den Schleswig-Holstein'schen Prälaten und Ritterschaft gebührt der Ruhm in den praktischen Bestrebungen nach Wiederherstellung zeitgemäßer landständischer Verfassung in Deutschland mit Beispiel vorangegangen zu sein. Ihre darauf schon zu Anfang des Jahres 1815 gerichteten ehrfurchtsvollen Bitten bei dem Landesherrn, wahrscheinlich in Verbindung mit dem in Dänemark sehr ungern gesehenen Eintritt Holsteins in den Deutschen Bund, gaben der Königlichen Regierung Anlaß, das Verhältniß des Herzogthums Schleswig von Neuem in's Auge zu fassen, und bald verlautete, daß es die Absicht sei Schleswig für künftig von Holstein abzuscheiden. So knüpfte sich die lebhafteste und gelehrteste contradictorisch geführte Erörterung über das Verhältniß Schleswigs zu Dänemark und zu Holstein an die Verfassungs-Frage natürlich und schon frühzeitig an. Da die von den Schleswig-Holsteinschen Prälaten und Ritterschaft um der Wiederherstellung der Verfassung willen bei dem Landesherrn geschehenen Schritte Jahre lang fruchtlos geblieben waren, so wandten sich im Jahr 1822 die Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums **Holstein** in jener berühmt gewordenen Denkschrift an die Deutsche Bundes-Versammlung, worin sie baten:

„Die hohe Bundes-Versammlung wolle unsere in anerkannter Wirksamkeit bestehende Holstein'sche Verfassung **in ihrer ganzen, namentlich auch auf die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig bezüg-**

lichen Ausdehnung, in Gemäßheit des Artikels 56 der Wiener Schluß-Akte, Ihres Schutzes, Ihrer vermittelnden Fürsorge würdigen, daß dieselbe, wie sie sich einer urkundlichen Anerkennung Seiner Königlichen Majestät unseres Allergnädigsten Landesherrn bereits erfreut, so auch praktisch anerkannt und beachtet, dem Lande erhalten, und vornehmlich in Hinsicht des Steuerbewilligungs-Rechtes ungekränkt verbleibe;" — — — „Da endlich die Holstein'schen Prälaten und Ritterschaft weit entfernt sind, einer Umgestaltung ihrer Landes-Verfassung in zeitgemäßere Formen irgend Hindernisse in den Weg legen zu wollen, sie vielmehr die Begründung derselben für das dringendste Landes-Bedürfniß erkennen, — so wolle eine hohe Bundes-Versammlung dahin vermitteln" ꝛc.

damit war die Prüfung des Verhältnisses des Herzogthums Schleswig zu dem Königreich Dänemark und zu dem Herzogthum Holstein, und die Entscheidung über den Rechtsbestand der Schleswig-Holstein'schen Verfassung, ohne daß jedoch diese Entscheidung damals erfolgt wäre, zur Competenz der Deutschen Bundesversammlung erwachsen.

Der Bundesbeschluß vom 27. November 1823 erklärte auf jene Petition, daß die alte Verfassung nicht mehr in anerkannter Wirksamkeit stehe, daß aber der Landesherr dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert habe, welche nach dem Art. 55 der Schluß-Akte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen angepaßt werden solle. Die hohe Bundes-Versammlung ertheilte zugleich die Versicherung, „daß sie innerhalb der Gränze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußakte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde."

Durch diesen Beschluß wurde dem Lande nur der Besitz, nicht das Recht auf die alte Verfassung, das vielmehr in verschiedenen Voten ausdrückliche Anerkennung fand, abgesprochen.

Im Jahre 1831 erklärte der König von Dänemark seinen Entschluß, in Dänemark und den Herzogthümern berathende Provinzial-Stände einzuführen, und nachdem das Gutachten „aufgeklärter und erfahrener Männer," welche der König zu diesem Zwecke ernannt hatte, vernommen worden, erschienen

im Jahre 1834 die betreffenden Gesetze, wonach dem Verlangen der Herzogthümer, daß auf ihrer noch zu Recht bestandenen Verfassung fortgebaut werden möge, nicht entsprochen war. Holstein und Schleswig erhielten besondere, jedoch dem Inhalt nach übereinstimmende Verfassungen und gesonderte Landtage.

Wenn gleich Stände und Volk der Herzogthümer unerschütterlich am alten Rechte festhielten, so nahm doch die öffentliche Erörterung darüber dann erst einen leidenschaftlichen, die zunehmende Abneigung zwischen Dänemark und den Herzogthümern bis zum National-Haß steigernden Character an, als, besonders seit dem im Jahre 1839 erfolgten Regierungs-Antritt Christians VIII. endlich auch die öffentliche Meinung in Dänemark in die allgemeine Europäische Strömung nach Erwirkung freierer Verfassungs-Zustände eingetreten war. Die Provinzial-Stände-Verfassung befriedigte nicht mehr, und man fing an, sich über die Voraussetzungen eines unter der Form repräsentativer Monarchie selbständigen Dänemarks zu verständigen. In den Herzogthümern mußte es die Aufregung mächtig steigern, als von diesem Zeitpunkt an die Tendenz der Regierung immer entschiedener hervortrat, das national Dänische Element im Herzogthume Schleswig, unter Bedrückung des vorherrschend Deutschen, zu vorzugsweiser Geltung zu bringen, und als endlich auf dem Roeskilder Landtage von 1844 die die Untheilbarkeit des Gesammtstaats anstrebende Regierungs-Politik ihren offenen Ausdruck fand. Der Däne Algreen Ussing hatte dort den Antrag gestellt: „Der König möge die Einheit der Dänischen Monarchie, die Untheilbarkeit Dänemarks und der Deutschen Herzogthümer feierlich aussprechen." Dieser Antrag war von dem Dänischen Ministerium nicht allein nicht mißbilligt oder nur widerrathen, sondern von einem der Minister befürwortet und hierauf von der Dänischen Stände-Versammlung beinahe einstimmig angenommen worden.

Doch auch dieser Dänische Stände-Antrag rief nur Rechts-Verwahrungen hervor, von Seiten der Holstein'schen sowohl als der Schleswig'schen Stände-Versammlung, welche beide, wo es von Seiten der Dänischen Regierung auf deren Trennung und Spaltung abgesehen war, um so fester durch den eignen Geist der Eintracht und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in Uebereinstimmung gehalten wurden

und dieselben Wege gingen. Lange besann sich Christian VIII. ehe er auf jenen Dänischen Stände-Antrag Antwort ertheilte, und erst mit dieser endlich am 8. Juli 1846 durch den sogenannten „Offenen Brief“ ertheilten königlichen Antwort war der Zündstoff und zwar in beide bereits feindliche Lager geschleudert worden.

Es ist oben erörtert worden wie das Recht Schleswig-Holsteins in den drei Fundamental-Sätzen enthalten sei: Die Herzogthümer sind selbständige Staaten; der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern; die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest miteinander verbundene Staaten.

Diesen Fundamental-Sätzen war in dem offenen Brief die Geltung abgesprochen: indem darin von einem Theil der Herzogthümer direct widersprochen, von einem andern Theil in Zweifel gestellt war, daß darin der Mannsstamm Christians I. zu herrschen berechtigt sei; indem die Absicht verkündigt wird, die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen; indem behauptet wird, daß Schleswig mit Dänemark unzertrennlich verbunden sei; indem der zu erhaltenden Selbständigkeit der Herzogthümer und ihrer unzertrennlichen Verbindung eine Deutung gegeben wird, die, im Zusammenhang mit den Vordersätzen, einer völligen Aufhebung dieser Rechte gleich zu achten ist.

In die Zeit der Bekanntmachung des offenen Briefs fällt die erste Bemühung Dänemarks um den nunmehr unterm 8. Mai 1852 abgeschlossenen Vertrag. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Christian VIII., ehe er den offenen Brief erließ, wenigstens den Rath einiger der Europäischen Mächte darüber eingeholt und ihrer Zustimmung sich versichert hatte. Gewiß ist, daß er bald nach dem Bekanntwerden des offenen Briefs durch die dagegen von allen Seiten sich erhebenden Beschwerden gedrängt wurde, sich um solche Zustimmung und die entsprechenden guten Dienste zu bemühen. Die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein empfahl sofort die durch den offenen Brief gekränkten Landesrechte dem Schutze der Deutschen Bundes-Versammlung, der Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg legte bei dieser höchsten Behörde für sich und seine Erben Verwahrung ein gegen

die in dem offenen Brief bezüglich des Erbfolge-Rechts in Schleswig ausgesprochene königliche Ueberzeugung; ebenso sämmtliche Sächsischen, Mecklenburgischen und Anhaltischen Häuser, bezüglich des, das Erbfolgerecht in das Herzogthum Lauenburg betreffenden Inhalts. Nachdem, hierdurch veranlaßt, Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg, unterm 7. September 1846 die bereits früher erwähnte Erklärung abgegeben hatten, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen, die Selbständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, sprach die Deutsche Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 die vertrauensvolle Erwartung aus, „daß Seine Majestät bei endlicher Festsetzung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli selbigen Jahres besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde, und behielt sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor. Bezüglich dieser Competenz erklärte später der Preußische Gesandte in der Bundes-Versammlung wörtlich:

„Die damaligen Verhandlungen lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Competenz sich auch auf die Frage der ewigen Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landes-Constitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen." (Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung 27. Sitzung de dato 2. April 1848 § 211.)

Jene in der Bundes-Versammlung abgegebenen Erklärungen waren lediglich in der Absicht Seitens Dänemarks erfolgt, die durch den offenen Brief nicht blos in den Herzogthümern, sondern in ganz Deutschland aufgeregte öffentliche Meinung, welche selbst auf die damaligen Verhandlungen der Bundes-Versammlung einigen Einfluß äußerte, zu beschwichtigen. In der Hauptsache aber hielt Dänemark an der in dem offenen Brief bekannten Politik fest, und bei der Willenlosigkeit und Schwäche Deutschlands unter der Bundes-

Verfassung mochte es ihm, jenen Velleitäten des alten Bundestags gegenüber, und auch zur Sicherung der Freiheit seiner Bewegung gegen die Herzogthümer genügend erscheinen, wenn es ihm gelang, die sogenannten Europäischen Garantien seines Besitzes von ganz Schleswig in bestimmterer Fassung wieder aufzufrischen. Denn so, wie 1720 von Frankreich und England ertheilt, mußten sie Dänemark selbst in ihrem Werth und in ihrer Anwendbarkeit auf den gegebenen Inhalt des offenen Briefs ungenügend erscheinen. Auf die Erwirkung einer umfassenderen, jedenfalls nicht minder unrechtlichen und ungültigen Art von Garantie war die Absicht Dänemarks fortan gerichtet, so lange die Gesammt-Staats-Partei am Ruder blieb. Dänemark wurde dabei eifrig von Rußland unterstützt, nicht minder aus dynastischen als politischen Gründen. Blos aus politischen Gründen, aber deßhalb nicht minder eifrig, unterstützte Frankreich.

Diese Bemühungen wurden durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen, welche der Dänischen Politik für einige Zeit eine veränderte Richtung gaben. Es ist oben bemerkt worden, daß besonders seit dem Regierungs-Antritt Christians VIII. Dänemark in die allgemeine Europäische Strömung nach freieren Verfassungs-Zuständen eingetreten sei und man dort angefangen habe, sich über die Voraussetzungen eines unter der Form repräsentativer Monarchie selbständigen Dänemarks zu verständigen. Daraus waren die Gegensätze der Gesammt-Staats-Partei und der Eider-Dänen-Partei hervorgegangen. Die Dänische Gesammt-Staats-Partei erstrebt im dynastischen Interesse den möglichst centralisirten dänisch-schleswig-holstein-lauenburgischen Gesammt-Staat; unbekümmert darum, welche der beiden hier sich berührenden Nationalitäten darin das Uebergewicht erhalten mag. Worauf es ihr ankommt ist, daß der Gesammt-Staat selbst, durch die Verbindung und homogene politische Entwicklung seiner Theile, zur Selbständigkeit und dadurch zur Geltung in dem Europäischen Staaten-System befähigt werde.

Anders die Partei der Eider-Dänen. Ihr gilt es um die Herrschaft der Dänischen Nationalität im Lande und das dynastische Interesse ist ihr ein untergeordnetes. Sie ist sich des natürlichen Uebergewichts der Deutschen Nationalität über die Dänische, ihr so verwandte bewußt, und fürchtet dieses

Uebergewicht in einem Gesammt-Staat, in welchem sich die Deutsche zu der Dänischen Bevölkerung etwa wie 9 zu 14 verhält, die Deutsche aber das übrige Deutschland zum Verbündeten hat. Sie wünscht daher die Trennung von Holstein und Lauenburg, und findet in der Incorporation Schleswigs in Dänemark, in der gänzlichen Auflösung des Föderativ-Verhältnisses Dänemarks zu Deutschland, und in der dadurch gegen jede Deutsche Concurrenz gesicherten Geltung der Dänischen Nationalität, einen hinreichenden Ersatz gegen die Verkleinerung des Staatsgebiets bei seiner seither so incohärenten Zusammensetzung. Die Wiederherstellung der Scandinavischen Union und das Eider-Dänische Prinzipat in dieser Union mag wohl Inhalt der Träume einiger Sanguiniker dieser Partei sein oder gewesen sein; praktische Parteibestrebung ist es nicht, da die Idee dieser Wiederherstellung und einer Verbindung mit Dänemark in Schweden nur auf laue Sympathien, um einen gelinden Ausdruck zu gebrauchen, gestoßen ist.

Die durch die französische Revolution vom 24. Februar 1848 verursachten Schwingungen hatten auch in Kopenhagen mächtig nachgewirkt; in Folge einer mit der „Selbsthülfe der Verzweiflung" drohenden Volksbewegung war der König am 22. März veranlaßt worden, sein die Gesammt-Staats-Politik vertretendes Ministerium fallen zu lassen, und mit dem Kriegsgeschrei: „Dänemark bis zur Eider," hatte das Casino-Ministerium der Staats-Gewalt sich bemächtigt.

In der Voraussicht eines solchen Ereignisses hatte sich bereits am 18. März eine Schleswig-Holstein'sche Deputation nach Kopenhagen begeben, um die entgegenstehenden Forderungen der Herzogthümer vor den Thron zu bringen. Ihr wurde an demselben 24. März folgender Bescheid:

„Auf Ihre Anträge haben wir Ihnen zu eröffnen: daß Wir gesonnen sind, Unserm Herzogthum Holstein als einem selbständigen Deutschen Bundesstaate eine auf die Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute in Wahrheit freie Verfassung zu gewähren; daß als Folge dessen Unser Herzogthum neben einer eigenen Regierung und Militär-Verfassung auch getrennte Finanzen erhalten wird, sobald die gegenseitige Auseinandersetzung neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt ist; daß wir Uns daneben den Bestrebungen für

Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen Deutschen Parlaments offen anschließen werden. Daß wir Unser Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen haben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wollen; — daneben aber Schleswigs Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich einen eignen Landtag und besondere Verwaltung, kräftig schirmen wollen."

An demselben Tage war in Kiel, nach dem Bekanntwerden der Kopenhagener Ereignisse eine provisorische Regierung der Herzogthümer eingesetzt worden, um die Regierung zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des angestammten, jedoch in Folge der Volksbewegung in Kopenhagen unfreien Herzogs, in dessen Namen zu führen. Bald darauf entbrannte der Krieg.

Während noch andauernden Krieges sind die Verhandlungen über die endliche Ausgleichung der Dänisch-Schleswig-Holstein'schen Frage stets fortgesetzt worden. Bei unentschiedenen Waffen gewann die Gesammt-Staats-Partei wieder Boden, und es traten allmählig mehrere Modificationen des Dänischen Ministeriums in dieser Richtung ein.

Nachdem, wie oben erzählt, die Trias Dänemark, Rußland und Frankreich schon seit 1846 im Sinne der Gesammt-Staats-Partei thätig gewesen war, und verschiedene vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, das Palmerston'sche Ministerium zur Anerkennung der Verträge von 1720, wenigstens in deren Anwendbarkeit auf die dermalige Streitfrage zu bewegen, glaubte Rußland im Frühjahr 1850 die glücklichere Constellation endlich eingetreten, um mit Aussicht auf Erfolg den Versuch erneuern zu können. Rußland fand diese Constellation in erster Linie in der Zerfahrenheit der Deutschen Verhältnisse; sodann in dem Einfluß der üblen Laune des Englischen Ministeriums über das Hinausziehen der damals schwebenden Berliner Friedens-Unterhandlungen, und endlich in der persönlichen Verlegenheit des in seiner ministeriellen Stellung gefährdeten Lord Palmerston.

In Folge der Intervention Englands gegen Griechenland für die schmutzigen Reclamationen des in Athen wohnenden

Pseudo-Engländers Pazifico, überhaupt in Folge der Ausdehnung, in welcher England unter Palmerstons Leitung der auswärtigen Angelegenheiten englischen Bürgern im Auslande Schutz und Beistand gewähren zu müssen glaubte, war England mit Rußland in einen so ernsten Zwiespalt gerathen, daß der Russische Gesandte in London seine bevorstehende Abberufung eine Zeitlang in feierlicher Entrüstung überall verkündet hatte. Zu derselben Zeit war Palmerstons auswärtige Politik im Parlament einer Kritik unterzogen worden, und das Ministerium behielt nach dieser Discussion eine so geringe Majorität, daß sein Sieg fast einer Niederlage gleichkam. Irgend ein diplomatischer, die Torys beschwichtigender Erfolg, die Ausgleichung jenes Zwiespalts und eine äußerliche Versöhnung mit Rußland, wurde unter diesen Umständen für Lord Palmerston, wollte er am Ruder bleiben, ein Bedürfniß. Das Interesse Englands an dem Recht Deutschlands schien Palmerston ein hinreichend niedriger Preis, um diesem Bedürfniß zum Opfer gebracht zu werden.

Es hatten nämlich, schon als der Abschluß des Preußischen und Deutschen Friedens mit Dänemark als ein nahe bevorstehendes Ereigniß nicht mehr zweifelhaft war, Rußland und Frankreich in Gemeinschaft mit Dänemark, dem sich dann auch Schweden anschloß, einen Protokoll-Entwurf vorbereitet (vom 2. Juni 1850), der die Verwirklichung der Dänischen Gesammt-Staats-Idee zum Gegenstand hatte und als die erste Skizze des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 gelten kann. Der Abschluß des sogenannten einfachen Friedens, der am 2. Juli 1850 zwischen Preußen, für sich und für Deutschland einerseits, Dänemark andererseits unter englischer Vermittlung zu Stande kam, war nicht geeignet, die Stimmung des Englischen Ministeriums für Preußen und für Deutschland zu verbessern und Rücksichten zu empfehlen. Auf der einen Seite mußte das Zurücktreten Preußens von der Schleswig-Holstein'schen Sache nach so gewaltig genommenem Anlauf, das allmählige Sichzurückdrängenlassen bis zu diesem schmählichen Frieden, den man nicht den Muth hatte anders zu schließen und nicht den Muth hatte so wie geschlossen aufrecht zu erhalten, die allgemeine Mißachtung gegen Preußische Zustände, Personen und Dinge, nothwendig steigern. Auf der andern Seite erschien dennoch der Inhalt dieses Friedens in den Augen

des Englischen Ministeriums, dessen Vermittler-Rolle in Berlin in sehr unfähigen Händen lag, als ein ungenügender, so nicht gewollter, weil er den Feindseligkeiten nicht unmittelbar ein Ende machte. Oesterreich erachtete man bei der Frage minder betheiligt und geneigter, den Wünschen der übrigen Europäischen Mächte, namentlich Rußlands, entgegen zu kommen. Und wie ein Unglück nie allein kömmt, und eine erduldete Schmach die andere im Gefolge hat, so urtheilten die Auswärtigen Mächte und besonders Rußland, daß das in der Meinung Europas wieder zum geographischen Begriff gewordene Deutschland nunmehr in der erwünschten Bereitschaft sein werde, den bittern Kelch der Erniedrigung bis auf die Neige zu leeren; und sie irrten nicht. Um den Beitritt Englands zu jenem Protokolle handelte es sich zunächst, und Lord Palmerston erklärte sich unter solchen Umständen jetzt dazu bereit. Baron Brunow, der Russische Gesandte in England, zog vor, die Genugthuung für die Rußland von England widerfahrene Unbill nicht darin zu finden, daß er sich wirklich von London wegbegäbe, sondern darin, daß der Englische Minister das ihm schon seit längerer Zeit vorgelegte Protokoll zeichnete.

Nachdem dieser seine Bereitwilligkeit zu zeichnen bereits erklärt hatte, zog sich die Sache noch etliche Wochen hin, angeblich in Folge einiger von England vorgeschlagener Aenderungen in der Fassung, die, ohne das Gift des Kerns neutralisiren zu können, doch den Geschmack der Schale etwas milder machen sollten, und über die man sich auch zuletzt ohne große Schwierigkeit vereinigte. Vor Preußen aber und vor Oesterreich scheint nicht nur der Entwurf des Protokolls selbst, sondern auch der ganze darauf bezügliche Plan bis wenige Tage vor der ersten Conferenz als ein vollkommenes Geheimniß behandelt worden zu sein. Die fremden Mächte scheinen das Gefühl gehabt zu haben, daß die Deutschen Mächte, als Hauptvertreter des Deutschen Bundes, so lange dieser Bund noch besteht, mit Ehren ein Protokoll nicht unterzeichnen könnten, das auf nichts anderes hinausging, als auf die Beeinträchtigung dieses Bundes in allen den Rechts-Ansprüchen und Rechten, welche den Gegenstand der Unterhandlung und des Kriegs gebildet hatten, einen Krieg, in welchem fürwahr Deutschland nicht besiegt war, daher auch den

Gegenstand, um den es sich handelte, nicht verloren haben konnte. Endlich wurde die Conferenz zur Verständigung über dieses Protokoll auf den 4. Juli 1850 anberaumt, und auch die Gesandten von Oesterreich und Preußen dazu eingeladen.

Ueber diese Conferenz wurde ein Protokoll aufgenommen, folgenden Inhalts:

„Der Hauptstaatssecretär Ihrer Brittischen Majestät hat das Wort genommen um die Proposition zu motiviren die den Herren Repräsentanten gemacht ist, welche auf dem auswärtigen Amt versammelt sind, um mitzuwirken zur Unterzeichnung des im Entwurf angehängten Protokolls, das er ihnen vorgelesen. Er hat die Umstände auseinandergesetzt, welche den Herrn Gesandten von Preußen verhindert haben, dieser Sitzung anzuwohnen." (Die Note, in welcher der Preußische Gesandte vorläufig die Gründe seiner Nichtanwesenheit bei der Conferenz auseinandergesetzt und einen eventuellen Protest in Aussicht gestellt hatte, in den stärksten Ausdrücken abgefaßt und sofort von der Preußischen Regierung unumwunden gebilligt, wurde dabei nicht verlesen.) Er hat dann die zur Schlußfassung vereinigten Herren Repräsentanten eingeladen ihm bekannt zu geben, ob die Instructionen ihrer Regierungen ihnen erlauben in gegenwärtiger Sitzung zur Unterzeichnung besagter Acte zu schreiten. Der Herr Geschäftsträger von Oesterreich hat erklärt, daß er in Ermangelung nothwendiger Instructionen sich verpflichtet glaube an seinen Hof zu berichten, welchem er sich beeilen werde die Proposition gleich wie den officiell mitgetheilten Redactionsentwurf vorzulegen.

Der Herr Gesandte von Dänemark, indem er anzeigte daß er ermächtigt sei das entworfene Protokoll zu unterzeichnen, hat im Namen seines Hofs seine Zufriedenheit ausgedrückt, darin Beweise von Interesse wieder zu finden, deren Werth er nicht verkennen könnte. Der Herr Botschafter von Frankreich und die Herren Minister von Rußland, von Schweden und Norwegen haben sich bereit erklärt das ihnen vorgelesene Protokoll zu unterzeichnen, da dasselbe den Intentionen ihrer Regierungen, im gemeinschaftlichen Interesse der Erhaltung des Friedens und des Europäischen Gleichgewichts, vollkommen entspreche. Ueberzeugt, daß der Hof von Berlin von denselben Gesinnungen beseelt ist, haben

die Herren Repräsentanten von Dänemark, von Frankreich, von Schweden und Norwegen dem Herrn Staats-Secretär Ihrer Brittischen Majestät anheimgegeben, an das Berliner Cabinet die Einladung ergehen zu lassen, zur Unterzeichnung des entworfenen Protokolls mitzuwirken. Demnach haben die Repräsentanten von Dänemark, Frankreich, Großbritanien, Rußland, Schweden und Norwegen besagte Acte paraphirt." (Folgen die Unterschriften.)

Vor Unterzeichnung dieses Protokolls scheint das Schaamgefühl Lord Palmerstons in dieser Sache zur letzten Anstrengung erwacht zu sein. Er mahnte von sofortiger Zeichnung in Abwesenheit der Gesandten von Oesterreich und Preußen ab und machte auf die Bedeutungslosigkeit des Protokolls bei fehlender Mitwirkung der Deutschen Mächte aufmerksam. Vielleicht aber fanden sich die übrigen Mächte in Majorität und glaubten damit der Mitwirkung der Deutschen Mächte zur vorläufigen Entscheidung über Staats- und Rechts-Verhältnisse entbehren zu können, um derentwillen Deutschland eben, in vollster Uebereinstimmung aller, darin von der öffentlichen Meinung der Nation unterstützten Deutschen Regierungen Krieg geführt hatte, und noch im Krieg sich befand. Und wenn Lord Palmerston die Zeichnung des Protokolls vom 2. Juni 1850 unter solchen Umständen für eine leere Form hielt, so zeigt zwar der fernere Verlauf daß er sich darin irrte, daß wahrscheinlich Englands Unterschrift den Widerstand Preußens allmählig schwächte; aber es muß zugestanden werden, daß dieses Protokoll von untergeordneter Bedeutung gegen den Vertrag vom 8. Mai 1852 war, dessen Unterzeichnung Englischer Seits Lord Palmerston nicht zu verantworten hat. Es unterscheidet sich von diesem dadurch:

1) daß das Protokoll vom 2. Juni 1850 in seinem ersten Artikel nur den einstimmigen Wunsch der Mächte ausdrückt, daß der gegenwärtige Besitzstand der Krone Dänemark in seiner Integrität möge erhalten werden, während durch den Artikel 2 des Vertrags vom 8. Mai 1852 das Princip der Integrität der Dänischen Monarchie als ein permanentes ausgesprochen und anerkannt wird;

2) daß das Protokoll vom 2 Juni 1850 in seinem 2. Ar-

tikel nicht wirklich das Dänische und Schleswig-Holstein'sche Erbfolgerecht abändert, wie es jetzt durch den Artikel 1 des Vertrags vom 8. Mai 1852 als geschehen verkündet wird; sondern nur die Absicht S. M. des Königs von Dänemark für eine sehr weise erklärt, in dem Königlichen Hause die Erbfolge ändern zu wollen, um dadurch die Maßnahmen zu erleichtern, mittelst welcher die Dänische Monarchie zusammen bleiben könnte.

Immerhin aber handelte Lord Palmerston, indem er das Protokoll vom 2. Juni 1850 zeichnete, gegen die Pflicht Englands und gegen staatsmännische Ehre; weil, während dieß in London vorging, England in Berlin noch die Vermittler-Rolle bei den Friedens-Unterhandlungen spielte, die, wie gesagt, erst mit dem 2. Juli 1850 zum Abschluß kamen, während, ehe noch davon die Nachricht in London sein konnte, die Conferenz vom 4. Juli Statt fand. Soll aber die Vermittler-Rolle nicht mit dem Charakter der Perfidie behaftet sein, so setzt sie wenigstens einen gewissen Grad von Unpartheilichkeit bei dem Vermittler voraus, und daß dieser nicht ganz, wie es hier von Seiten Englands geschehen war, in eines der feindlich sich gegenüberstehenden Lager übergegangen sei.

Aber nicht den Lord Palmerston haben wir zur Rechenschaft zu ziehen, sondern nach dem weiteren Verhalten der Deutschen Mächte bei dieser Lage der Sache zunächst zu fragen.

Oesterreich weigerte anfänglich dem Protokoll vom 2. Juni durch seine Unterschrift beizutreten, ließ sich aber dann nachträglich zum Beitritt unter dem stereotypen Vorbehalt der aus der Bundes-Acte bezüglich Holsteins und Lauenburgs sich ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen. Preußen gab, statt der Zeichnung, die entschiedensten Proteste, und beharrte in seiner Weigerung bis zum Anfang des Jahres 1852. Man scheint jedoch in Preußen der Ansicht zu sein, daß doch Alles einmal zum erwünschten oder unerwünschten Ziele geführt werden, und jeder noch so energische Wiederstand ein friedliches Ende finden müsse, was auch die Wirkung des Rückschlags eines solchen Endes in materieller wie moralischer Hinsicht sein möge. — Und so

war es auch in dieser Sache das Schicksal der Preußischen Diplomatie, daß sie, nachdem sie sich der Mücken tapfer erwehrt hatte, die Kameele verschluckte.

Die mittlerweile zu Stande gekommene Verabredung über die Dänische Erbfolge, so wie der Oesterreichische Vorbehalt bezüglich der Bundes-Rechte und Pflichten, forderte eine neue Redaction des Protokolls vom 2. Juni 1850. In England war ein torystisches, den Russischen Absichten noch geneigteres Ministerium in das Amt gekommen, und, nach dem von Lord Palmerston gegebenen Beispiele galt für Lord Malmesbury die Sentenz: que ce n'est que le premier pas qui coule.

So entstand, indem Rußland auf die erste hernach unter Englischem Einfluß abgeschwächte Formulirung des Protokolls vom 2. Juni 1850, seinem wesentlicheren Inhalte nach, zurück kam, dessen verbesserte Auflage in dem Vertrage vom 8. Mai 1852, und diesen haben die Deutschen Mächte unterzeichnet.

Einen Vertrag haben die Deutschen Großmächte mitunterzeichnet, welcher in der Absicht, Deutschlands Rechte und Interessen zu beschädigen und zu beugen, von den außerdeutschen Europäischen Mächten hinter dem Rücken der Ersteren geschlossen gegen ihren Widerspruch aufrecht erhalten, und endlich ihnen selbst in dem Abhängigkeits-Verhältnisse, in welches sie sich freiwillig begeben hatten, zur Annahme und Zeichnung aufgenöthigt worden ist.

Einen Vertrag haben die Deutschen Großmächte mitunterzeichnet, der den Anspruch macht, die Fragen von dem künftigen Verhältnisse Holsteins zu Deutschland, zu Schleswig und beider zu Dänemark, — dabei über die Erbfolge in Schleswig, Holstein und Lauenburg, — sämmtlich wegen ihrer Verbindung untereinander in erster Linie Deutsche Fragen, — in letzter Instanz entscheiden und diese Entscheidung Deutschland octroyiren zu wollen.

Einen Vertrag haben die Deutschen Mächte gezeichnet, über Interessen, und zum entschiedensten Nachtheil dieser Interessen geschlossen, welche sie, die Deutschen Mächte, aus freiem Antrieb versprochen hatten, mit ihren besten Kräften vertreten zu wollen. —

Fragt man nun, worin die Nöthigung für die Deutschen

Großmächte, jenen Vertrag zu unterzeichnen, bestand? Warum sie nicht in ihrem Widerstand dagegen, zu dem das erste richtige Gefühl ihrer Pflicht sie geleitet hatte, beharten? Warum Deutschland solche neue Kränkung, solche Hintansetzung seiner besten Interessen dulden müsse? — so rollt sich zwar die Antwort in dem traurigen Bilde der Deutschen Zustände der letzten Jahre ab, — aber auch diese Antwort läßt die Frage ungelöset.

Denn es handelte sich ja nicht mehr um Krieg oder Frieden, um irgend eine brennende Frage. Alle aus der Besorgniß vor der Gefahr einer Europäischen Verwickelung für die Nothwendigkeit des Friedens entnommenen Gründe können also für den Vertrag vom 8. Mai 1852 nicht geltend gemacht werden. Die Verwirklichung des Holstein'schen Rechts gegen Dänemark war von Deutschland schon durch den Berliner Frieden vom 2. Juli 1850, durch die demselben nachgefolgte Bundes-Execution und die ferner stattgehabten Verhandlungen aufgegeben. Deutschland hatte sich den Europäischen Nothwendigkeiten gefügt. Der Krieg zwischen Deutschland und Dänemark war entbrannt, nachdem der König Friedrich VII. von Dänemark in dem Patent vom 24. März 1848 die Absicht ausgesprochen hatte, Schleswig von Holstein zu trennen und „Schleswigs unzertrennliche Verbindung mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung zu kräftigen;" und nach der mit Waffengewalt unternommenen gewaltsamen Durchführung dieser die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein verletzenden Ansprüche. Die Verwirklichung dieses äußersten Schrittes der Eyder-Dänischen Politik ist nun allerdings bis jetzt durch den Krieg und die Unterhandlungen verhindert worden. Durch eine gemeinsame Verfassung ist die Verbindung Schleswigs mit Dänemark noch nicht gekräftigt, obgleich die national-dänische Partei ihre deßfallsigen Bestrebungen noch keineswegs aufgegeben hat. Wenn aber der Deutsche Bund beim Beginn des bewaffneten Widerstands in den Herzogthümern, und nach der Initiative, welche Preußen zur Abwehr der Dänischen Agression ergriffen, die Aufgabe sich gestellt hatte:

„Die Vermittlung des Streits zwischen Dänemark und den Herzogthümern auf der Basis der unverkürzten Rechte

Holsteins und seiner staatsrechtlichen Vereinigung mit Schleswig zu bewirken,"

so hatte, wie gesagt, Deutschland schon vor dem Vertrag vom 8. Mai auf die Lösung dieser Aufgabe verzichtet. Der in Folge der Bundes-Execution in Bezug auf die Fundamental-Rechte der Herzogthümer eingetretene faktische Zustand war vor dem Abschluß des Vertrags vom 8. Mai 1852 folgender: Die Herzogthümer sind theils durch Dänische Macht, theils durch Bundes-Execution entwaffnet. Die Autorität der Königlichen Regierung ist wieder hergestellt. Mit dem Begriff der Amnestie ist von der Königlichen Regierung ruchloser Hohn getrieben worden. Die besten Deutschlands oberster Autorität treu gebliebenen Männer Schleswig-Holsteins irren im Exil. Ruhe herrscht in den Herzogthümern, die Ruhe des Grabes! Die Herzogthümer sind keine fest miteinander verbundenen Staaten mehr, sondern streng von einander geschiedene. Die Trennung der beiden Herzogthümer ist wenigstens jetzt noch auch auf die nicht-politischen Bande der materiellen Interessen ausgedehnt. Die traurige Gemeinschaft der Irren-, Taubstummen- und Straf-Anstalten sind die einzigen Reste der früheren Gemeinschaft. Alle Bande des öffentlichen wie des privaten, des geistigen wie des materiellen Lebens zwischen Schleswig und Holstein sind zerrissen oder verkümmert. Die Gesammt-Staats-Theorie und Praxis ist bei Weitem über den status quo ante wieder hergestellt. Gesondertes Heer, Flotte, Flagge, Finanzen, werden den Herzogthümern, weder Holstein noch Schleswig, zu Theil. Der Gesammtstaat verfügt unbeschränkt hinsichtlich der Organisation und Dislocation der bewaffneten Macht und des Kriegs-Materials. Die früher gemeinsame Universität ist faktisch zerstört; Dänische Beamte drängen sich überall ein; eine Garantie, daß die Herzogthümer künftig durch einheimische Beamte verwaltet werden besteht nicht. Holstein hat noch keine neue Verfassung: es soll als Deutscher Bundesstaat eine besondere erhalten.

Auch Schleswig wird, da es nicht vollständig in Dänemark incorporirt werden darf, eine besondere Verfassung erhalten. Diese Verfassungen werden, die eine wie die andere, bei der, der Gesammt-Staats-Theorie gegebenen practischen Geltung nur den Charakter provinzieller Institutionen tragen, wie

solche Schleswig auch in dem Patent vom 24. März 1848, wodurch es incorporirt erklärt wurde, zugesagt waren.

Solche provinzielle Institutionen können nicht als Concessionen gelten, welche der Gesammt-Staat der nationalen und staatlichen Berechtigung der Bestandtheile macht. Sie sind in jedem größeren Staat organische Nothwendigkeiten, nur in dem sachlichen Umfange der den Bestandtheilen verliehenen Autonomie könnte jene Concession liegen, und darüber ist noch nichts bekannt.

Dieß ist der faktische Zustand, dieß war er schon vor dem Vertrag vom 8. Mai in Folge des gegen den klaren Buchstaben seines Inhalts exequirten Friedens, den Preußen für Deutschland am 2. Juli 1850 mit Dänemark geschlossen hatte. Die Verwirklichung der Selbständigkeit der Herzogthümer wie ihres staatsrechtlichen Verbundenseins war also aufgegeben. Der reuige Sünder Deutschland trauerte in Sack und Asche, man konnte zufrieden sein.

War Deutschland zu schwach dem Schleswig-Holstein'schen Recht zur Geltung zu verhelfen, — und die Zwietracht ist eine der gefährlichsten Schwächen, — so verdient das Mitleid, aber als Schwäche keinen Tadel. Deutschland mußte vielleicht Frieden machen, es durfte aber das eigne Recht nicht verläugnen, mit seinen eignen, vorausgegangenen Urtheilen und Handlungen sich nicht in Widerspruch setzen, es bestand dazu kein Zwang von Außen noch Innen, und konnte keiner bestehen. Zu keiner Zeit aber ist die Central-Behörde des Deutschen Bundes über die Gerechtigkeit der Schleswig-Holstein'schen Sache zweifelhaft gewesen.

Bei einem dem Recht so wenig gemäßen faktischen Zustande, wie er unter der Autorität des Deutschen Bundes als eine augenblickliche Europäische Nothwendigkeit in den Herzogthümern hergestellt war, bestand die im Bewußtsein des Rechts begründete Zuversicht fort, daß nach dem Aussterben des Mannsstamms Friedrichs III., wie er nach Wahrscheinlichkeit bevorsteht, und bei der legitimen Nachfolge, wie diese für die Herzogthümer begründet ist, bessere Verhältnisse eintreten würden. Diese Hoffnung ist bei der Unterzeichnung des Vertrags vom 8. Mai 1852 durch die Deutschen Mächte vermindert. Aber selbst dann, wenn die Deutschen Mächte sich dem Anerkenntniß einer Euro-

päischen Gefahr nicht entziehen konnten, welche darin gefunden wird, daß die Frage des Successions-Rechts in den Herzogthümern als eine zweifelhafte hingestellt ist, und wenn sie zur Verabredung einer Successions-Ordnung glaubten die Hand bieten zu müssen, in Gemäßheit deren Dänemark und die Herzogkhümer auch für die Zukunft unter denselben Regenten vereinigt bleiben sollen, so lag in diesem vorbehaltenen, für Dänemark so wichtigen Zugeständnisse ein Mittel, Dänemark zu nöthigen, den Herzogthümern gerecht zu werden.

Indem die Deutschen Mächte bei der neuen Successions-Verabredung sich betheiligten, ohne daß die Rechte der Herzogthümer, insoweit sie jetzt noch gewahrt werden konnten, namentlich ohne daß die Selbständigkeit Holsteins und Schleswigs zuvor verfassungsmäßig und praktisch ihre Geltung erhalten hatten, haben sie dadurch und durch die gleichzeitige Anerkennung der Integrität des Gesammtstaats einem Zustand die Gewähr geleistet, welcher die Selbständigkeit einzelner Bestandtheile des Gesammt-Staats ausschließt und den besondern Anspruch der Herzogthümer auf Zusammengehörigkeit in der unzertrennlichen Verbindung aller Bestandtheile aufgehen läßt. Die Deutschen Großmächte haben also durch Unterzeichnung des Vertrags vom 8. Mai das Recht selbst der Herzogthümer in seinen drei Fundamental-Sätzen auch für die Zukunft aufgegeben. Damit ist nicht allein der offene Brief Christians VIII. zur umfassendsten Geltung und Anerkennung gekommen, sondern auch das Patent Friedrichs VII. vom 24. März 1848. Die Politik dieses Patents war vor der Incorporation Holsteins im Gefühl der Dänischen Schwäche zurückgetreten und hatte sich in der Incorporation Schleswigs eine Aufgabe gesteckt, der sie gewachsen zu sein glaubte. Solche Bescheidenheit hat ihren Lohn empfangen, und Deutschland hat Schleswig sammt Holstein dem Dänischen Gesammt-Staat zu Füßen gelegt.

Wenn einstweilen der Dänische Reichstag keine Reichs-Vertretung ist, so wird die Dänische Regierung sich vollkommen darüber zu trösten wissen und die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in den Bestandtheilen des Gesammt-Staats in anderer Weise allmählig herbeizuführen wissen. Die Verschmelzung der Nationalitäten kann es nur fördern, wenn man diese in berathenden Versammlungen nicht einander

gegenüberstellt, und dadurch das Gefühl des Nichtzusammengehörens steigert. Haben die Deutschen Mächte das Recht Deutschlands und der Herzogthümer in solcher Weise ohne Noth vergeben, so werden wir zu dem Schluß gedrängt, daß das partikulare Interesse der Deutschen Großmächte selbst sie zu dieser Politik bestimmt haben müsse. Darin liegt ja die Schwäche des völkerrechtlichen Bundes-Systems, es mag unter der Form der Gleichberechtigung, des Protectorats oder der Hegemonie bestehen, daß als allgemeines Interesse von dem einzelnen Staat nur erkannt wird was seine eigne Macht und Wohlfahrt berührt; und daß vermeintliche oder wirkliche Gegensätze zwischen allgemeinem und partikularem Interesse um so häufiger vorkommen, je ungleicher an Macht die Bundes-Genossen sind. Dem Mächtigsten ist der Bund dann nur ein Hebel des Einflusses oder ein Provisorium, und die allgemeinen Interessen des Bundes, wenn sie nicht mit den seinigen sich identificiren wollen, erscheinen als untergeordnete.

Ist die Entwicklung solchen Bundes-Verhältnisses zu dem Stadium gelangt, daß die Erniedrigung und Schmach des einen Bundesgenossen dem andern zur vermeintlichen Ehre und zum Triumph gereicht, dann erscheinen die Begriffe von National-Ehre, Bundes-Recht und Bundes-Treue in dem Verkehr und den Beziehungen der Bundesgenossen nur noch als geschmacklose Arabesken.

Weniger kann es in Verwunderung setzen, daß Oesterreich den Londoner Vertrag gezeichnet hat. Oesterreich, wollte es nicht mit seinen eignen neueren Staats-Maximen in Widerspruch gerathen oder sich der Einrede aussetzen, daß was dem Einen recht, dem Andern billig sei, konnte den analogen Bestrebungen der Dänischen Gesammt-Staats-Partei füglich nicht entgegentreten.

Für seine eigne innere Politik hat es das Staats-Einheits-Prinzip, und in der Consequenz desselben den Satz aufgestellt, daß die Gesammt-Monarchie auch nicht durch eine ideelle Linie in zwei Theile geschieden werden dürfe, wovon der eine Theil für den andern Ausland sein würde. Warum sollte der Dänische Gesammt-Staat, nach im verkleinerten Maaßstaab ähnlichen Erfahrungen, wie diejenigen

waren, die zu der Politik des neuen Oesterreichs geführt haben, nicht zu der gleichen Maxime wie zu den gleichen Folgerungen berechtigt sein?

Freilich, in der Oesterreichischen Gesammt-Monarchie galten, wenn auch eben so wohl verbriefte Verfassungs-Rechte einzelner Bestandtheile, doch keine verschiedenen Successions-Ordnungen in denselben. Freilich, das Resultat der Bestrebungen beider Gesammt-Staaten müßte in Bezug auf das Bundes-Verhältniß als ein sehr verschiedenes sich herausstellen. Bei Oesterreich würde ein Durchdringen und Beherrschen des Bundes, bei Dänemark eine Auflösung des Bundes-Verhältnisses das Resultat des vollständigen Erfolgs der Gesammt-Staats-Entwicklung sein, wie sie von beiden jetzt angestrebt wird. Während das mächtige Oesterreich den nationalen Charakter des Deutschen Bundes leugnet, und die Bundes-Interessen mit seiner Gesammt-Staats-Politik zu identificiren sucht, kann Dänemark ein solches Ziel sich nicht stecken. Mit den Deutschen Interessen die seinigen identificiren, das will es nicht, noch wird es dazu genöthigt werden; folglich wendet es seine Gesammt-Staats-Kräfte der eignen Selbständigkeit und den neuen Allianzen zu, und von Deutschland ab. Dennoch aber mußte der Sieg der Gesammt-Staats-Partei in Dänemark, und damit für die nächste Zukunft der Verlust Holsteins für Deutschland, entschieden sein, so wie, nachdem Preußen in Schleswig-Holstein sich abgewirthschaftet hatte, die maaßgebende Rolle bei der Pacification der Herzogthümer an Oesterreich übergegangen war. Zwar wußte Oesterreich, als es diese Rolle übernahm, die patriotische Hoffnung auf eine wenigstens nicht ganz schmachvolle Lösung seiner Aufgabe für einige Zeit zu nähren. Preußen war damals so tief in Mißachtung gefallen, daß Manche in der Schleswig-Holstein'schen Frage ein verzweifeltes Vertrauen zu Oesterreich äußerten, blos um dieser Mißachtung gegen Preußische Impotenz den entsprechenden Ausdruck zu geben. Und in der That, die Dänische Gesammt-Staats-Partei konnte, — als Gegengabe gegen die Garantie der dauernden Verbindung der Dänischen und Deutschen Lande, bei der sichern Aussicht auf allmählige Verschmelzung, die sich daran knüpft, die prinzipielle Fortdauer der Verbindung Schleswigs mit Holstein, die relative Selbständigkeit dieser Lande von

Dänemark, und selbst den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund zugestehen.

Wenn die drei Länder dauernd unter derselben Regierung im Gesammt-Staat vereinigt bleiben, so schien im Sinne der Gesammt-Staats-Partei, welcher die parlamentarische Entwicklung als eine untergeordnete Frage erscheint, weniger darauf anzukommen, ob zwei dieser Länder, und welche unter den dreien, unter sich noch näher verbunden blieben: Unter solcher Voraussetzung würde auch die Ordnung der Successions-Verhältnisse im Sinne der Gesammt-Staats-Partei in den Herzogthümern einen Anhang und eine günstigere Aufnahme gefunden haben. Auf diesem Anker-Grunde hofften Viele die Oesterreichische Vermittlung und Pacification die Anker auswerfen und mit gewohnter Energie denselben behaupten zu sehen; — diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden! Eine bleibende, relative Selbständigkeit Schleswig-Holsteins in fortdauernder Union mit Dänemark und bei fortdauerndem Bundes-Verhältnisse Holsteins, würde gegen die ebenso fortdauernden Danisirungs- und Dänischen Incorporirungs-Gelüste des bundesfreundlichen, stätigen und mächtigen Schutzes bedürfen. Solchen Schutz zu verleihen, darin eine Quelle des Einflusses und verstärkter Macht zu finden, wäre die natürliche Rolle der norddeutschen Großmacht, wie sie sich dieser denn wirklich im März 1848 bewußt war. Und ähnliche Verhältnisse könnten sich wieder gestalten, wenn Preußen dereinst, statt seine natürlichen Schutz-Befohlenen zuerst zu compromittiren, dann Preis zu geben und dadurch neben deren Entfremdung und Abwendung zugleich die bittersten Gefühle zu wecken, — sich fähig, entschlossen und zuverläßig zeigte, eine Schutz-Macht zu sein. Dieses relativ selbständige Schleswig-Holstein, in fortdauernder Union mit Dänemark, bedarf solchen Schutzes in höherem Grade als das von Dänemark getrennte ganz selbständige. Dieses verfügt über seine sämmtlichen Hülfsquellen und wird sich Dänemarks, wie es unter den ungünstigsten Umständen erprobt hat, allmählig selbst erwehren können; während jenes in der Union mit Dänemark in Unmündigkeit gehaltene, der Dänischen Gesammt-Staats-Autorität einen Theil seiner Kräfte mit den Dänischen vereint, gegen sich selbst und gegen Deutschland zur Verfügung lassen muß.

Eine Restauration der politischen Gestaltung der Dinge mit herbeizuführen, in welcher des sich ermannenden Preußens schützender Einfluß im Nordwesten Deutschlands sich wiederum geltend machen könnte, das war nicht Oesterreichische Politik! Ihr entspricht besser der einfache Dänische Gesammt-Staat, welcher mit der Incorporirung Schleswigs und Holsteins in Dänemark gleichbedeutend ist.

Auch in dieser Frage wußte Oesterreich seine ideale Politik der Zukunft, mit ihrer ganzen auf das gläubige und ungläubige größere Publikum berechneten Phraseologie, mit der realen der Gegenwart in consequenter Uebereinstimmung zu halten. Das große Mittel-Europäische Reich, dessen auf der Grundlage der materiellen Interessen beabsichtigte Schaffung als der Kern Oesterreichs großartiger Plane zur Begründung der Größe und Macht Deutschlands erscheint, muß natürlich auch das ganze Schifffahrt betreibende Küstenland Dänemark mit seinen zweifellos homogenen schutzzöllnerischen Interessen in sich begreifen. Die Erhaltung eines selbständigen Schleswig-Holsteins würde nur ein Hinderniß und eine Beeinträchtigung jenes großartigen Planes sein. Indem Schleswig und Holstein in Dänemark vollständig incorporirt werden, natürlich unter Vorbehalt der Rechte des Deutschen Bundes, und vielleicht unter Verleihung von Provinzial-Verfassungen an jedes der beiden Herzogthümer, indem, so sagen wir, Schleswig und Holstein in Dänemark vollständig incorporirt werden, wird im Interesse der Oesterreichischen realen Politik der Gegenwart im Dänischen Gesammt-Staat eine Macht geschaffen, welche auf ihrer neuen Grundlage der Einheit und Centralisation, folglich der unbeschränkten Verfügung über ihre sämmtlichen Hülfsquellen, unstreitig künftig besser befähigt ist, als sie es bisher war, den einen der Hauptzwecke des Deutschen Bundes, den der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten in seiner Anwendung auf Dänemark-Holstein selbst mit eignen Kräften und ohne Intervention des Bundes nachdrücklich erfüllen zu helfen. Was den andern der Hauptzwecke des Bundes betrifft, die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, so ist freilich kaum ein politisches Interesse noch denkbar, welches ein gemeinsames für das einige Deutschland und den neuen Gesammt-Staat Dänemark sein könnte. Unter dem Patronat Rußlands und Frank-

reichs entstanden, die in so weit wenigstens einverstanden sind, daß das zu einer politischen Gesammt-Macht vereinigte Deutschland ein Fantom bleiben soll, und zu solchem Zweck entstanden, wird der Gesammtstaat Dänemark in seinen Patronen künftig noch mehr wie bisher seine nächsten Alliirten erkennen. Für das Defensiv-System Deutschlands also gegen Frankreich oder gegen Rußland — und gegen wen sonst sollte Deutschland in der Defensive stehen? — ist der Gesammtstaat Dänemark künftig im feindlichen Lager zu finden. Was aber Conflicte in dem gespaltenen Deutschland anlangt, so wird das neue Dänemark ein nützlicher Alliirter gegen Preußen in den meisten Fällen und für Jedermann sein, der solcher Allianz bedürfen könnte. Das liegt in der Abwicklung der neuesten Geschichte natürlich begründet.

Es gab vielleicht für die Oesterreichische Politik in Behandlung der Schleswig-Holstein'schen Frage einen höheren wahrhaft großartigen Gesichtspunkt; denn es giebt ein Deutschland jenseits dieses unverständigten Dualismus, jenseits der Oesterreichisch-Preußischen Conflicte. Aus Oesterreichisch-Deutschem Munde ist die bekannte Mahnung erklungen: Kein Oesterreich, kein Preußen mehr! Diesem jenseitigen Deutschland nichts zu vergeben — da es dazu nicht einmal eines Opfers, einer Anstrengung bedurfte — es wäre dieß nicht eine großartige, es wäre nur eine gute Politik gewesen. Oesterreich hat diesen jenseitigen Gesichtspunkt nicht erfaßt!

So viele Gründe Oesterreich überhaupt und nach seinem bisherigen Verhalten zur Schleswig-Holstein'schen Sache gehabt haben mochte, den Vertrag vom 8. Mai 1852 zu unterzeichnen, eben so viele Gründe scheint auf den ersten Anblick Preußen gehabt zu haben, ihn nicht zu unterzeichnen.

Bei der Unzurechnungsfähigkeit Preußens in Fragen seiner Deutschen und Europäischen Stellung verlohnt es sich der Mühe nicht, die Tiefen der Preußischen Politik zu ergründen.

Preußen hat mit der Revolution gebrochen, und es scheint in diesem Bruch auch die Schleswig-Holstein'sche Sache zu begreifen.

Angenommenes System oder Bemäntelung der Schwäche, in einem wie in dem andern Falle ist das Bekenntniß zu solcher Politik unverantwortlich, wie nahe man auch sonst zu der Solidarität für die conservativen Interessen stehen mag.

Es ist gewiß nur zu billigen, daß ein Staat sich wohl bedenke — seine eigenste Politik, die Bedingungen seiner Existenz, seine Mittel — ehe er den Krieg beginnt. Krieg, fürwahr, ist kein Kinderspiel. Ehe die Entscheidung gefallen ist, sollte die Erörterung des Rechts und des öffentlichen Interesses willkommen sein. Sind aber die ehernen Würfel gefallen, hat das Vaterland seinen unter die Waffen gerufenen Söhnen die Entscheidung und seine Ehre vertraut, dann hat das Schwanken zwischen Recht und Unrecht, zwischen für und wider ein Ende, es darf dann nur noch eine Partei geben, das ganze Volk, das den begonnenen guten und nothwendigen Krieg mit den erforderlichen Kräften zum Ziele zu führen entschlossen ist. Das ist der letzte stolze Gedanke des Kriegers, daß er für ein großes Interesse seines Vaterlandes sein Leben einsetzt und dadurch der gerechten Erwartung Genüge leistet. Sein Recht an sein Vaterland ist, daß dieses die Sache hoch halte, für die es das Opfer fordert.

Eine gute Sache kann unterliegen; der aber, welcher durch Zweifel und schwankende Meinungen die Kräfte lähmt, der ist ein Verräther an seinem Vaterlande.

Noch lebt in der Nation das Rechts-Bewußtsein fort, mit welchem der Krieg begonnen wurde; die späte Bußfertigkeit, die in der Parole liegt: „Preußen hat mit der Revolution gebrochen," hat dieses Rechts-Bewußtsein in keiner Weise geschwächt. Das Opfer der in Schleswig auf seinen Ruf Gefallenen hat Preußen zu sühnen. Unmöglich kann diese Sühne darin bestehen, daß die Gedenktafel die Worte des Londoner Vertrags der Nachwelt überliefere:

„Die Integrität des Dänischen Gesammt-Staats ist als ein permanentes Prinzip anerkannt."

Aber ein Motiv scheint für beide Deutschen Mächte gleich entscheidend gewesen zu sein, das Motiv, dessen Fäden durch Ungarn über Ollmütz und Warschau gehen und immer fester gedreht werden. Man hat sich wechselseitig überbieten zu müssen geglaubt, um Rußland gefällig sich zu bezeigen. Es bietet dieser Wettlauf Deutscher Großmächte auf Kosten Deutschlands die demüthigendste Erfahrung; sie ist selbst aus dem Standpunkt der specifischen Politik Oesterreichs und Preußens nicht zu erklären. Man kann unmöglich geglaubt haben, durch solche Gefügigkeit freie Hand zu gewinnen, den

Character der Russisch-Deutschen Politik verändern zu können. Rußland wird die specifischen Interessen Oesterreichs und Preußens stets mit gleichem Wohlwollen umfassen, so daß die Einen über die Andern kein Uebergewicht erlangen und bei dieser Haltung wird es sich berechtigt glauben, alle besonderen Gefälligkeiten unerwidert zu lassen. Es ist gewiß ein natürlicher Wunsch, äußere Beweise wiederhergestellter, intimerer verwandschaftlicher Verhältnisse zu erhalten, der unterbrochenen Gewohnheit der russisch-kaiserlichen Besuche sich wiederum zu erfreuen. Aber dafür würden doch minder schwere Opfer als die Unterzeichnung des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 hingereicht haben. Und so ist auch rücksichtlich des Motivs der Russischen Freundschaft die Preußische Politik unerklärt.

Deutschland muß den Vertrag vom 8. Mai 1852 verwerfen, wegen seiner inneren Widerrechtlichkeit, wegen der Benachtheiligung des nationalen Interesses, wegen seiner das Volksbewußtsein verletzenden Geschichte. Die öffentliche Meinung, indem sie diesem Protest sich anschließt, drückt die Gesinnungen aus, von denen die Deutschen Mächte selbst beseelt waren, so lange sie der Zeichnung des Vertrags widerstanden.

(Beilage I.)

Offener Brief

Sr. Majestät des Königs von Dänemark

vom 8. Juli 1846.

an seine getreuen Unterthanen.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc. Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei Manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successions-Verhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffende Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erb-

folge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Acte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offnen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsre Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsre Pflicht und Unsren Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch

eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offnen Brief der Selbständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsre Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei, den 8. Juli 1846.

CHRISTIAN R.

(L. S.)

Frederik R. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil.

(Beilage II.)

Projet de Protocole.

Londres le 2 Juin 1850. Présents les P. P. d'Autriche, de France, de Danemark, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie, de Suède.

S. M. l'Empereur d'Autriche, le gouvernement de la république française, S. M. la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne, S. M. le Roi de Prusse, S. M. l'Empereur de toutes les Russies et sa M. le Roi de Suède et de Norwège, considérant que le maintien de l'intégrité de la monarchie Danoise, lié aux intérêts généraux de l'équilibre européen, est d'une haute importance pour la conservation de la paix, ont résolu à l'invitation de S. M. le roi de Danemark de constater le parfait accord qui subsiste entre leurs cabinets quant au maintien de ce principe, et autorisent leurs P. P. réunis en conférence à émettre en leur nom la déclaration ci-après:

§ 1. Le désir unanime des dites puissances est, que l'état des possessions actuellement réunies sous la couronne de Danemark soit maintenu dans son intégrité.

§ 2. En conséquence elles reconnaissent la sagesse des vues qui déterminent S. M. le roi de Danemark à régler éventuellement l'ordre de succession dans la royale maison, de manière à faciliter les arrangements au moyen des quels *) la monarchie Danoise demeurera intacte.

§ 3. Elles continueront à unir leurs soins afin que les négociations de paix ouvertes à Berlin sous la médiation de la Grande-Bretagne sur la base des préliminaires arrêtés à Berlin, parviennent à une conclusion prochaine.

§ 4. Lorsque ce bût aura été atteint, les dites puissan-

---

*) Variante. Les liens politiques qui attachent les Duchés de Holstein et de Slesvic à la monarchie Danoise demeureront intacts.

ces se réservent de se concerter entre-elles, afin de donner aux résultats de cette paix un gage nouveau de stabilité en y donnant l'adhésion des puissances susmentionnées *).
Il est convenu que cette délibération aura lieu à Londres, et que les dites puissances muniront à cet effet leurs réprésentans des pleins-pouvoirs nécessaires.

(Allgem. Zeitung Nr. 181 vom 8. Juli 1850.)

---

*) 1) Variante rejetée par Lord Palmerston: un gage additionel de stabilité en signant entre elles une convention destinée à confirmer le principe du maintien de l'intégrité de la monarchie Danoise.

2) Variante pas encore discutée avec Lord Palmerston: un gage additionnel de stabilité en convertissant le présent protocole en une convention qu'elles signeraient entre elles.

(Beilage III.)

Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852.

„Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

S. Maj. la reine du royaume-uni de la Grand-Bretagne et de l'Irlande, S. Maj l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, le Prince-Président de la République française, S. Maj. le roi de Prusse, S. Maj. l'empereur de toutes les Russies, et S. Maj. le roi de Suède et Norwège, prenant en considération *que le maintien de l'intégrité de la monarchie danoise*, *comme se rattachant aux intérêts généraux de l'équilibre des puissances en Europe*, *est d'une haute importance pour la conservation de la paix*, et qu'un arrangement par lequel la succession, pour tous les domaines aujourd'hui réunis sous le sceptre de S. Maj. le roi de Danemark, serait dévolue à la ligne principale, à l'exclusion des femmes, serait le meilleur moyen de garantir l'intégrité de cette monarchie, ont resolu, sur la demande de S. Maj. danoise, de conclure un traité pour donner aux arrangements ayant trait à cet ordre de succession un nouveau gage de stabilité par un acte de reconnaissance européenne.

„En conséquence, les hautes parties contractantes ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: (Folgen die Namen der Repräsentanten, nämlich für England Graf Malmesbury; für Oesterreich Baron L. K. v. Kübeck; für Frankreich Alexander Colonna, Graf Walewski; für Rußland Hr. v. Brunnow; für Preußen Ritter Bunsen; für Schweden Baron v. Rehausen; für Dänemark Hr. v. Bille.)

„Après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, tous les susnommés ont adopté les articles ci-après:

„Art. 1. Après avoir pris en sérieuse considération les

intérêts de sa monarchie, S. Maj. le roi de Danemark, avec l'assentiment de S. A. R. le prince héréditaire et son plus proche parent, appellé à la succession en vertu de la loi royale de Danemark, aussi bien que de concert avec S. Maj. l'empereur de toutes les Russies, chef de la branche ainée de la maison de Holstein-Gottorp, ayant déclaré son désir de régler l'ordre de succession à ses Etats, de telle manière qu'à défaut de descendance masculine en ligne directe du roi Frédéric III. de Danemark, sa couronne soit transmise à S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glucksbourg, et aux descendans issus du mariage de ce prince avec S. A. R. la princesse Louise de Schleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg, née princesse de Hesse, dans l'ordre de primogéniture, de mâle en mâle; les hautes parties contractantes, appréciant la sagesse des vues qui ont déterminé l'adoption de cette combinaison, s'engagent d'un commun accord, dans le cas où peut se produire l'éventualité qui est en vue, à reconnaitre en S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glucksbourg et ses descendans mâles issus en ligne directe de son mariage avec ladite princesse *le droit de succéder à la* **totalité** *des Etats actuellement unis sous le sceptre de S. Maj. le roi de Danemark.*

„Art. 2. Les hautes parties contractantes, *reconnaissant le principe de l'intégrité de la monarchie danoise comme permanent*, s'engagent à prendre en considération telles ouvertures ultérieures que S. Maj. jugera à propos de leur faire, si (ce qu'à Dieu ne plaise) l'extinction des héritiers mâles, en ligne directe, de S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderburg, par son mariage avec la princesse Louise, devenait imminente.

„Art. 3. Il est expressément entendu que les droits et les obligations réciproques de S. M. le roi de Danemark et de la confédération germanique, concernant les duchés de Holstein et de Lauenbourg, droits et obligations établis par l'acte fédéral de 1815 et par la loi fédérale actuelle, ne seront point altérés par le présent traité.

„Art. 4. Les hautes parties contractantes se réservent le droit de porter le présent traité à la connaissance des autres puissances, en les invitant à y accéder.

„Art. 5. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres, dans le délai de six semaines, ou plus tôt s'il est possible.

„En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé ce traité et y ont apposé leurs sceaux.

„Fait à Londres, le 8. mai, en l'an de grâce 1852. (Allg. Zeitung, Beilage zu No. 178, vom 26. Juni 1852.)

Berichtigung.

S. 45, Z. 7 v. u., ist im Anfang der Zeile zu lesen: 1) Was nun zuerst ꝛc.

„ 49, „ 16 „ „ ist statt „4)" zu lesen: IV.

„ 50, „ 2 „ „ fällt die Ziffer 5 hinweg.

Mannheim.
Buchdruckerei von Heinrich Hogrefe.

Protest

gegen

die Theorie des Dänischen Gesammt-Staats

und

den Versuch zu deren Verwirklichung

durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852.

Mannheim.
Verlag von Friedrich Bassermann.

1852.

Werner

Protest gegen die Theorie des dänischen Gesammt-Staats und den Versuch zu deren Verwirklichung durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852

Mannheim 1852